Anmerkungen über die Siegel

zum Nutzen der Diplomatik

von

Philipp Wilhelm Gercken.

Augsburg,
bey Conrad Heinrich Stage. 1781.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Einleitung.

Ohne ein Harduin und Germon zu seyn, kann man ganz sicher behaupten, daß man in der Diplomatik viel Willkührliches findet, und die Regeln viele Kritik und große Behutsamkeite erfordern, wenn sie ohne Ausnahm sicher gestellet seyn sollen. Kein Kenner, so von Vorurtheilen frey ist, wird dieses läugnen. Das sonst so berühmte *Chronicon Gotwicense* oder vielmehr der *Prodromus* desselben, hält davon Belege genug in sich, da-

von ich ohne große Mühe eine ziemliche Anzahl vorlegen wollte, obwohl man diesem brauchbaren Werke seinen Werth nicht versagen kann. Die in Kupfer gestochne Urkunden von Conrad *I.* bis auf Friederich *II.* sind die sichersten Data und Probstücke, so uns die Anfangs und Eingangs-Formeln, die Titulatur, den Styl, die Züge der Buchstaben, die Abbreviatnren, die Unterschriften, Recognitionen, Monogrammen und Siegel ꝛc. mit Zuverläßigkeit lehren. Darinn hat der Verfasser dieses *Prodromi* einen sehr großen Verdienst, den wir ihm nicht genug verdanken können. Seine Anmerkungen zur Erläuterung und Aufklärung jeder Urkunde sind zum Theil auch gründ-

gründlich und brauchbar, viele aber sind zu voreilig auf ein oder zwey Beyspiele gegründet, so meiner wenigen Einsicht nach in der Diplomatik niemals geschehen sollte. Und was das schlimmste bey diesem braven Mann ist, worinn ihn aber allerdings die damalige Gewohnheit, daß man alle Urkunden-Sammlungen, sie mogten von Urschriften oder schlechten Abschriften hergenommen seyn, gleich schätzte und brauchte, entschuldiget, daß er die bekannten schlechten und höchstfehlerhaften Sammlungen eines Lünigs Leuckfelds, Maders, Kettners, Falkensteins ꝛc. ꝛc. (wohin auch viele schlechte Abschriften in des *Schatenii Annal. Paderborn.* in des *Margarini Bullario Cassin.*, und des *Vghelli Ital.*

sacra etc. gehören) zu Beweisstellen, seine Anmerkungen und Regeln zu bestärken, gebraucht hat, die doch im Grunde zu diesem Behuf nichts beweisen. Ich glaube keine Sünde zu begehen, wenn ich diese vorgedachte höchstfehlerhafte Urkunden-Sammlungen aus dem diplomatischen Tempel als unwürdige Schutzpatronen gänzlich verbanne. Rechnet man den Schaden, den sie in der Geschichte, Genealogie rc., durch falsche Hypothesen, die man darauf gebauet hat, angerichtet haben, dazu, so sollte man fast wünschen, daß sie niemals das Licht gesehen hätten. Will man kritische Regeln in der Diplomatik geben, so muß man allein Urkunden-Sammlungen und Urkunden, die von Originalien

durch

durch Kenner und Diplomatisten abgeschrieben und ediret sind, dazu gebrauchen; die Urkunden = Sammlungen eines *Gudenus*, *Scheidts*, *Eraths*, *Schoepflins*, *Pez*, *Dregers*, *Falke*, *Hergotts*, die *Monumenta Boica*, *Origines Guelficæ*, *Heineccii Antiquit. Goslar. Muratorii Antiquit. Ital*, *Cod. diplomat. regni Poloniæ etc. etc.* und mein eigner *Cod. diplomat. Brandenburg.* diese sage ich, sind aus Archiven und von Urschriften durch Kenner ediret, man kann sie also mit einem viel größern Zutrauen zu Beweisstellen anwenden, und dennoch wird das scharf forschende Auge des Kritikers überall nöthig seyn. Die Urkunden, so in Kupfer gestochen sind, ziehe ich allen vor, zumal wir nach gerade schon in den vie-

len Sammlungen eine ziemliche Anzahl derselben herausbringen, worunter sich nämlich des *Schöepflins Alsatia Diplomat.* in Absicht der Fränkischen Urkunden auszeichnet. Blos aus diesen sollte man versuchen, so viel sich thun läßt, zur Probe diplomatische Regeln und sichere Bemerkungen zu machen, und solche alsdenn dem Publiko und Kennern zur Prüfung vorlegen. Ich bin versichert, man wird viel Willkührliches zumal in den XI. XII. XIII. u. XIV. Jahrhunderten antreffen, und viele alte bisher gegoltene Regeln werden, wo nicht gar wegfallen, doch verdächtig werden.

Auf gleiche Art ist es in der wichtigen Materie der Diplomatik von den Siegeln auch beschaffen. *Heineccius* und andere haben uns

uns Regeln gegeben, beurtheilet man sie kritisch, und siehet selbst die großen Sammlungen eines *Vredii etc. etc.* mit Aufmerksamkeit nach, vergleichet verschiedene Gattungen derselben gegen einander, und nimmt dabey nur die gesunde Vernunft zu Hülfe, so wird man finden, daß vieles ohne Grund angegeben ist, noch mehr auf Vorurtheile und auf ein paar Beyspiele sich gründet, und überhaupt bey den Zierrathen und Nebensachen der Siegel, ist oft genug der Einfall des Stempelschneiders oder Stechers, so zuweilen schlecht genug ist, als etwas Wesentliches angesehen, so diese oder jene oft mühsame und Kopfbrechende Erklärung hervor gebracht hat. Es sey ferne von mir die Arbeit des *Heineccius*,

dieses in seinem Fach großen Mannes zu tadeln. Er hat in Wahrheit alles geleistet, was man zu der Zeit, wie er das Buch schrieb, nur irgend von ihm fordern konnte. Noch niemand hatte ihm vorgearbeitet, er mußte also die erste Grundlage machen, und also aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, bleibt sein Werk allemal ein verdienstvolles Werk.

Seit seiner Zeit aber (die letzte Ausgabe ist von A. 1719.) ist ein großer Zuwachs der besten diplomatischen Sammlungen, worinn Siegel in Kupfer gestochen, herausgekommen, daß also diese Materie nunmehro weit gründlicher bearbeitet werden kann. Einige große Gelehrte haben auch bereits ein neues Werk davon zu schreiben ver-

spro-

sprochen, worunter der sel. Hr. Hofrath *Scheidt* auch war, allein sie sind darüber weggestorben. Was die Herren Benedictiner in ihrem neuen diplomatischen Lehrgebäude davon abgehandelt, ist, im Grunde zu urtheilen, bey einem so weitläuftigen Werke zu kurz, und fast allein auf Frankreich gerichtet. Teutschland hat daraus gar keine Verbesserung erhalten. Sie kennen nur den *Heineccium*, *Hergotts Genealog. Aug. Gent. Habsb.* (nicht die Monumenta Austriaca), *Leyser de Contrasigillis*, *Gudenus Sylloge*, und *Kettners Antiq. Quedlimb.* mithin sind ihnen unsere besten Urkunden-Sammlungen unbekannt gewesen. Ich habe also in diesen 3 kleinen Abhandlungen einen Versuch in dieser Materie

ge-

gemacht, zumal ich gefunden, daß das Object von den Siegeln der Fürstlichen und Gräflichen Frauenzimmer fast noch ganz unbearbeitet ist. Nach ihrer innern Bildung und wesentlichen Figur sind sie von mir in vier Klassen getheilet, und frey von allen Vorurtheilen beurtheilet und erkläret worden. Ob ich es allezeit getroffen habe, zweifle ich, bin auch nicht so unverschämt, daß ich den Gedanken fassen könnte. Die zwey folgende werden vielleicht noch mehr Wiederspruch finden, weil ich daselbst von den Meynungen meiner Vorgänger noch mehr abgegangen bin, zumal wegen der Bedeutung der Beyzeichen oder Brüche, wovon zum Theil Erklärungen angegeben sind, die fast gegen die gesunde Vernunft

nunft streiten, wohin ich vorzüglich den Schrägbalken über das Wappen als ein Zeichen und Bedeutung der unächten Geburt rechne. Man findet dieses Beyzeichen auf den Siegeln der vornehmsten Niederländischen ꝛc. Prinzen, und Grafen Söhne, die keinen Antheil an der Regierung hatten, mithin abgefunden waren, oder bey Lebzeiten und Regirung des Vaters das Hauptwappen ohne dem nicht führen durften, wie hier weitläuftig bewiesen ist. Sollte man dasselbe Beyzeichen auch zu einem privativen und wie man gar angiebt untrüglichen Kennzeichen der unächten Geburt gebraucht haben? den Gedanken kann ich nicht fassen, und ich habe meine Gründe vorgebracht.

Soll=

Sollte man also mich, weil ich mit kühner Hand viel von dem Altar der Vorurtheile abgerissen, für einen diplomatischen Ketzer halten und erklären, welches ich geruhig abwarte, so will ich lieber meine Sätze wiederrufen, und kein Wort weiter in dem Fach schreiben, als durch Halsstarrigkeit und Wiedersprüche wie Huß auf dem Scheiterhaufen sterben. Finden sie aber einigen Beyfall, so könnte es mir Gelegenheit geben in dieser Materie weiter fortzufahren, zumal wenn man mich in dem einen oder andern Stück freundschaftlich belehren, und mit Nachrichten geneigt unterstützen wollte. Geschrieben Salzwedel am 15 Februar 1781.

No. I.

N°. I.

Anmerkungen

über die

Siegel der Fürstlichen und Gräflichen Damen und überhaupt der Frauenzimmer vom Stande.

Anmerkungen
über die Siegel der Fürstlichen, Gräflichen ꝛc. Damen, und überhaupt des Frauenzimmers vom Stande.

Der seel. Hofrath Scheidt in seinem Tr. von dem hohen und niedern Adel in Teutschland schreibt S. 228. — Besonders scheint das Frauenzimmer ziemlich späte den Gebrauch der Siegel erlangt zu haben, und es verdiente wohl die Mühe, daß man die Insiegel der Damen näher untersuchte, weil noch gar wenig davon bekannt ist — und der Hofrath Kremer in der Vorrede seiner Academ. Beyträge zur Gülch-Bergischen Gesch. I. Th. — Wie sehr wäre zu wünschen, daß von mehrern Häusern die Sigille mitgetheilet würden, so wie Vredius mit den Flandrischen gethan hat, um weitere Regeln in der Wappenkunst diplomatisch zu bestimmen —. Die Siegel der Damen därfen nicht ausgeschlossen seyn. Denn auch sie sind nach sichern

Regeln (nicht allemal) eingerichtet, und sie sind noch darzu öfters der einzige genealogische Beweis von der Herkunft der Gemahlinnen, welche in den meisten Urkunden des XIII. u. XIV. Jahrhunderts blos allein mit ihren Vornahmen vorkommen —. Dem ohngeachtet ist diese wichtige Materie in der Diplomatik fast noch ganz unbearbeitet, und nur hin und wieder trift man einzelne Brocken und kleine Bemerkungen davon an. Was *Heineccius*, *de Sigillis P. II. Cap. X. §. 37. 38.* davon schreibt, ist nicht der Mühe werth, und zum theil falsch. Die gelehrten Benediktiner von der Congregation zu St. Maur sind in ihrem neuen diplomat. Lehrgebäude *V.* u. *VI.* Th. (der teutschen Uebersetzung) in Absicht von Teutschland so mager in diesem Fach, daß es ihnen gar nicht zu vergeben ist. Ihre ganze Ausführung von Siegeln ist viel zu kurz und zu mangelhaft, und die Nachricht von den Siegeln der illustren Damen enthält kaum 2 Blätter von Seite 32 bis 36. und diese ist auch nicht allemal richtig. Herr Hofrath *Gatterer* in seinen vortreflichen *Element. Art. diplom.* hat zwar die Materie *de Sigillis* sehr gründlich bearbeitet, allein von den Siegeln der Damen hat er bey dem Schluß (vermuthlich ist das übrige dem folgenden Baude vorbehalten) nur 2 §§. nemlich 378 u. 379, mithin nur wenig ausgeführet, und *Oëtter* in der Vorrede zum *II.* Versuch seiner Burggräfl. Nürnb. Gesch. S. 29. einen *Tr. de Sigill.*

Femi-

Feminarum illustr. versprochen, aber, so viel ich weiß, nicht geliefert.

Es ließe sich dieses wichtige Objekt von den Siegeln der Damen gewißermassen wohl systematisch behandeln, je weniger Ordnung und Eintheilung man bey dem *Heineccius* und andern Schriftstellern davon findet, indem sie ihre Bemerkungen durch einander geworfen, unrichtig, unvollkommen, öfters ganz falsch, und ohne hinreichende Känntniß blos aus ein paar Beyspielen hergenommen, oft genug aufgestellet haben. Ich würde, wenn ich zu einer andern Zeit Gelegenheit haben sollte, ausführlich davon zu schreiben, und ein Verleger die Kosten anwenden wollte, die Siegel der Damen in vier Klassen eintheilen, weil ich gefunden habe, daß sie vorzüglich auf vier unterschiedene Arten gebildet sind. Zur ersten Klasse gehören nach meinem Plan die Siegel, worauf sie stehend abgebildet sind, so allerdings die stärkste ist, indem diese Stellung am häufigsten von ihnen gebraucht ist. Die zwote begreift die, worauf sie auf einem Thron oder Stuhl sitzend vorgestellet sind. Die dritte, wo sie zu Pferde reitend erscheinen, und die vierte, wo sie etwa blos ihr Geschlechtswappen, oder den Wappenschild ihres Gemahls, auch wohl beyde zusammen, ihr Brustbild ꝛc. ꝛc. gebraucht haben. Ich will für jetzo nur von jeder Klasse Siegel einige einzelne Bemerkungen

vorlegen, die aber doch Hauptsachen betreffen sollen, weil die Gränzen dieser Abhandlung für jetzo nicht verstatten, weitläuftiger zu seyn. Bevor ich aber zu den Klassen selbst komme, halte für gut einige in das Allgemeine gehende Sätze voran zu schicken.

1) Von dem Alterthum der Siegel der Damen vom Stande.

Der Hofrath *Scheidt l. c. p.* 228. schreibt — besonders scheint das Frauenzimmer ziemlich späte den Gebrauch der Siegel erlangt zu haben —, und doch führt er selbst S. 230. ein Siegel der Markgräfinn Beatrix von Tuscien, einer Mutter der reichen Markgräfinn Mathildis aus des *Muratorii Antiq. Ital. Tom. I. p.* 591. an, wo sie sich am Ende des XI. Jahrhunderts eines Siegels bedienet hat, darauf sie stehend, aber ohne Wappen abgebildet ist. Ein noch weit älteres Siegel von einer Urk. des 1051. Jahrs giebt uns die *I.* Tafel *in Actis Acad. Palat. Tom. III.* worinn die *Richeza* Königinn von Pohlen, eine Tochter des Pfalzgrafen (*de Lacu*) *Erenfridi* dem Kloster Brunweiler eine Schankung macht *ib. p.* 150. Sie ist darauf in halber Positur abgebildet mit einer Art von Krone auf dem Kopfe, und hält in der rechten einen Zepter mit der Umschrift: *Richeza regina.* Ein anderweitiges sehr ansehnliches Siegel der Pfalzgräfinn Adelheid an einer Urk. von

A.

A. 1097. ist auf eben der Siegeltafel *l. c.* abgestochen, wo sie auch in halber Positur in der rechten ein Buch in der linken eine Art Zepter hält, mit der Umschrift: *Adelheit Palatina Comitissa.* Beyde Siegel sind rund, und das letzte groß. *Mabillon de re dipl. Lib. II. Cap. XVIII. §. IX.* giebt gleichfalls den Gebrauch ihrer Siegel wenigstens von dem XII. Jahrhundert an (*saltem a Sæculo XII.*), und beschreibt daselbst ein Siegel der Emma einer Gräfinn von *Guisnes,* so sie an einer Urkunde vom Jahr 1120. gebraucht hat, wo sie gleichfalls stehend, und in der rechten Hand einen Heroldsstab, in der linken aber ein Buch hält. Die Lauretta gleichfalls eine Tochter des Grafen Theoderichs von Guisnes, hat auf ihrem Siegel an einer Urk. von Anno 1151. nach Art der Französischen Königinnen (wie Mabillon schreibt, so aber sehr allgemein geworden ist) eine Lilie in der Hand. Das älteste Siegel von einem Frauenzimmer bey dem *Vredio*, Genealog. *des Comt. de Fland.* ist an einer Urkunde von A. 1141. der *Sibillæ* de Anjou, Gemahlinn *Theoderici* Grafen von Flandern *Tab.* 25. und *Probat. p.* 187. Solches ist sehr simpel, sie steht darauf in langem Kleide, und hat einen kurzen Mantel über die rechte Schulter und Hand, und hält die linke ausgestreckt und ledig (ohne Vogel, Blume rc.) mit der Umschrift: Sibilla Flandriæ Comitissa. Auf derselben Tafel 25. ist ein ander Siegel der Elisabeth, Gemahlinn

des Grafen Philipps von Flandern ums Jahr 1169. Sie steht ohne Mantelkleide habitu strictiori, hat die rechte Hand in die Seite gesetzet, und die linke ausgestreckt leer, über beyde Hände hängt ein langes Tuch herüber, mit der Umschrift: ✝ Elisabeth Comitissa Flandrie. Mithin zeigen diese beyde älteste Flandrische Siegel weder Vogel noch Blume in der Hand der beyden Gräfinnen, hergegen das folgende daselbst *Tab.* 31. macht damit den Anfang, es gehört der *Idæ* Comitissæ Boloniæ an einer Urkunde von A. 1189, worauf sie stehend erscheinet in langem Kleide mit einem Gürtel um den Leib, läßt die rechte Hand hängen, und hält in der linken einen Vogel, mit der Umschrift: Sigillum Ide Comitisse Bolonie. Und in seinem Tr. *de Sigill. Comit. Fland.* hat er *p.* 23. das erste Frauenzimmersiegel von A. 1192, worauf die Margaretha regierende Gräfin von Flandern, Gemahlin des Grafen Balduins von Hennegau zu Pferde quer sitzend vorgestellet ist in fliegenden Haaren in der linken Hand einen Vogel haltend, mit der Umschrift: Margareta Comitissa Flandrie & Hainoie. Auf ihrem Contrasigillo dieses Hauptsiegels hält eine ausgestreckte Hand eine Lilie, mit der Umschrift: Marchionissa Namuci, mithin war damals noch ein Wappen selten und rar auf dem Contrasigillo, wo sonst deren Gebrauch bey dem Frauenzimmer sich zu erst, wie ich hernach zeigen will, angefangen hat. Hieraus sehen

wir

wir also, daß bereits in dem *XI.* Jahrhundert das Französische, Teutsche und Italiänische vornehme Frauenzimmer den Gebrauch der Siegel gehabt hat, mithin sind sie in Wahrheit eben nicht so sehr späte dazu gelanget, und wenn das Alterthum mehr Urkunden von ihnen aufbehalten, und die mit Siegeln noch wirklich vorhandene alle in Kupfer gestochen und bekannt gemacht wären, so würden vielleicht unsere Entdeckungen hierinn noch höher hinauf steigen. Indessen ist nunmehro doch ihr Gebrauch bis in das XI. Jahrhundert bewiesen, da man es bisher nur aus dem XII. (auch *Gatterer p.* 391.) angegeben hat.

2) Zu welcher Zeit sie angefangen Contrasigilla zu gebrauchen, und auf welche Art.

Bey dem Französischen Frauenzimmer, und den Niederländischen Flandrischen rc. Damen sind die Contrasigilla sehr stark gebraucht worden. Die genealogische historische Schriften des *Duchesne*, *Baluz*, und des *Vredii &c.* sind voll davon. Die Teutschen Damen hergegen haben sie nicht geliebt, daher man sie auch nur sehr selten, und vielleicht gar nicht finden wird, wenigstens ist mir noch keines zu Gesicht gekommen. *Mabillon l. c. p.* 148 gedenket zwar zweyer Rücksiegel von Damen, aber er schreibt sonst von dem Gebrauch derselben bey dem Frauenzimmer

ex professo gar nichts. Unsere Schriftsteller haben sich darauf nicht eingelassen. — *Heineccius de Sigill.* hat zwar ein eigen Kapitel nämlich das *XV. de Contrasigillis p.* 166. und vorher *Cap. X.* von den Siegeln der Frauenzimmer *p.* 135. aber kein Wort von dem Gebrauch derselben bey den Damen, und von dem *Leyser de Contrasigillis* ist dieses Object, daß auch die Damen solche häufig gebraucht haben, gar nicht einmal berühret. Die Benedictiner von der Congregation zu S. Maur in ihrem Diplomat. Lehrgebäude *VI.* Th. erwähnen zwar S. 34. u. 36. ein paar Franz. Frauenzimmer Siegel mit Rücksiegeln, im übrigen aber sagen sie kein Wort weder von ihrem ersten Gebrauch, noch von der Art und Weise wie sie solche gebraucht haben, und der Hr. Hofr. *Gatterer* hat nur bey dem Schluße seines vortrefflichen Werks im VI. Kap. *de Sphragistica* etwas weniges davon gedacht, mithin liegt alles davon fast noch in völliger Dunkelheit.

Noch zur Zeit habe ich in den Urkunden-Sammlungen und andern genealog. historischen Schriften, die ich bey der Hand gehabt, und mit Fleiß durchsuchet habe, das älteste *Contrasigillum* an einem Frauenzimmer-Siegel in des *Vredii*, *Genealogie des Comt. de Flandr. Tab.* 31. *et Probat. p.* 222. gefunden. Es gehört eben der *Idæ Comitissæ*, *Boloniæ*, Gemahlinn Gerhards Grafen von Geldern, davon ich das Hauptsiegel

siegel schon in dem *I.* Satz angeführet habe. Sie hat solches an einer Urkunde von A. 1189. gebraucht. Es ist klein und rund, darinn ein dreieckigter Schild, worinn das Wappen von Bologne mithin ihr Geschlechtswappen (indem sie eine Tochter *Mathei* Comitis Boloniæ *Probat. p.* 221. 222. war), nämlich 3 Kugeln mit der Umschrift: Secretum meum michi. Ein ander Gegensiegel giebt eben dieses Buch *Tab.* 31. *et Probat. p.* 222, von der Eleonora *de Vermendois* Gemahlinn des vorerwähnten Grafen Mathei von Bologne, so sie an ihrem Hauptsiegel einer Urkunde von dem J. 1198. geführet hat. Selbiges ist wieder die Gewohnheit dreyeckigt in der Form eines ordentlichen Schildes worauf ein stehender Löwe mit der Umschrift: Secretum Elienore. Das Wappen von Bologne hab ich kurz vorher beschrieben, mithin muß dieser aufrechtstehender Löwe entweder ihr Geschlechtswappen seyn, oder von ihrem vorigen Gemahl herrühren. Noch ein anderes findet man daselbst. *Tab.* 5. *et Probat. p.* 32. von einer Elisabeth geb. Gräfinn von S. Paul, und Gemahlinn *Waltheri de Chatillon* an einer Urkunde von A. 1209. Selbiges ist ziemlich groß und rund, worauf das Wappen von Chatillon, mithin ihres Gemahls und der Umschrift; Secretum est. Ferner daselbst *Tab.* 6. *et Probat. p.* 33. das Contrasigillum der Eustathiä de Chatillon Gemahlinn *Danielis* Atrebatensis Advocati et Domini Bethuniæ, ad Doc. A. 1219. Sie hat darauf blos das Wappen von

Chatillon, mithin nur ihr Geschlechtswappen. Zuletzt noch eines aus dieser vortrefflichen Sammlung von *Tab. XV.* an einer Urkunde ums Jahr 1210, so der Blanka einer Prinzeßinn *Alphonsi VIII.* Königs von Castilien, und Gemahlinn des Königs Ludewigs *VII.* von Frankreich gehöret. Es ist rund und zeiget das Wappen von Castilien mithin ihr Geschlechtswappen, jedoch ist an jeder Seite eine Lilie angebracht mit der Umschrift: Blancha filia regis Castellie, auf dem Hauptsiegel aber steht: S. Blanche Dei gracia Francorum regine. In des *Baluzii Histoire d'Auvergne in Cod. probat. p.* 262. ist das Siegel der Philippe Gräfinn von Clermont ad Doc. A. 1230, mit einem Contrasigillo, worauf das Wappen von Clermont ihr Geschlechtswappen. Aus allen diesen angezeigten Gegensiegeln bemerke ich, daß 1) das Frauenzimmer schon ziemlich frühe angefangen sie zu gebrauchen, indem sie bey dem männlichen Geschlecht nicht viel älter, und K. Ludewig *VII.* von Frankreich so in der Mitte Sæc. XII. gelebt, der erste ist, so ein Contrasigillum gebraucht hat (Dipl. Lehrgeb. *V.* Th. S. 395), und von dem Grafen von Flandern, *Theodericus* im J. 1159. zuerst dergleichen geführet, wie *Vredius de Sigill. Comit. Fl. p.* 17. angiebt. 2) Daß sie zuerst angefangen haben darauf ein Wappen zu führen, und lange nachher solches erstlich auf dem Hauptsiegel geschehen ist, und 3) daß *Mabillon l. c. p.* 148. unrecht hat, wenn er schreibt, daß die Damen zuerst angefangen, ihres Gemahls

Wappen auf ihren Siegeln zu gebrauchen und hernach jene nebst den ihrigen zugleich auf gevierttheilten Schilden, worinn ihm die Benediktiner in dem N. Diplomat. Lehrgeb. *Tom. VI.* S. 35. blindlings gefolget sind. Die hier angeführte 6 Contrasigilla, schwächen diesen Satz wenigstens, dafern sie ihn nicht ganz aufheben, indem nur eines darunter ist, das sein Angeben bestättiget, fünf aber das Gegentheil erweisen. Noch ist überdem daraus zu merken, daß bisher auf keinem Hauptsiegel ein Wappenschild vorkömmt, mithin der Gebrauch derselben bey dem Frauenzimmer zuerst auf den Gegensiegeln entstanden ist, welche Bemerkung neu, und so viel mir bekannt, noch von niemand sonst gemachet ist. Ich hätte noch einige von der Art anführen können, halte aber das angeführte hinreichend ihr Alterthum zu zeigen, indem auch nach der Zeit gegen die Mitte des XIII. Jahrhunderts die Wappenschilder auf den Hauptsiegeln in völligen Gebrauch gekommen sind. Dennoch sind die Contrasigilla geblieben, und die mehresten Französischen und Niederländischen Frauenzimmer-Siegel, bey dem *Baluzio*, *Duchesne*, *Cl. de Vic*, *Calmet*, und *Vredio* sind damit versehen.

3) Zu

3) Zu welcher Zeit die Damen angefangen auf ihren Hauptsiegeln die Wappenschilder ihres Gemahls und ihre eigne aufzustellen, und ob das bisherige Vorgeben, daß sie allezeit das Wappen ihres Gemahls zur rechten, und jenes zur linken angestellet, gegründet und ohne Ausnahme ist.

Nach A. 1247. finde ich, daß in Frankreich die Damen auf ihrem Hauptsiegel keinen Wappenschild aufgestellet hatten, sondern solches noch in dem Contrasigillo gebrauchten. Das Siegel der Margarethen de Montislauro ad Doc. A. 1247. bey dem *Baluzio* in seiner *Histoir. d'Auvergne in Cod. probat. p.* 87. beweiset unter andern solches. Sie sitzt darauf zu Pferde im Sattel quer, hält in der linken einen Vogel, und weiter ist nichts von Wappen darauf. In dem Contrasigillo aber ist das Wappenschild mit der Umschrift: Secreti custos. Im *V.* Th. der *Monumentor. Boicorum Tab. I. no. V.* ist das Siegel der Agnes einer Herzoginn von Oesterreich ad Doc. A. 1248. p. 91. Sie sitzt auf einem Stuhl mit einer Mütze auf dem Kopf und geflochtenen Haaren, hält in der rechten eine Lilie, und die linke vor die Brust. Umher steht: S. Agnetis Ducisse Austrie et Stirie, völlig ohne Wappen. Der *III.* Th. derselben hat auf der *II.* Taf.

No. 12.

No. 12. ein Siegel der Herzoginn Agnes von Bayern ad Doc. A. 1262. *p.* 159. worauf sie gleichfalls noch völlig ohne Wappen auf einem Lehnstuhl sitzt, in der rechten einen Vogel, und die linke vor die Brust hält mit der Unterschrift: Agnes Dei grac. Comit. Palat. Reni Ducissa Bawarie. Noch A. 1274. war der Gebrauch der Wappen auf den Frauenzimmer-Siegeln nicht allgemein. In des Hr. von Steinen, Westphäl. Geschichte *III.* Band *I.* 1432. Taf. 52. Nr. 2. findet man ein Siegel der Gräfinn Adelheid von Limburg ad Doc. A. 1274. worauf sie stehend abgebildet mit einem Schleier auf dem Haupte, und hält in der linken 2 Palmzweige, mit der Umschrift: S. Adelheidis Comitisse de Isinberge. In des *Calmet, Hist. de Lorraine Tab.* 30. *no.* 90. ist ein Siegel der *Mariæ* Comitissæ Grandisprati ad Doc. A. 1232. vorhanden, worauf sie stehend abgebildet, die rechte Hand in die Seite, und mit der linken einen Vogel hält, mit der Umschrift: Sigillum Marie Comitisse Grandisprati. Auf dem Siegel ist gar kein Wappenschild, und auch kein Contrasigillum daran, mithin war es damals noch nicht gewöhnlich auf dem Hauptsiegel einen Wappenschild aufzustellen. Das Siegel der *Mariæ* Comitisse Blesensis, Gemahlinn des Hugo von Chatillon ad Doc. A. 1231. bey dem *Vredio, Geneal. des Comit. de Fl. Tab. V. et Probat. p.* 37. hat kein Wappen, wohl aber ist auf dem Contrasigillo das Wappen ihres Gemahls, und ihr

ihr eignes Geschlechtswappen darüber in einem Schilde. Ja noch lange nachher findet man Franz. u. Flandrische Frauenzimmer-Siegel, wo nur blos auf dem kleinen Rücksiegel ein Wappenschild ist. z. B. will ich nur das Siegel der Loretta einer Lothringischen Prinzeßinn, und Gemahlinn *Johannis* Domini de Dampetra ad Doc. et 1260. *ap. Vredium l. c. Tab.* 21. anführen. Sie steht in einem Mantelkleide, hält in der rechten eine Lilie, und die linke vor die Brust, mit der Umschrift: S. Lorete Filie Ducis Lotharingie Dne de Dampetra, ohne Wappenschild. Auf dem kleinen Contrasigillo aber ist ihr Geschlechts nämlich das Lothringische Wappen mit der Umschrift: Secretum Lorete Dne de Dampetra, so meinen vorigen Satz *ad No.* 2, daß anfänglich das Geschlechtswappen häufiger wie des Mannes Wappen gebraucht ist, abermal bestätiget. Noch ein anderes der *Beatrix* Gräfinn von Flandern ad Doc. A. 1270. *Tab.* 69. *ibid.* so blos auf dem Rücksiegel das Wappen hat.

Das erste Hauptsiegel worauf ein Wappen befindlich ist, finde ich für jetzo in dem *Vredio de Sigill. Comit. Fland. p.* 36. an einer Urkunde von A. 1245. der Margaretha Gräfinn von Flandern. Sie steht in einem Mantelkleide, hält in der rechten eine Lilie, und die linke leer, an jeder Seite ist der Flandrische Löwe aufgestellet frey, also nicht im Wappenschilde, auf dem Contrasigillo aber in einem dreyeckigten Schilde

mit

mit der Umschrift: Secretum meum michi. Das Zweyte giebt eben dieser *Vredius* in seiner *Genealog. des Comt. de Fl. Tab.* 69. *ad Doc. A.* 1249. Es gehört der Mathildis de Bethune, Gemahlinn *Guidonis* de Dampetra (Arras). Sie steht in einem Mantelkleide und langen Haaren, hält in der rechten eine Lilie, und die linke vor die Brust. An jeder Seite hat sie ein kleines Wappenschild mit einem aufrecht stehenden Löwen, so das Flandrische Wappen, weil ihr Gemahl *Guido* ein Sohn der Gräfinn Margaretha von Flandern und nachhero wirklicher Graf von Flandern war, mithin ihres Mannes Wappen. Auf dem kleinen Contrasigillo aber hat sie das Wappen von Bethune. Das dritte hat *Heineccius de Sigillis Tab. XII. no.* 3. abstechen lassen u. *p.* 136. beschrieben. Es ist ein rundes Siegel der Mechtild einer Gemahlinn des Fürsten Heinrichs *II.* von Anhalt, und Tochter des Herzogs von Braunschweig *Ottonis pueri* ad Doc. A. 1267. Sie steht sauber angekleidet, hält in der rechten den Anhältischen Wappenschild, und in der linken den Braunschweigischen. Oben hat sie an jeder Seite einen kleinen Thurm mit der Umschrift: Mechtildis Dei gra. Com. Asch. et Princeps de Anehalt. 3) bey dem vorher angeführten *Vredio* in der *Geneal. des Comt. Tab.* 51. *Prob. p.* 320. ist das Siegel der *Alix* de Bretagne, Gemahlinn Johannis de Chatillon Grafen de Bloi, ad Doc. A. 1265. Sie steht habitu strictiori und mit einem Mantel umgeben, hält

in

in der rechten eine Lilie, und die linke vor die Brust, an ihrer linken Seite hat sie das Wappen von Chatillon mithin ihres Mannes. Auf dem Contrasigillo aber ihr Geschlechtwappen von Bretagne mit der Umschrift: Sigillum Secreti mei. 4) Ein anderweitiges Siegel von einer Urkunde der Aleidis einer gebohrnen Gräfinn von Holland und Schwester des Röm. Königs Wilhelms, Wittwe Dni Johannis de Avesnis, an einer Urkunde von A. 1260. *ibid. Tab.* 37. *et Probat. p.* 343. Sie steht als Wittwe mit einem Schleier auf dem Kopf, und in der linken ein Buch haltend, (vermuthlich ihre Andacht anzuzeigen), rechter Hand hat sie einen Adler mit ausgespannten Flügeln, und linker Hand den Holländischen Löwen, umher stehet: S. Aelydis Sororis Dni Wilhelmi Reg. Rom. et uxoris quondam Dni Johannis de Avesnis. Den Adler mit ausgespannten Flügeln halte ich gleichfals für ihr Geschlechtswappen, welches auch die Margaretha Gemahlinn des Kaisers Ludovici Bavari auf ihren Siegeln *Tab. III. no.* 14. *et* 15. *Monument. Boicor. Vol. III.* als Wittwe und als Comitissa Hannoniæ, Hollandiæ Zelandiæ et Dominæ Friziæ geführet hat. 5) Ferner ist in dieser schönen Sammlung das Siegel der Sophien von Mecheln einer geb. Gräfinn von Geldern, und Wittwe Henrici Dni de Breda an einer Urkunde ums Jahr 1278. *Tab.* 35. *et Probat. p.* 258. Sie steht im Mantelkleide mit einem Schleier als Wittwe, hat mit der rechten ihren Mantel angefasset, und hält die linke vor die

Brust.

Brust. An ihrer rechten Seite hat sie ihr Geschlechtswappen den Geldrischen Löwen, und linker Hand das Wappen von Mecheln, mithin hat sie von ihrem Mann gar kein Wappen, sondern auch dieses war ihr Geschlechtswappen indem ihrem Vater die Advocatia Mechlinensis gehörte. 6) Das Siegel der Beatrix Gemahlinn *Henrici* de Lucenburg. Comitis Rupensis, und Tochter *Balduini* de Avesnis, ad Doc. A. 1282. *ib. Tab.* 62. Sie steht in einem Mantelkleide hält die rechte vor die Brust, und in der linken einen Vogel. An der rechten Seite hat sie das Luxenburgische mithin ihres Gemahls Wappen, an der linken ihr Geschlechtswappen mit der Umschrift: S. Beatricis Comitisse Rupensis, mit einem kleinen Contrasigillo worauf der Schild halb getheilet, und Beyde Wappen eben so gestellet sind. 7) Das Siegel der Gräfinn Elisabeth von Namur, Gemahlinn des Grafen *Guido* von Flandern ad Doc. A. 1283. *ibid. Tab.* 82. sie steht in einem prächtigen Mantelkleide und langen Haaren, hält in der rechten eine Lilie, und die linke vor die Brust. Rechter Hand hat sie ihres Gemahls das Flandrische, und linker Hand ihr Geschlechtswappen von Namur. Umher stehet: S. Elizabeth Comitisse Namucensis. Auf dem kleinen Contrasigillo ist der Flandrische Löwe allein mit der Umschrift: Secretum Comitisse Namucensis. 9) Ein Siegel *Margarethæ de Bearn Comitisse de Foix* ad Doc. A. 1281. *Tab. IV. no.* 23. *ap. Claude de Vic. Histoir. de Languedoc.* Sie steht in

langem Kleide, hält in der linken einen Vogel, und die rechte vor die Brust. An jeder Seite hat sie ein Wappen, davon das rechter Hand ihr Geschlechtswappen ist. Von der Umschrift ist wenig übrig. 10) Das Siegel der *Philippæ* Comitissæ Haynoniæ einer gebohrnen Gräfinn von Luxenburg, Gemahlinn *Johannis* de Avesnis Comitis Hainoniæ ad Doc. A. 1289. bey dem *Vredio, Genealog. des Comt. de Flandr. Tab.* 54. *Probat. p.* 349. Sie steht in einem saubern Mantelkleide hält die rechte vor die Brust, und in der linken eine Blume. An der rechten Seite hat sie den Wappenschild von Hennegau ihres Gemahls, und linker Hand den Luxenburgischen ihres Geschlechts. Umher stehet: Sigillum Philippe Comitisse Haynonie. Auf dem Contrasigillo ist ein getheilter Schild, worauf beyde Wappen eben so gestellet sind. 11) In des *Oetters III.* Versuch der Burgräfl. Nürnberg. Gesch. *p.* 126 ist das Siegel der Anne einer Tochter des Burggrafen Friederichs von Nürnberg und Gmahlinn des Grafen Emicho von Nasau, an einer Urkunde ums Jahr 1297. Sie steht in einem langen Kleide, und hält die rechte vor die Brust. Zur rechten Seite hat sie das Zollrische und zur linken das Burggräflich Nürnberg. Wappen mithin von ihrem Gemahl nichts. (Ihr gehörte Schwabach und noch andere Güter, ihr Gemahl war damals noch nicht regierender Herr, sondern ward solches erstlich im J. 1298.) Umher steht: *S. Dne* Anne Comitisse de Nassawe. 12) Eben bey

dem=

demselben im *II.* Versuch *p.* 590. findet man ein vortrefflich Siegel der Adelheid einer Tochter des Burggrafen Friederichs von Nürnberg, Gemahlinn des Grafen Heinrichs von Kastell an einer Urkunde von A. 1299. Sie sitzt, und hält in der rechten einen geschloßnen Helm so mit einem Hut und Federbusch gezieret ist, und in der linken das burggräflich Nürnbergische Wappen. Die Umschrift fehlt. Weil sie ihrem Gemahl Neustadt an der Aisch und andere Güter zugebracht (S. *l. c. p.* 582.), so hält sie deswegen in der rechten, worinnen die Damen sonst gewöhnlich des Mannes Wappen halten, den geschloßenen Helm zum Zeichen, daß sie eine Dame, die selbst Land und Leute hatte. Sie hatte also von ihrem Gemahl gar kein Wappen, nur der Helmzierrath nämlich der Hut mit dem Federbusch, soll nach Oetters Angabe von dem Kastellischen Wappen genommen seyn. 13) Ein Siegel der Gräfinn *Johanna de Guines* Gemahlinn des Grafen Johannes *II. d'Eu* ad Doc. A. 1300. *ap. Vredium Genealog. des Comtes Tab.* 8. *Probat. p.* 54. Sie steht sauber angekleidet, hält in der rechten eine Blume, und die linke vor die Brust. Zur rechten hat sie den Wappenschild von *Eu*, mithin ihres Gemahls, und linker Hand ihr Geschlechtswappen von *Guines*. Umher stehest: S. Johanne Comitisse Augi et Gumen. Auf dem Contrasigillo ist der Schild getheilet, und beyde Wappen eben so gestellet. 14) Noch ein Siegel daselbst von der Johanna einer Prinzeßinn des Königs

von Frankreich *Ludovici longi*, Gemahlinn *Ottonis IV.* Herzogs von Burgund ad Doc. A. 1320. *ib. Tab. XXII.* Sie stehet sauber gekleidet auf einem Hund, hält in der rechten einen Rosenstrauch, und die linke vor die Brust. Rechter Hand ist das Wappen von Burgund ihres Gemahls, links ihr Geschlechtswappen. Umher steht: S. Johanne Filie Reg. Francie Ducisse Burgundie. Auf dem Contrasig. ist der Schild mit beyden Wappen getheilet, und solche noch 6 mal wechselsweise herum gestellet. 15) Eben daselbst *Tab.* 35. *et Probat. Par. II. p.* 77. 78. ist das Siegel der Margaretha einer erstgebohrnen und noch unverheiratheten Tochter des Grafen *Reinaldi II.* Grafen von Geldern und Zütphen ad Doc. A. 1333. Sie stehet in einem saubern Niederländischen Kopfputze und Mantel, hält den Wappenschild von Geldern in der rechten, in der linken den von Mecheln, weil ihr die Advocatia Mechlinensis (v. l. c. p. 78.) gehörte, mit der Umschrift: S. Margarete *Primogenite* Comitis Ghelren. et Sutphaniens. Hieraus ist also ein Beweiß, daß auch unverheirathete Gräfliche Töchter schon um die Zeit ihre eigne Siegel (*NB.* bey Lebzeiten des Vaters v. p. 78. l. c.) gehabt, und darauf ihr Geschlechtswappen gezeiget haben, davon ich gleich nur noch ein Beyspiel, mehrerer zu geschweigen, anführen will. 16 a) Nämlich ein Siegel von einer ganz jungen Gräfinn von Schladen der Ludgard einer Tochter des Grafen Heinrichs von Schladen an einer Urkunde von

A. 1334. die ihr Vater ausgestellet hatte, bey dem *Heineccius de Sigill. Tab. XII. no.* 5. *et pag.* 136. Sie steht mit einem jugendlichen Gesichte im bloßen Kopf, hält in der rechten Hand einen Wappenschild worauf der Schladensche Löwe, und in der linken einen Strauch mit der Umschrift: S. Filie Comitis de Sladen. 16 b) Kremer im *I.* Th. der Beyträge zur Gül. Bergisch. Gesch. *Tab. II. no.*5.ad Doc. A.1311. giebt ein Siegel der *Agnes von Knick*, Gemahlinn des Dynasten, Heinrichs *I.* von Löwenberg. Sie erscheinet darauf stehend hält mit der rechten ein junges Küchlein für die Brust, und in der linken gleichfalls eines. Zur rechten hat sie ihr Geschlechtswappen, worauf 6 Küchlein zwischen 2 Balken (ist ein redend Wappen weil die Küchlein auf Westphäl. und Niedersächsischen Küken heißen), und zur linken das Wappen ihres Ge-Gemahls von Löwenberg. Umher steht: S. Agnes uxor. Henrici de Lewenberg Militis. 17) Ein Siegel der Gräfinn und Gemahlinn des Grafen Heinrichs von Solms ad Doc. A.1300. *ap. Gudenus Tom. II. p.* 299. Sie steht hervorragend über das Thor eines Gebäudes, hat in der rechten Hand ihr Geschlechtswappen (worauf Balken wie das Isenburgische oder Reinekische), und in der linken das Wappen von Solms ihres Gemahls mit einem Löwen. 18) Eben daselbst *Tom. IV. p.* 1030. *Tab. Sigill. no. IX.* ein Siegel der Sara von Frankenstein Gemahlin des Dynasten Godfrieds von Bikenbach ad Doc. A. 1320. Sie

steht mit beyden Füßen in einem Korb (so ein Einfall des Siegel Stempelschneiders ist), hat in der rechten ihr Geschlechtswappen von Frankenstein, und in der linken das Bikenbachische ihres Mannes mit der Umschrift S. *Dne* Sare uxoris Dni Godfridi de Bikebach.

19) Auf derselben Siegeltafel ist auch *No. VII. l. c.* ein Siegel der Mechtild einer Tochter des Landgrafen Heinrichs von Hessen, Gemahlinn Philipps von Falkenstein Münzenberg ad Doc. A. 1320. *ib. p.* 1030. Sie steht und hält in der rechten eine Blume, und die linke vor die Brust. Auf der rechten Seite hat sie den Hessischen Wappenschild ihres Geschlechts mit dem Löwen, und linker Hand den Wappenschild ihres Gemahls mit der Umschrift: S. Mechtildis Domine in Minzinberc.

Aus diesen hier angeführten und genau beschriebenen 20 Siegeln deren leicht weit mehr hätten angezeiget werden können, will ich einige Anmerkungen zur Erklärung der aufgeworfenen Frage anstellen.

1) Daß fast noch bis an die Mitte des XIII. Jahrhunderts die Wappenschilder blos allein auf den Rücksiegeln der Damen vorkommen, von der Zeit an erstlich auf ihren Hauptsiegeln, und anfänglich auch nur noch sparsam, erscheinen. Es veroffenbart sich auch hieraus, daß der Satz des Mabillons, den die Benedictiner in ihrem Dipl. Lehrgeb. *VI.* Th. S. 35. auch an-

ge-

genommen haben, daß die Damen zuerst mit dem Wappenschilde ihres Gemahls angefangen haben, nicht allgemein richtig ist. Das Gegentheil beweisen die Siegel der Lorette von Lothringen, der Margarethe Gräfinn von Flandern Gemahlinn Wilhelms von Dampetra No. 1, Der Aleyd Gräfinn von Holland No. 4, der Sophien von Mecheln No. 5, die zusammen gar kein Wappen von ihren Männern gebraucht haben, deren Siegel doch mit von den eltesten sind worauf Wappenschilder vorkommen.

2) Daß also der Gebrauch der Wappenschilder auf Hauptsiegeln der Damen, so viel man für jezo noch gefunden hat, erstlich mit der Mitte des XIII. Jahrhunderts anfängt, und ein Siegel von A. 1245. No. 1. noch zur Zeit das erste ist, so aber den Flandrischen Löwen nur frey und noch nicht in einem wirklichen Schilde zeiget, welches erstlich auf dem Siegel No. 2. von A. 1249. geschehen ist. Die Anmerkung des *Hergotts* die er in *Monument. Austr. Tom. I.* ad Sigill. Gertrudis Ducissæ Austriæ *Doc. A.* 1253. *Tab. IV. no.* 3. macht, weil er auf dem Siegel keinen Wappenschild findet, sondern statt dessen nur Vögel u. Blumen, und meynet, daß die Wappenschilder schon lange vor 1253. auf den Hauptsiegeln der Oesterreichischen Damen gebraucht, und nur zuweilen weggelassen und Vögel und Blumen substituiret worden, ist also falsch, indem der Gebrauch der Wappenschilder

auf den Hauptsiegeln erstlich von dieser Zeit angefangen hat, wie hier erwiesen ist.

3) Daß der Satz, den man fast allgemein aufstellet, Die Damen hätten allemal den Wappenschild ihres Gemahls rechter Hand, und ihr Geschlechtswappen linker Hand auf ihren Siegeln gestellet, nicht überall richtig ist, beweisen die hier angeführte 6. Siegel No. 9. 12. 16. b) 17. 18. 19. die zusammen ihr Geschlechtswappen rechter Hand zeigen. Mithin kann man in zweifelhaften Fällen, wenn man nicht weiß, wem das Wappen gehört, nicht aus dem Grunde, weil es rechter Hand gestellet ist, sicher allemal schließen, daß es das Wappen des Mannes ist, sondern man hat Ursach sehr behutsam hierin zu verfahren.

4) Daß auch unverheirathete Gräfliche Töchter, und auch bey Lebzeiten und Regierung des Vaters ihre eigne Siegel mit ihrem Geschlechtswappen gehabt haben, beweisen die Siegel No. 15. 16 a), wozu ich noch ein anderes aus dem XIII. Jahrhunderte von der Maria einer unverheiratheten Burgundischen Prinzeßinn an einer Urkunde von A. 1219. bey dem *Guichenon Biblioth. Sebus. Cent. I. No. XII, p.* 49. (edit. Hofmani Lips. 1731) beyfügen will.

5) Das indessen in den Jahren 1250 — 1280. Die Siegel der Frauenzimmer vom Stande vielfältig noch

noch ohne Wappen vorkommen deren Zeugen die Urkunden-Sammlungen, so Siegel in Kupfer gestochen vorlegen, auch *Baluce* in seiner *Histoir. d'Auvergne*, und *Vredius* hin und wieder, wozu ich noch 2. aus des *Gudenus*, *Cod. Dipl. Mogunt. Tom. I.* von Teutschen Frauenzimmer nämlich eines von A. 1268. *p.* 728. und ein anders von A. 1278. *p.* 765. beyfüge.

6) Und wenn der sel. Hofrath *Scheidt*, ein Mann sonst von großen Verdiensten, in seinen schon oft angeführten Nachrichten vom hohen und niederen Adel in Teutschland, allemal aus der Formel in den Urkunden — quia proprio Sigillo careo — behauptet, daß dieses heißt, weil ich nicht siegelbar bin oder kein Recht ein Siegel zu führen habe, so irret er darinn zuverläßig in sehr vielen Fällen. In allen behaupte ich es nicht, in vielen aber heißt gewiß dieser Ausdruck in ganz natürlichem Verstande, weil ich mir kein eigen Insiegel habe machen lassen, oder es nicht bey der Hand habe, mithin fält sein Satz, den er S. 230. 231. aufgestellet, und hierauf gegründet hat daß nur blos vermählte Prinzeßinnen und Gräfinnen rc. siegelbar gewesen, oder ein Recht gehabt ein eigen Siegel zu gebrauchen, von selbst weg, wie mehr andere Sätze, so aus dieser Erklärung geflossen sind (wovon ich eine Menge Beyspiele im Gegentheil anbringen könnte), worunter auch dieser gehört, daß die Frauenzimmer des niederen Adels noch A. 1403. kein Recht gehabt

ein eigen Siegel zu gebrauchen, wie er aus dieser nämlichen Erklärung bey einer Urkunde von A. 1403. in der *Mantissa Document. p.* 531. deutlich sagt.

Ueberhaupt ist sein Begriff, den er S. 230. von den Siegeln der Damen vorgelegt hat, nicht der Sache allemal angemessen, noch weniger andere Meynungen von den Siegeln der nachgebohrnen Prinzen und Herren, daß sie kein eigen Siegel haben gebrauchen dürfen, sondern nur diejenige, so wirklich Antheil an der Landesregierung gehabt S. 220. 221, wozu ihn ebenfalls die fatale Erklärung der vorgedachten Klausel hauptsächlich verleitet hat. Ich will die Worte selbst von S. 230. anführen, so kann sie ein jeder mit meinen Bemerkungen zusammen halten, und alsdenn davon urtheilen. Er schreibt „vielleicht durften vormals nur wirklich regierende Damen sich der Insiegel bedienen. Das älteste, so ich von einem Frauenzimmer kenne, ist der Markgräfinn *Beatricis*, der Mutter der reichen Markgräfinn *Mathildis* von Tuscien, welches ich aus *Muratorii Antiquit. Ital. Tom. I. p.* 591. in den *Origin. Guelf. Tom. I. p.* 512. wieder habe abdrucken lassen. Man sieht aber darinnen nichts als ihr Bildniß; sie sitzt ohne etwas, daß einem Wappen ähnlich sehete, in der Hand zu halten. In der Folge, da die Wappen auch bey dem schönen Geschlechte gemeiner worden, kann es vielleicht seyn, daß nur diejenige vermählte Damen ein Wappen haben gebrauchen dürfen, die man in ge-

wißer

wißer maßen als Erbtöchter ansehen konnte, und daß dahero die Gewohnheit gekommen, beydes den Schild ihres Gemahls, als ihr väterliches Wappen auf ihren Siegeln auszudrucken. Doch gebe ich dieses für nichts höhers, als eine Muthmaßung aus. So viel ist in mittler Zeit gewiß, daß unverheirathete Damen, von was Stand sie auch waren noch in dem *XIV. Sæculo* (das Gegentheil ist aus einer ziemlichen Anzahl Beyspiele klar) gar keines, vermählte Damen aber nicht indistincte ein Recht gehabt, sich eines Wappens zu bedienen. Wann man dahero in ihren Urkunden die Redensart antrift — quia proprium Sigillum non habeo — so verräth man seine Schwäche in der Diplomatik, wenn man dieses mit dem Hr. Pauli übersetzen will, weilen ich mein Insiegel nicht bey der Hand habe„. So weit Hr. *Scheidt*, welche Sätze noch sonsten weiter in einzelnen Stellen vorzüglich aus der fatalen Erklärung der Klausel hin und wieder bestärket sind.

Bevor ich diese Anmerkung, von dem Zeitpunkt, wo die weltlichen Damen angefangen auf ihren Hauptsiegeln Wappenschilder zu gebrauchen, beschließe, muß ich noch etwas weniges von diesem Object auch in Ansehung der geistlichen Damen nämlich der Abtißinnen anführen.

Man

Man ist einstimmig der Meinung, daß die Siegel der Siegel der Aebtißinn das XII. Jahrhundert nicht übersteigen *Mabillon de re Dipl. Lib. II. Cap. XV. §. IV*, die Benedictiner im dipl. Lehrgeb. *VI.* Th. *p.* 130. und auch Hr. Hofr. *Gatterer in Element. art diplomat. p.* 386. Man muß hiebey billig unterscheiden das Stifts-Siegel von der Abtißinn ihrem eignen Siegel mit ihrem Bildniß und Namen, so wenig solches *Mabillon*, und die Benedictiner *VI.* Th. *p.* 119. *seq.* auch gethan haben. Die ersten sind weit älter, wie ich gleich zeigen werde. Schränkt man aber den Satz dahin ein, daß die Siegel der Abtißinnen mit ihren Bildnissen und Namen selbst nicht vor dem XII. Jahrhundert gefunden werden, so kann ich so lange nicht wiedersprechen, bis vom Gegentheil eine Entdeckung gemacht ist. So viel finde ich aus der vortrefflichen Sammlung der Quedlinburg. Urkunden und Siegeln des Hrn. von Eraths und aus andern von Teutschen Frauen-Abteien als Gandersheim ꝛc. daß die ältesten Siegel die Schutzheiligen ihrer Kirche mit der Umschrift: Sigillum ecclesie..... vorstellen. Z. B. will ich nur das Siegel der Abtißinn Adelheid *II.* an einer Urkunde von A. 1069. bey den *Erath Tab. XVI.* und *in Cod. p.* 65. anführen. Darauf ist der Schutzheilige S. Servatius abgebildet, so in der rechten eine Gattung von Bischofsstab, in der linken aber ein Buch hält. An jeder Seite steht S̄CS S̄ER. Umher stehet: Sigillum Quidelingeburgensis Ecclesie, und in der

Ur-

Urkunde selbst schreibt sie am Ende auch — jussimus hoc privilegium scribi, *et Sigillo nostre ecclesie sigillari*, obwohl die Urkunde selbst blos in ihrem Namen ausgestellet ist, und so anfängt: I. N. S. et I. Tr. Notum sit — qualiter Ego Adelheidis Dei gratia Quidelingeburgensis ecclesie Abbatissa —. Sie haben also anfänglich mit dem Stifts-Siegel ihre Urkunden ausgestellet. Nehme ich also das Siegel der Äbtißinn in diesem Verstande, so ist ihr Gebrauch hiedurch schon aus dem *XI.* Jahrhunderte erwiesen, so aber allerdings unrichtig seyn würde.

Das älteste, so darauf folget in dieser Sammlung ist von der Abtißinn Gerburg, die von A. 1108 — 1137. regieret hat. Man findet es abgestochen auf der *XX.* Taf. *no.* 3. Sie steht in einem langen Mantelkleide eingehüllet, hält die rechte Hand frey, in der linken aber ein Buch. Umher stehet: Gerburgis Dei gracia Quidilingiburgensis Abbatissa. Es ist an einer Urkunde von A. 1137. *l. c. p.* 83. befindlich. Ein älteres von der Art haben die Benedictiner *l. c. p.* 131. aus des *Mabillon Annal. Benedict. Tom. VI. p.* 101. von der Abtißinn Adelheid zu St. Laon in Frankreich an einer Urkunde von A. 1123. angegeben, wo sie gleichfalls stehend abgebildet, in der rechten einen Bischofsstab hält, ohne ein Buch mit der Umschrift: Adelide Dei gracia Landunensis Abbatissa. Es scheinet also, daß die ältesten Siegel der Abtißinn, so

ihr

ihr Bildniß vorstellen, solches stehend vorzeigen. Alle folgende Siegel der Quedlimburg. Abtißinnen sind nicht von der Art, sondern sie sind sitzend darauf abgebildet, halten in der rechten eine Blume, und in der linken ein aufgeschlagen Buch 2c. So sind die Siegel der Adelheid *III*, der Sophia, Bertradis, Osterlindis 2c. auf den Tafeln No. XVII. XX. XXI. XXII. XXVII. etc. beschaffen, alle völlig gleich. Die Agnes eine gebohrne von Schrapelou ist die erste, so an einer Urkunde von A. 1354. ihr Geschlechtswappen mit dem Stiftswappen zugleich in ihrem Siegel aufgestellet hat. Es ist *Tab. XXXVIII.* abgestochen. Sie sitzt in gewöhnlicher Tracht, hält in der rechten den Baculum pastorale (worinn sie auch die erste ist) und in der linken ein aufgeschlagen Buch. An der rechten Seite hat sie das Stiftswappen in einem länglicht dreyeckigten Schilde, und linker Hand eben so ihr Geschlechtswappen von Schrapelou. Ueber ihrem Kopf ist ein Stern, und unter ihren Füßen ein kleiner Hund. Umher steht: S. Agnetis Dei grac. Abbatisse *ecclesie Secularis* Quedlingeburch. Auch in der Umschrift braucht sie den Ausdruck — ecclesie secularis zu erst. An einer andern Urkunde von A. 1360. hat sie ein ganz kleines Siegel, so ein Sigillum secretum ist, gebraucht *ead. Tab. no.* 7. Sie sitzt auf einem erhabenen Geländer in der Mitte des Siegels, hält in der rechten einen kleinen Hund, und in der linken ein Buch. Unter ihren Füßen ist der Schild mit ihrem Geschlechts-

schlechtswappen allein, mit der Umschrift: S. Agnet. Abbat. in Quedlingeburch. Ihre Nachfolgerinn hergegen die Elisabeth von Hakeborn hat ein ganz ander Siegel an einer Urkunde von A. 1364. *ib. p.* 514. auf der Tafel *No. XL. no.* 14. Oben im Siegel sind die Stiftspatronen, unter solchen abgetheilt im Siegel kniet die Abtißinn mit gefaltenen Händen betend, ohne Stifts und Geschlechtswappen. Die Umschrift ist nicht ganz: S. Elisa, de Hake..... in Quidelichborch. Woraus also auch der Satz, daß nur Abtißinnen von geringern Stiftern betend auf den Knien erscheinen, geschwächet ist. Vielleicht hat sie solches aus großer Andacht gethan, ihre Demuth anzuzeigen. Noch fast auf gleiche Art, wenn ich den Wappenschild ausnehme, ist das Siegel ihrer Nachfolgerinnen der Margaretha von Schrapelou *Tab. XXXVIII. no.* 13. Es ist getheilet. Oben steht ein Bischof mit dem Bischofsstab (so der Bischof von Halberstadt seyn soll), unter dem steht ihr Geschlechtswappen-Schild, und davon wieder abgetheilet liegt sie kniend und mit gefaltenen Händen betend. Umher steht: S. M. de Schrapelo.... Sec. in Quidelingeborch. Auf derselben Tafel *no.* 1. hat sie hergegen ein ganz ander Siegel ad Doc. A. 1377. (*p.* 582.) gebraucht. Sie sitzt wie gewöhnlich, hält in der rechten den Baculum pastorale, und in der linken ein Buch, die Füße sind auf einen vor ihr liegenden Löwen gesetzet. Rechter Hand hat sie das Quedlimburg. Stiftswappen, und lin=

linker Hand ihr Geschlechtswappen, mit der Umschr. S. M. de Schrapelou Abbatisse Secul. ecclesie Quedlingiburgensis. Auf die Margaretha ist die Ermengard eine Gräfinn von Kirchberg gefolget. Ihr Siegel von einer Urkunde des Jahrs 1380. ist *Tab. XXXVIII. no.* 20. vorhanden. Sie sitzt, und hält in der rechten eine Art von Scepter mit einer Lilie an der Spitze desselben, und in der linken ein aufgeschlagen Buch. Die Füße hat sie auf einen liegenden Löwen gestellet. Rechter Hand ist das Stiftswappen, linker Hand ihr Geschlechtswappen von Kirchberg. Umher stehet: S. E. de Kercbergh Abbat. Secul. eccles. Quidlinburch. Noch ein anderes kleineres Siegel von ihr ist *Tab. XXXVII. no.* 11. so getheilet, das oben den Bischof in gewöhnlicher Tracht zeiget, unter demselben rechter Hand ist ihr Geschlechtswappen, und linker Hand gegenüber liegt sie kniend mit gefaltenen Händen betend, mit der Umschrift: S. E. de Kercberchk Abbatissa. . . . . Diese hatte zur Nachfolgerinn die Hedewig eine Sächsische Prinzeßinn, so lange von A. 1458 — 1511. regiert hat. Ihr Siegel ist *Tab. XLI. no.* 4. Sie sitzt, und hält eben dergleichen Scepter, wie ihre Vorfahrinnen in der rechten, und in der linken ein Buch. Die Füße sind gleichfalls auf einen liegenden Löwen gestellet. An ihrer rechten Seite sieht man das Stiftswappen und an der linken ihr Geschlechtswappen mit der Umschrift: S. Heduigis Abbatisse Quiedilingborc nata Saxonic.

Wei=

Weiter finde ich kein Siegel in dieser Sammlung abgestochen, so auch von diesem Object hinreichend seyn wird. Wir wollen also daraus einige Bemerkungen abstrahiren.

1) Glaube ich Grund zu haben, daß die Stifts Siegel bey den Abtißinnen weit älter sind, als ihre eigne, worauf ihr Bildniß und Namen befindlich ist, wenigstens findet man solche aus dem XI. Jahrhundert, da diese noch zur Zeit nicht älter gefunden sind, als aus den XII. Jahrhundert. Und ich halte es unrecht, daß man bisher diese mit jenem vermischet, und sie nicht voneinander genau unterschieden hat, da sie doch beyde an sich kanntlich und unterschieden genug sind. Die Benedictiner führen in ihrem *VI.* Th. S. 119. *seq.* viele Stifts-Siegel an, und alle unter dem Namen — Siegel der Aebte. Z. B. heißt es — das Siegel des Abts Richards von Fulda aus dem *Schannat. in Vind. Arch. Fuld.* von A. 1079. und doch sagen sie selbst, daß das Bildniß des H. Bonifacius mit der Umschrift: SCS. BONIFACIVS ARCHIEPISC. darauf, und kein Wort von dem Abt noch Kloster, und dergleichen mehr S. 120. 121. 122. Die vorher angeführte Abtißinn Adelheid von Quedlinburg, schreibt auch nicht in ihrer Urkunde von A. 1069. beym Schluß — jussimus

— et *Sigillo nostro* signari, sondern — *sigillo nostræ ecclesiæ* signari. Wenn also kein Bildniß und Name des Abts oder der Abtißinn auf dem Siegel vorhanden ist, sondern der Schutzheilige ꝛc. so ist solches blos allein das Stifts-Siegel, mithin dieses von jenem deutlich genug unterschieden.

2) Scheint es, daß auf den ältesten Siegeln der Abtißinnen, dieselbe stehend abgebildet sind, wenigstens geben die 2. angeführten Siegel von den Jahren 1123 und 1137. zu dieser Vermählung Anlaß.

3) In der Folge ist ihre gewöhnlichste Positur sitzend, so daß sie gemeiniglich in der rechten eine Blume, und in der linken ein aufgeschlagen Buch halten. Die Blume soll nach gewöhnlicher Auslegung, in den Händen einer Abtißinn das Sinnbild der Tugend und Züchtigkeit seyn (dafern es nicht wenigstens bey dem wirklichen Frauenzimmer eine andere Bedeutung hat), und das Buch soll wohl ihre Andacht anzeigen. Was zeigt aber der kleine Hund in der rechten Hand auf dem Siegel der Agnes von Schrapelou, so ich vorher beschrieben, an? Vermuthlich daß sie, wie viele Damen eine Liebhaberinn von kleinen Hunden gewesen ist, sollte dieses auch wohl nicht auf die Blume passend seyn?

4) Ist die allgemeine Sage, so auch die Benedictiner *l. c. p.* 130, und Hr. *Gatterer p.* 310. angenommen haben, daß die Siegel der Abtißinnen von geringern Stiftern oder Klöstern, ihre Bildniße kniend und betend gemeiniglich vorstellen, da hergegen die vornehmen sitzend ꝛc. Allein auch diese Sage ist nicht allgemein richtig, da ich hier 3. Siegel nachgewiesen habe, wo sie in der Positur abgebildet sind, und zwar bey einem Stifte, welches gewiß unter die vornehmsten von ganz Teutschland gehöret.

5) Zu welcher Zeit die Abtißinnen angefangen ihr Geschlechtswappen auf ihren Siegeln aufzustellen, darauf hat man sich nicht recht eingelassen. Die Benedictiner berufen sich wegen Teutschland *p.* 160. *l. c.* auf den *Gudenus in præfat. Syllog. diplomat. p.* 23, welcher von den Siegeln der Teutschen Bischöfe und Fürstl. Aebte schreibt, daß sie A. 1320. angefangen ihre Geschlechts und Stiftswappen auf ihre Siegel zu setzen. Von den Abtißinnen sagt er kein Wort, und also auch die Benedictiner nicht. Hr. *Gatterer p.* 312. führt eben dieses aus dem Lehrgebäude der Benedictiner an, setzet aber hinzu, daß *Herrgott, in Geneal. A. gent. Habsb. Tom. I. p.* 101. habe beweisen wollen (conatus est demonstrare) daß bereits der

Bischof von Konstanz auf seinen Siegeln A. 1278 und 1287. sein Geschlechtswappen gezeiget habe. Und wenn ich ihn recht verstehe, so will er diesen Gebrauch schon älter angeben, von dem Gebrauch der Geschlechtswappen auf den Siegeln der vornehmen Abtißinnen aber erwähnet er nichts.

Nach den hier angeführten Siegeln von Quedlinburg ist das erste Siegel mit einem Geschlechtswappen von A. 1354. also von der Mitte des XIV. Jahrhunderts. Vorher habe ich solches nicht gefunden. Allein von dieser einzigen Abtei in Teutschland läßt sich kein Schluß machen, sondern ich werde weiter davon Untersuchung anstellen. Weil dieses aber ein uraltes und hohes Reichsstift ist, worinn allemal Damen von vornehmen Stande gewesen sind, so giebt es doch die Vermuthung, daß der Gebrauch in Deutschland nicht viel früher aufgekommen seyn wird.

4) Ob das Vorgeben gegründet ist, daß Fürstliche Damen allezeit sitzend, Gräfliche und Freyherrliche (oder vielmehr Dynastæ) aber beständig stehend auf ihren Siegeln erscheinen.

Es ist dieses auch eine gemeine Sage, die ich hin und wieder finde, (wovon ich nur den Gudenus *in*

præ-

præfat. Syllog. Docum. p. 26, und den *Oetter II. Versuch Burggr. Nürenb. Gesch. p.* 584 anführen will) die aber am allerwenigsten gegründet ist, und ohne weitläuftige Untersuchungen anzustellen kurz wiederleget werden kann. Man wird aus der Folge dieser Abhandlung sehen, daß die stehende Stellung bey dem Französischen, Teutschen und Niederländischen vornehmen Frauenzimmer überhaupt die Lieblings-Stellung gewesen ist, die man am allerhäufigsten auf den Frauenzimmer-Siegeln antrifft. Der einzige *Vredius* wirft diese Meynung schon über den Haufen, indem in seiner Sammlung die Menge von Frauenzimmer-Siegeln, so wohl von Fürstlichen, als Gräflichen Personen, durcheinander stehend, und gar kein einziges sitzend davon abgebildet ist. Von Fürstlichen Damen in Teutschland kann ich auch eine ziemliche Zahl, so stehend abgebildet sind, nachweisen, und hergegen auch Gräfliche, die sitzend erscheinen, welches hernach selbst die Frauenzimmer-Siegel Klassen worauf sie stehend, und worauf sie sitzend vorgestellet sind, erproben werden, daß also im Ganzen genommen dieses keinen Grund hat. Dieses aber hat seine Richtigkeit, daß außer Flandern, die Niederlande, und Frankreich, von Teutschland verhältnißweise nicht halb so viel Frauenzimmer-Siegel bekannt geworden, und in Kupfer gestochen sind, wie von jenen Ländern, mithin sind auch wenig Gräfliche rc. Frauenzimmer-Siegel vorhanden, worauf sie sitzend abgebildet sind. Daraus aber ist nicht gleich die Folge

zu ziehen, daß diese Positur ihnen nicht zugekommen, oder sie dazu kein Recht gehabt, sondern es war im Grunde und in Wahrheit zu sagen willkührlich. Wenn ich nachher viele Gräfliche Frauenzimmer-Siegel worauf sie sitzend abgebildet sind anzeigen werde, so wird man meiner Meynung Beyfall geben; denn wäre die Positur nur allein für Fürstliche Dames gewesen, warum findet man denn bey dem *Vredio* allein wohl 20 und mehr Fürstliche Damen-Siegel, worauf sie alle stehend abgebildet sind, und gar keine einzige in sitzender Positur, wenn solches nicht ein willkührlicher Gebrauch gewesen wäre. Wie solches auch bey den *Sigillis equestribus* sich ebenfalls findet, die man nur den vornehmsten Standespersonen (*N.dipl. Lehrgeb. Tom. V. p.* 364. — Ritter-Siegel zeigen allezeit den höchsten Adel an —.) zueignen will, und ich werde hernach zeigen, daß Gräfinnen und sogar Dynastinnen sich zuweilen auch derselben bedienet haben.

5) Was

5) Was die Nebensachen auf den Frauenzimmer-Siegeln, die Hunde, Vögel Blumen, Lilien, Bücher ꝛc. bedeuten, und ob diese Nebensachen allemal eine sichere regelmäßige Bedeutung haben, und nicht zum Theil zuweilen Zierrathen und Einfälle der Stempelschneider und also ohne würklich fixirte Bedeutung sind.

Man giebt gemeiniglich diese Nebensachen, die gar nichts Wesentliches bey den Siegeln ausmachen, als symbolische Zeichen von verschiedener Bedeutung an. Die Hunde so häufig auf alten Monumenten so wohl, als Siegeln vorkommen, sollen schlechterdings Symbola venationis seyn, so wie die Vögel, die gemeiniglich für Falken angegeben werden. Daß in gewißen Fällen diese Erklärung statt findet, läugne ich nicht. Z. B. will ich nur die zwey prächtigen Siegel des Herzogs von Burgund Carls des Kühnen bey dem *Vredio, de Sigil. Comit. Fland. p.* 94. und 99. anführen, worauf Füchse, Haasen und Hunde mithin die ganze Jagd vorgestellet ist. In diesen und ähnlichen Fällen bey den Siegeln des männlichen Geschlechts ist diese Erklärung nicht ungereimt, doch scheint es mir zuweilen auf den Siegeln der ganz jungen Herrn, die gemeiniglich im bloßen Kopf wie ganz junge Knaben abgebildet, und auch öfters noch nicht wohl mündig gewesen sind, wahr-

 schein-

scheinlicher anzuzeigen, daß sie Liebhaber von Hunden und Vögeln sind, wie in dem Alter gewöhnlich ist, zumal sie öfters nicht so alt und stark gewesen sind, daß sie die Jagd wirklich hätten exerciren können. Die Hunde auf den alten Monumenten, worauf die in Lebensgröße abgebildete Personen gemeiniglich stehen, was sollen die in der Stellung und in den Umständen für einen Bezug auf die Jagd haben, und wie können die daselbst das Sinnbild der Jagd vorstellen? Dieses habe ich bey dem männlichen Geschlechte zu erinnern. Bey dem weiblichen Geschlecht äußern sich noch weit mehr Bedenklichkeiten gegen diese Bedeutung. Wenn ich den Hund in den Händen einer Abtißinn finde, wovon ich kurz vorher ein Beyspiel von dem Siegel der Agnes von Schrapelou Abtißinn zu Quedlinburg angeführet habe, kann ich ohne belacht zu werden, wohl diese Erklärung darauf anwenden? Und doch trift man dieses treue Thier noch mehr auf den Siegeln der Abtißinnen an. Auf den Siegeln der weltlichen Damen findet man sie desto häufiger, auch zuweilen, daß sie auf ihrem Schooß oder nahe bey ihnen liegen, und von ihnen geliebkoset werden, wovon ich gleichfalls vorher ein Siegel angezeiget habe, und bey dem *Calmet Tab.* 13. *no.* 98. von der Gräfinn *Johanna* von Chini und bey dem *Vredio Hist. Geneal. Tab.* 104. noch eines von der Art nachweisen kann. Die Vögel halten sie bald in der rechten bald in der linken (in dieser am häufigsten, zumal, wenn sie eine Blume, in der rechten Hand haben) Hand,

und dieser Zierrath kömmt auf ihren Siegeln so häufig vor, daß allein bey dem *Vredio* in seiner *Histoire genealog. des Comt. de Flandr.* und in seinem *Tr. de Sigill. Comit. Flandr.* 23. Siegel von der Art befindlich sind. Daß diese zusammen einen Falken vorstellen sollen, daran zweifle sehr, seine Figur ist im geringsten nicht känntlich, und so rohe und ungeschickt waren doch auch nicht allemal die Siegel Stempelschneider voriger Zeiten, indem wir sehr sauber gestochne Siegel mit unter antreffen. Ein Vogel in der Hand einer alten Dame und Wittwe im Schleier, wie kann man den für einen Falken, und als ein Sinnbild der Jagd ansehen? Kurz ich glaube meiner geringen Einsicht nach, daß weil das Frauenzimmer überall von Hunden und Vögeln Liebhaber ist, und sie gerne um sich hat, dieses wohl vorzüglich und größtentheils den Stempelschneidern zu dem Zierrath Gelegenheit gegeben hat. Ist der Satz richtig und kann erwiesen werden, daß, wie die Benedictiner, jedoch ohne Beweiß, schreiben, vor Alters die Frauen vom Stande nicht öffentlich erschienen sind ohne einen Vogel auf der Hand, ihre Würde dadurch anzuzeigen „so lasse ich auch dieses gelten. Man mag davon glauben was man will, es ist nichts wesentliches noch von Erheblichkeit, ich habe nur meine Zweifel vorbringen wollen, und werde mich gerne eines Bessern belehren lassen.

Die Blumen, Lilien, Palmzweige ꝛc. sind in den Händen der Damen fast am allergewöhnlichsten, die sie bald in der rechten, (größtentheils in der rechten) bald in der linken Hand auf ihren Siegeln vorzeigen. Diese sollen das Sinnbild der Sittsamkeit, Tugend, Beständigkeit, und ich weiß nicht was mehr, auf den Siegeln der Damen des weltlichen Standes, und auf denen vom geistlichen Stande die Frömmigkeit, Keuschheit, Unsträflichkeit ꝛc. vorstellen. Es ist wahr, daß diese Zierrathen auf den Siegeln der Französischen und Niederländischen Damen sehr häufig gefunden werden. Der vorbelobte *Vredius* in seiner *Hist. geneal.* allein hat 35. Frauenzimmer-Siegel von der Art mitgetheilet. Zuweilen haben sie auch in der rechten Hand eine Blume, und in der linken einen Vogel, hergegen auch vielmals keines von beyden. Sollte die angebliche Bedeutung wirklich gegründet, und auf diese Nebensachen fixiret seyn, so befremdet es mich, daß nicht jedwede Dame ohne Ausnahme dergleichen Sinnbild gebrauchet hat, indem vermuthlich doch nicht leicht eine existiret, die nicht den Schein jener Tugend, davon es die Bedeutung haben soll, affectiret hätte. Doch finde ich in meinem vortrefflichen Gewährsmann dem *Vredio* 21. Siegel, worauf die Damen dieses Sinnbild nicht, sondern die Hände oder wenigstens eine frey, oder einen Vogel, Buch ꝛc. darinnen halten, wovon ich auch diejenige, so die Wappenschilder selbst halten abgerechnet habe. Weil noch niemand darauf acht gegeben, zu welcher

Zeit damit angefangen worden ist, so habe ich auch hier auf meine Aufmerksamkeit gerichtet, und gefunden, daß man diese Nebensachen auf den Siegeln der Frauenzimmer ohngefähr gegen das Ende des XII. Jahrhunderts, findet wie ich aus den Siegeln der *Idæ* Comitissæ Boloniæ ad Doc. A. 1189. bey eben dem *Vredio Tab.* 31. und der Eleonoræ Comitissæ S. Quintini et Dominæ Valesiæ ad Doc. 1198. *ib. Tab.* 31. bemerke, worauf diese beyde Damen in ihrer linker Hand einen Vogel halten, den ich gleichfalls auf dem Siegel der Margaretha Gräfinn von Flandern ad Doc. A. 1192. in seinem *Tr. de Sigill. Com. Fl. p.* 23. auch antreffe, wobey zugleich auf ihrem Contrasigillo eine ausgestreckte Hand eine Lilie hält. Eben dieselbe Dame hat *Tab. III.* (Genealog. des Comt.) ein ander Siegel ad Doc. A. 1190. worauf sie stehend abgebildet, in der rechten Hand eine Blume hält. Schon vorher hat *Calmet. Tab. XIII. no.* 93. ein Siegel von A. 1173. worauf die Gräfinn Agnes von Chini in der linken Hand einen Palmzweig hält. Nach der Zeit sind sie so gewöhnlich auf den Frauenzimmer-Siegeln geworden, daß sie in großer Anzahl, wie schon angezeiget ist, vorkommen. Dieses aber bemerke ich eigentlich nur von Französischen und Niederländischen Damen-Siegeln bey dem *Vredio*, *du Chesne*, *Baluzio*, *Cl. de Vic*, *Calmet etc.* Auf den Siegeln der Teutschen Damen wird man diese Zierrathen oder sogenannte Sinnbilder selten finden, es sey dann, daß diese nicht so vielen Schein der

Tugenden ꝛc. gesuchet, und den Zierrath nicht geliebet haben, oder die geringe bisher bekannt gewordene Anzahl von Frauenzimmer-Siegeln, zumal von ältern Zeiten, verhältnißweise mit jenen, uns noch bisher diese Bemerkung zu machen, vorenthalten hat.

Bey dem Frauenzimmer vom geistlichen Stande hergegen sind die Blumen auch in Teutschland häufig und schon sehr frühe gebraucht worden auf ihren Siegeln. Bey den Quedlinburgischen Abtißinnen hat die Gerburg bey dem *Erath Tab. XX. no.* 3. die Hand frey und keine Blume, die Adelheid *III.* so von A. 1166 — 1183. regieret hat, aber hält schon in der rechten Hand eine Blume und in der linken ein aufgeschlagen Buch, wobey alle folgende Abtißinnen geblieben sind, bis die Agnes von Schrapelou zu erst auf ihrem Siegel ad Doc. A. 1354. den Baculum pastorale statt der Blume in der rechten Hand, und zugleich das Stifts und Geschlechtswappen eingeführet hat. Das aufgeschlagene Buch in der linken Hand soll ihre Andacht anzeigen. Man findet es auf den ältesten Siegeln der Abtißinnen. Und bey dem geistlichen Stande mag es auch wohl seyn, daß die Blumen in den Händen dieser Personen die Bedeutung haben sollen, die ihnen beygelegt ist, und die ich oben angezeiget habe, ob sie aber bey dem weltlichen Stande selbige ganz unstreitig haben, daran zweifle, indem ich dafür halte, daß auch eben der Gedanke, der bey den Hunden und Vögeln geäußert ist, hier statt

finden

finden kann, nämlich, daß die Stempelschneider auf den Zierrath, der gar nichts Wesentliches bedeutet, sondern gewiß willkührlich gewesen ist, gefallen sind, weil sie wußten, daß di- Damen Liebhaber von Blumen sind. Auch Damen von weltlichem Stande führen öfters ein Buch in ihren Händen, mithin ist diese Nebensache nicht privativ für dem geistlichen Stande wie der Baculus pastoralis etc. Bey dem *Vredio Tab.* 54. ist das Siegel der *Aelydis* der Schwester des Königs Wilhelms aus Holland, die als Wittwe gekleidet gleichfalls ein Buch in der linken Hand hält. Und die Margaretha Gräfinn von Henneberg Gemahlinn des Grafen Herrmanns hat ein Buch auf ihrem Schoß liegen *Tab.*37.*ibid.* Es würde mir leicht seyn noch mehr von der Art anzuzeigen, wenn ich es für erheblich hielte. Es mag dieses von den Nebensachen auf den Siegeln der vornehmen Damen genug seyn. Ich will nunmehr noch einige Anmerkungen über die 4 Klassen, worinn ich die Frauenzimmer-Siegel eingetheilet habe, vorlegen, und damit diese Abhandlung beschließen.

I. Von den Frauenzimmer-Siegeln, worauf sie stehend abgebildet sind.

Schon in der ersten Anmerkung von dem Alterthum der Frauenzimmer-Siegel ist angezeiget, daß nach den Siegelabdrücken, so bisher bekannt worden sind, diejenige worauf sie stehend abgebildet worden,

die

die ältesten sind. In dieser Positur findet man sie im XI. und XII. Jahrhundert, wo hergegen die andern Gattungen später und etwa gegen das Ende des XII. Jahrhunderts erstlich ihren Anfang genommen haben. Ich beziehe mich also nur, was diesen Satz betrifft, auf das Vorangeführte, damit ich nicht eine Sache doppelt bringe, und weil auch daselbst Italiänische, Französische, Niederländische und Teutsche Siegel nachgewiesen sind, so kann man ihn auch dahin anwenden, daß dieses bey den vornehmsten Nationen im Gebrauch gewesen ist. Es hat auch darinn mit den ältesten Siegeln des männlichen Geschlechts einige Gleichheit, die ursprünglich mit dem bloßen Kopf und Gesicht anfangen, hernach in ein Brustbild vergrößert sind, endlich in halber Positur, doch schon so, daß die Person stehend hat vorgestellet seyn sollen, sich sehen lassen, endlich die Person sitzend bey den Kaiseren und Königen und reitend ꝛc. bey den Fürsten und Grafen ꝛc. größtentheils gebildet worden. Folglich ist die stehende Positur bey beyden Geschlechtern eine von den ältesten.

Sie war aber bey dem Frauenzimmer nicht allein die älteste, sondern auch die gewöhnlichste, oder vielmehr diejenige, die es am meisten geliebt und am häufigsten gebraucht hat. Man findet weit leichter 10. Frauenzimmer-Siegel, worauf sie stehend abgebildet sind, als 2 worauf sie sitzend oder reitend erscheinen. Mich wundert also, wie *Heineccius, de Sigillis p.* 135. schrei-

schreiben kann — *Antiquiore ævo plerumque sellæ insident* — nec desunt tamen Sigilla, in quibus *stantes* apparent illustres feminæ —. Wenn er es umgekehret hätte, so würde er der Wahrheit näher gekommen seyn. Auch die Benedictiner haben in ihrem n. dipl. Lehrgeb. *VI*. Th. S. 32. von dem Französischen Frauenzimmer eingesehen, daß die größte Anzahl von ihren Siegeln diejenige sey, worauf sie stehend abgebildet sind, und daß in dem Fall ihre Siegel ovalrund zugespitzet sind, so auch natürlicher Weise wegen der stehenden Positur nicht anders seyn konnte. *Gatterer* schreibt dieses auch S. 391 — Pleraque eorum parabolica cuspidata sunt, exhibentque feminarum *stantium* imagines. Die vortreffliche Sammlung von Niederländischen Siegeln des *Vredii* hat allein 60. Frauenzimmer-Siegel, worauf sie stehend vorgestellet, und nur ein einziges von der Gräfinn Margaretha von Henneberg, darauf sie sitzend abgebildet ist. Und da dieses Siegel eigentlich einer teutschen Gräfinn gehöret, so wird man daraus bemerken, daß das Niederländische und Französische Frauenzimmer die sitzende Positur fast gar nicht gebraucht hat. Man findet in derselben Sammlung auch nur 10. Siegel, worauf sie reitend erscheinen, denn eines mit der Umschrift: S. Margarete Sororis Comitisse Flandrensis ist doppelt darinn abgestochen. Die mehresten Siegel von Damen in des *Calmet* und *Cl. de Vic* Kupfertafeln zu ihren Geschichtbüchern sind gleichfalls in stehender Positur

situr daselbst befindlich. Ob man aber das nämliche auch von dem Teutschen Frauenzimmer behaupten kann, will ich in der gleich folgenden Untersuchung entscheiden.

II. Von den Frauenzimmer-Siegeln, darauf sie sitzend abgebildet sind.

In dieser Positur scheint das Teutsche Frauenzimmer unter andern Nationen den Vorzug, und diese am meisten geliebt zu haben. Im Ganzen aber gerechnet, die Französische und Niederländische mitgenommen, so bleibt die Anzahl gegen jene weit zurück, weil ich schon vorher angemerket habe, daß diese Damen die sitzende Positur fast gar nicht gebraucht haben. Die Siegel der Kaiserinnen und Königinnen sind gemeiniglich von dieser Art, wovon vor andern *Heumann*, *de re diplomat. Imperat. ac Reginar. German.* nachzusehen ist. Die Fürstliche und Gräfliche Damen in Teutschland haben die sitzende und stehende Positur fast gleich stark gewählet, doch wird man, wie ich glaube, die von der letzten Gattung häufiger finden. Und der Satz, daß Fürstliche Damen allein sitzend erscheinen, und Gräfliche stehend, ist ganz falsch. Ich habe die Urkunden und Geschlechtbücher, wo Siegel von Teutschen Frauenzimmer abgestochen sind, die ich zur Hand gehabt habe, durchgesehen, und gefunden, daß darinnen nur 16. Siegel befindlich sind worauf sie sitzend abgebildet sind,

her-

hergegen 30 Siegel, worauf sie stehend erscheinen, mithin fast nochmal soviel. Damit ich auch meine Leser überzeuge, was ich für teutsche Urkunden=Sammlungen und Geschichtbücher auch Genealogische Ausführungen (wovon ich wußte, das Siegel darinn abgestochen sind) nachgesehen habe, so halte ich es für nothwendig sie hier kurz anzuzeigen, wobey ich gleich gestehe, daß ich sie freylich noch lange nicht alle nachgesehen, sondern noch eine weitere Außbesserung und nähere Untersuchung allerdings nöthig sey, die ich mir vorbehalte. Indessen wird man die vornehmste Sammlungen und Bücher von dieser Art größtentheils doch darunter finden, so daß sich wenigstens Verhältnißweise die angestellte Untersuchung daraus schon erweisen und prüfen läßt. Denn für ganz vollständig gebe ich sie nicht aus, und davon ist auch hier der Endzweck nicht, wornach ich mich also zu beurtheilen bitte. Hier sind sie:

Herrgott, Monument. Austriaca.
——— Genealog. Aug. Gent. Habsburg.
Hueber, Austria ex Archiv. Mellicens. illustrata.
Steyerer, vita Alberti Duc. Austr.
Monumenta Boica, XIII. Voll.
Abhandlungen der Bayerschen Academie der Wissenschaften zu München Voll. X.
Acta Acad. Theodoro *Palatinæ* Voll. IV.
Kremers, Academ. Beyträge zur Gülch und Bergischen Geschichte Tom. II.

Kremers, (J. M.) Origines Nassoic.
Schannat, Histor. Episc. Wormatiensis. Ei. Hist. Fuld.
v. Steinen, Westphäl. Geschichte Voll. IV.
Sattlers, Würtemberg. Geschichte.
De Gudenus, Cod. diplom. Moguntin. Vol. V. Ei. Sylloge Docum.
Reinhards, Abhandlungen.
Grüsners, und Kremers diplomat. Beyträge.
Oetter, Gesch. der Burggr. von Nürenberg. Voll. III.
Gatterer, Histor. Holzschuheror.
Thuringia sacra.
Schoetgen S. R. G. Vol. II. *Ej.* Nachlese zur Ober-Sächsischen Gesch. Vol. III.
Origin. Guelfic. Vol. IV.
Scheidt, vom hohen und niedern Adel in Teutschl. cum Mantiss. Doc.
Heineccius de Sigillis.
Leyser, de Contrasigillis.
Glafey, Specim. Decad. Sigillor. complex.
Erath Codex diplom. Quedlinburgensis.
Gercken, Cod. diplomat. Brandenburg. Tomi VI.
——Diplomataria Vet. Marchiæ Brandenburg. Voll. II.
—— Fragmenta Marchica Tomi VI.
—— Vermischte Abhandlung Tomi II.

Hak-

Hahnii, Collect. Monument. inedit. Voll. II.
Dreger, Cod. diplom. Pomeran. Tom. I.
v. *Meiern*, Deduct. de Dominio et Advocatia Möellen.

Ein jeder Kenner wird daraus hoffentlich bemerken, daß die besten Sammlungen und Bücher, wo Siegel in Kupfer gestochen, zu Rath gezogen sind. Es wird auch dazu dienen, daß ich in meinen Angaben und Bemerkungen um so mehr Glauben verdienen werde, wenn man sieht, daß solche mühsam zusammen gesucht, gegen einander verglichen, und critisch beurtheilet sind. Man wird mir also diese Einschaltung der Schriften, die hier freylich nicht am rechten Ort angebracht ist, vergeben.

Kurz vorher habe ich schon gedacht, daß der Satz, die Fürstliche Damen sind auf ihren Siegeln sitzend, die Gräfliche hergegen stehend abgebildet, falsch sey. Hier will ich es beweisen. Es ist wahr, daß unter diesen 42. Frauenzimmer-Siegeln der größte Theil von Fürstlichen Damen sitzend vorgestellet ist, allein es kömmt hier eigentlich auf die mehrere Zahl nicht an um den Satz zu beweisen, sondern darauf, daß ich vom Gegentheil auch verschiedene Beyspiele anführen kann, wenn die Anzahl auch gleich geringer ist. Also finde ich 1 a) die Beatrix eine Gemahlinn des Herzogs Otten *I.* von Meran auf ihrem Siegel an einer Urkunde vom J.

1223. stehend abgebildet, in einem Mantelkleide. Sie hat eine dreyeckigte mit Perlen besetzte Mütze auf dem Kopf, die rechte Hand hält sie vor die Brust, und in der linken einen Vogel mit der Umschrift: Beatrix Ducisse Meranie Comitissa Palatina Burgundie, *v. Monumentor. Boicor. Vol. VIII. p.* 169. *Tab. III. no.* 16. 1 b) steht die Helena eine Dänische Prinzeßinn und Gemahlinn des Wilhelms von Lüneburg (des Sohns Herzogs Henrici Leonis) auf ihrem Siegel ad Doc. A. 1233. in den *Origin. Guelf. Tom. III. Tab. XXV.* Sie hält in der rechten eine Rose, und in der linken einen Apfel mit der Umschrift: Helena de Lunebnrg, Soror Waldemari regis Daniæ. 2) Die Herzoginn von Schlesien Agnes eine Prinzeßinn des Herzogs Leopolds von Oesterreich auf ihrem Siegel an einer Urkunde von A. 1367. in *Herrgotts Monum. Austr. Tom. I. Tab. IV. no.* 4. ist stehend abgebildet, wie sie beyde Hände gefaltet vor die Brust hält. An jeder Seite ist ein Wappenschild mit der Umschrift: Agnes Dei grac. Ducissa Slesie, Domina de Fürstenberg, in Swydniz et in Jawor. 3) Die Blanka Gemahlinn des Herzogs Rudolfs *III.* von Oestereich auf ihrem Siegel an ihrem Testament von A. 1304. *ibid. in Auctar. dipl. Austr. p.* 222. steht im Mantelkleide und als Wittwe mit einem Schleier auf dem Haupte, hält in der rechten eine Lilie, und in der linken eine andere Blume, an jeder Seite hat sie ein

Wap-

Wappenschild rc. 4) Die Pfalzgräfinn Adelheid steht auf dem Siegel ihres Schenkungs-Briefes an das Collegiatstift zu Limburg an der Lahne von A. 1097. *Tom. III. Actor. Acad. Palat. in Tab. Sigill. No. III*, und hält in der rechten ein Buch, in der linken einen Stab oder eine Art Zepter, an dessen Spitze 4 runde Kugeln sind, mit der Umschrift: Adelheit Palat. Comitissa. 5) Margaretha mit dem Beynamen Maultasch, Wittwe des Markgrafen Ludewigs des Aeltern von Brandenburg und Gräfinn von Tyrol gebraucht an einer Urkunde von A. 1363. ein Siegel, worauf sie stehend abgebildet ist mit einem Schleier auf dem Haupte. Rechter Hand hat sie den Brandenburgischen Adler, und linker Hand das Wappen von Bayern. Umher steht: S. Margarete Senioris Ducisse Bavarie Karintie Comitisse Tyrol. 6.7.) Diesen will ich noch 2. Siegel dieser Art von der Agnes der Wittwe des Markgrafen Waldemars vou Brandenburg und nachmaligen Gemahlinn des Herzogs Otten von Braunschweig beyfügen, worauf sie beydemal stehend erscheinet. Das erste ist an einer Urkunde von A. 1319. *Tom. V. Cod. dipl. Brandenb. p.* 89. und das Siegel selbst *Tab. I. No. II.* abgestochen. Sie steht in einem Schleier und Mantelkleide, hält in der rechten einen geschloßenen Helm, ihr Dominium temporarium als Besitzerinn der Alten Mark damit anzuzeigen, und in der linken einen Wappenschild mit dem Brandenburgischen Adler mit der Umschrift: S. Agnetis Dei gra. Marchio-

nisse Brandenburgensis. Das andere hängt an einer Urkunde von A. 1325. da sie bereits den Herzog Otten zum Gemahl hatte. Sie ist darauf gleichfalls stehend abgebildet mit einer Art von Krone auf dem Haupte, und hält mit beyden Händen einen geschloßenen Helm, dem gegen ihr überstehenden Herzog Otten vor, der mit der rechten Hand nach dem Helm greift, nachdem er bereits mit der linken den Brandenburgischen Wappenschild vorzeiget, umher steht: S. Agnes Dei gracia Brandenburgensis Lusacie et de Landesbergh Marchionissa. Ich werde dieses höchstmerkwürdige Siegel mit einer Erklärung von der Bedutung des Helms in der Hand einer Dame auf ihrem Siegel in dem *III.* Th. meiner vermischten Abhandlungen abstechen lassen. Dieses wird hinreichend seyn den Satz zu schwächen, und es ist genug wenn unter etwa 20 Siegeln Fürstlicher Damen 8. in stehender Positur angetroffen worden, ohne daß man nöthig hat sich weiter darum ängstlich zu bemühen. Um aber doch von Gräflichen Siegeln, worauf die Personen sitzend vorgestellet sind, eine Probe zu geben will ich nur einige anführen, so wie sie mir zur Hand kommen. In des *Gudenus, Cod. dipl. Mogunt. Tom. III. Tab.* (*e ad p.* 668.) *no. VII. ad Doc. A.* 1270. *ib. p.* 686. ist ein schönes und merkwürdiges Siegel der Gräfinn Mechtild von Durne abgestochen. Sie sitzt auf einem prächtigen Fürstenstuhl im Mantelkleide mit einem Schleier auf dem Haupte, hält in der rechten einen Scepter, und in

der

der linken eine Kugel nach Art der Kaiserinnen. Von der Umschrift ist wenig übrig. Sie war die Gemahlinn Conrads Grafen oder vielmehr Dynasten von Durne, eine Tochter des Grafen Bopponis de Lauffen, und mit ihrem Gemahl stiftete sie das Kloster Seligenthal. Diese Stiftung hat vermuthlich zu der merkwürdigen Positur, und zum Scepter ꝛc. Die Gelegenheit gegeben, wie das gleich dabey gestochne Siegel Vlrici nobilis Domini de Durne, *No. XII*, wo der Kopf mit einem Nimbo umgeben ist. Der Hofr. *Scheidt vom hoh. u. nied. Adel in Teutschl.* Hat ein Siegel der Mirislava Gräfinn von Holstein ad Doc. A. 1361. *ad pag.* 285. abstechen lassen. Sie sitzt mit einem Schleier, und liebkoset einen neben ihr ligenden kleinen Hund, rechter Hand ist der Holsteinische Wappenschild, und linker Hand der mit ihrem Geschlechtswappen. Umher stehet Mirislaua Dei grac. Comitissa Holzatie et Stormar. *Oëtters II. Versuch der Burggräfl. Nürenb. Gesch.* liefert ein Siegel der Gräfinn Adelheid von Castell ad Doc. A. 1299. S. 590. Sie sitzt mit einem Schleier, hält in der rechten einen geschloßnen Helm, und in der linken das Burggräfl. Nürenbergische Wappen. Die Umschrift fehlt. Noch ganz neuerlich hat Hr. Oetter Betrachtungen über das Hohenlohische Wappen (8. 1780.) geschrieben. In denselben ist in dem Vorbericht S. 3. Tab. *I.* aus des *Höens* Wappen Untersuchung des Hauses Sachsen S. 69. ein Siegel der Richze Gräfinn von Henneberg

von einer Urkunde des J. 1334. in Kupfer gestochen. Selbiges ist rund, sie sitzt auf einem Seßel hält in der rechten Hand das Wappen ihres Gemahls, und in der linken ihr Geschlechtswappen nämlich 2 Löwen. Sie war eine gebohrne Gräfinn von Hohenlohe und die Gemahlinn des Grafen Poppo *XV.* von Henneberg. Hier sind also gleich 4 Teutsche Gräfinnen die sitzend abgebildet sind, mithin ist die Regel und Angabe des *Gudenus*, *Oetters* und mehr anderer nicht allgemein richtig, sondern auch hier das Willkührliche, wie in mehr Fällen, beynahe erwiesen.

III. Von Frauenzimmer-Siegeln, worauf sie zu Pferde vorgestellet sind. (Sigilla equestria.)

Bey der I. Klasse der Siegel, worauf sie stehend erscheinen, ist schon angemerket, daß in der vortrefflichen Siegel-Sammlung des Vredii ohngefähr nur 10 Siegel befindlich sind, worauf sie reitend abgebildet, und hergegen 60, wo sie stehend vorgestellet worden, mithin gehört diese Klasse allerdings unter diejenige, so nur sparsam Proben aufstellen kann. Bey den Französischen Damen findet man diese Gattung etwas mehr im Gebrauch, wie des *Baluzii Histoire d'Auvergne in Cod. probat.* erweiset, worinnen ich gleich S. 87. 117. 262. 265. und 290. 6. Siegel, fast alle von Gräfinnen von Clermont finde, so zu Pferde abgebildet sind. Sie sitzen gemeiniglich so wohl hier als in des *Vredii* Sammlung

lung rc. quer im Sattel, und halten in der linken Hand einen Vogel. Nicht selten läuft ein Hund bey her, und zuweilen fliegt auch wohl ein Vogel vor dem Pferde. Wenn aber *Mabillon de re dipl. p.* 148. schreibt — Aliæ equis insidentes exhibentur passim muliebri more, *nonnullæ Virili*, ex quibus est Beatrix Coloniacensis, et Elizabeth uxor Simonis Dargiensis —, welchen die Benedictiner *VI.* Th. S. 32. gefolget sind, obwohl sie nicht den geringsten Beweiß davon gegeben haben; Auch Hr. *Gatterer* schreibt *p.* 391. — Alia (Sigilla) contra orbicularia sunt, in quibus feminæ, *nunc virorum*, *nunc feminarum ritu* equitantes sistuntur, so will ich zwar solches nicht widersprechen. Ich muß aber gestehen, daß ich bis jetzo noch kein einziges Frauenzimmer-Siegel von der Art gesehen habe. Auf allen sitzen sie quer und nicht wie die Mannspersonen. Das Siegel der *Galburg de Mevillon*, so die Benedictiner *l. c. p.* 34. anführen, worauf sie als eine Mannsperson im Panzer mit einem Schwerdt in der Hand erscheinet, kann man eigentlich nicht hieher ziehen, weil die Urkunde, woran es hängt, eine besondere Ursach zu der Positur gegeben hat. Die 2. Siegel so *Mabillon l. c.* angeführt hat, kann ich nicht nachsehen, weil ich die angeführten Bücher, wo sie befindlich sind, nicht habe. Wenn sich Beyspiele finden, wie ich nicht streite, so werden sie doch gewiß selten seyn, und also eigentlich zur Ausnahme gehören. Daß die Damen aber fast überall in der linken Hand einen Vo-

gel halten, darinnen kommen Französische, Niederländi=sche, und Teutsche Frauenzimmer überein. Ob solches ein Sinnbild vorstellen, und eine bestimmte Bedeutung ha=ben soll, davon ist schon vorher meine Meinung gesagt.

Die Sigilla equestria sind bey dem Teutschen Frauenzimmer auch nur sparsam im Gebrauch gewesen, dieses ist die Wahrheit. Wenn aber die Benedictiner *l. c. p.* 35. dem *Heineccius* aufbürden, daß er S. 136. gesaget, er hätte gar kein Siegel von dieser Gattung angetroffen, so thun sie ihm zu nahe. Er schreibt S. 135. — De equestribus earum Sigillis jam ante diximus (nämlich S. 128. wo er 3 aus dem Vredio anführt, und glaubt, daß nur diejenige so Erbtöchter, gewesen, oder eigne Länder im Besitz gehabt, der=gleichen Siegel gebraucht hätten), quæ tamen iis solummodo principissis propria esse observavimus, ad quas provinciarum hereditas fuit devoluta. In Germania vero, ubi hoc jus paulo parcius va=luisse constat, *non temere reperies Principem feminam, quæ se equo insidentem in sigillis ostenderit*, mithin hat er es nicht ganz geläugnet. Damit man also von dem Gegentheil überführet wird, und nicht glaubt, daß sie ganz und gar unter die Seltenheiten gehören, so will ich diejenige, so mir ohnfähr zu Gesicht gekommen sind, anführen. Eines von den ältesten dieser Art ist wohl, das Siegel der Margarethen Gräfinnen von Kyburg. Sie sitzt in gewöhnlicher Tracht zu Pferde,

und hält in der linken Hand einen Vogel mit der Umschrift: S. Margarete Comitiſſe de Kyburg. Es hängt an einer Urkunde von A. 1252. bey dem *Herrgott in Geneal. Aug. Gent. Habsburg. Tab. XXII. no. VII.* Man wird zwar einwenden, daß diese nicht unter das Teutsche Frauenzimmer zu rechnen, weil die Grafschaft aber an den Grafen Rudolf von Habsburg kam und an Oesterreich, so kann man sie wohl hieher ziehen. Mit weniger Wiederspruch werde ich also ein fast eben so altes von der Sophia einer Landgräfinn von Thüringen und Hessen anzeigen, so sie an einer Urkunde von A. 1254. gebraucht hat. Sie sitzt darauf quer zu Pferde, in gewöhnlicher Kleidung, und hält in der linken Hand einen Vogel. Ueber den Kopf des Pferdes fliegt ein anderer Vogel, und vorher läuft ein Hund, mit der Umschrift: S. Elyzabet Duciſſe Brabantie. Nebst einem Contraſigillo, worinnen ein Wappenschild mit dem Hessischen Löwen, und der Fortsetzung der Umschrift des Hauptsiegels et Domine Haſſie. Es ist *in præfat. Tomi. IV. Origin. Guelfic. p.* 10. abgestochen. In dem Hessischen Hause haben die Damen zuweilen solche gebraucht, wie *Estor* und *Reinhard* bezeugen soll, weil ich beyde aber nicht bey der Hand habe, so kann ich sie nicht beschreiben. Noch ein drittes von dieser Gattung findet man in des *Gudenus, Cod. dipl. Mogunt. Tom. II.* auf der Taf. *ad pag.* 190. so der Mechtild einer Gemahlinn des Dynasten Eberhards von Bruberg zugehöret, und an einer Urkunde von A. 1274. gebraucht ist.

Sie

Sie sitzt darauf zu Pferde in einem ganz leichten Gewand, hat einen Hut auf dem Kopf und hält in der linken einen Vogel. Beyher läuft ein Hund. Die Umschrift ist: Sigillum Metildis Dne de Bruberc. Es ist also, wenn *Estor* und *Reinhard* nicht noch etliche bekannt gemacht haben, eine geringe Anzahl, sie erweiset aber doch ihre Existenz, und vermuthlich möchte man wohl in den Archiven der Teutschen Fürstlichen und Gräflichen Häuser noch etliche finden, wenn deswegen nachgesuchet würde. Der Satz aber bleibt doch, daß sie selten von dem Teutschen Frauenzimmer gebraucht sind. Ob aber der Satz ohne Ausnahme ist, daß die *Sigilla equestria* der Damen, überhaupt genommen, einen Beweiß geben, daß sie Erbtöchter und würkliche regierende Besitzerinnen von Ländern waren, und aus dem Grunde dergleichen Siegel führeten, wie die kurz vorher angeführte Worte des Heineccius angeben, und auch mehr andere der Meinung sind, kann ich weder bejahen, noch verneinen. Ich hätte daher gewünschet, daß des Hr. *Oetters* versprochner *Tr. de Sigillis Feminarum illustr.* herausgekommen wäre, worinn er, wie er in der Vorrede des *II.* Versuchs der Burg. Nürenb. Gesch. *p.* 29. sagt, „auch *de Mulieribus equitibus* handeln, und die gegründete Ursach angeben wollen, warum nur einige Frauenzimmer aus dem hohen Adel zu Pferde auf den Siegeln anzutreffen, und warum nicht alle in dergleichen Positur zu sehen„ allein er würde in seinem gewöhnlichen Ton raisonniret haben, u. viel-

leicht

leicht haben wir nichts verlohren. Von dergleichen Siegeln des Teutschen Frauenzimmers können wir aus der angezeigten geringen Anzahl keine richtige Bemerkung noch weniger einen richtigen Schluß machen, obwohl die 2 ersten auch dazu Grund geben, aber bey den Niederländischen Siegeln in dem *Vredio* möchte man wohl in die Versuchung kommen daran zu zweifeln. Z. B. die Margaretha geb. Gräfinn von Flandern eine Schwester der Johanna regierenden Gräfinn von Flandern, gebrauchte ein Sigillum equestre zu der Zeit wie sie die Gemahlinn des Wilhelmi de Dampetra war, und die Grafschaft Flandern nicht im Besitz hatte, so lange ihre Schwester die Johanna noch lebte, wie ihr Siegel *l. c. de Sigill. Comit. Fland. p.* 35. abgestochen, zeiget, worauf sie sich auch nur schreibt: S. Margarete Sororis Comitiſſe Flandrenſis, und auf dem Contraſigillo — Filie Comitis Flandrie. Nachdem ihre Schwester die regierende Gräfinn Johanna gestorben, und sie als würkliche Gräfinn von Flandern ihr succedirte, so brauchte sie ein Sigillum pedestre, worauf sie (*p.* 36.) mit einer Blume in der rechten Hand stehend abgebildet ist, und die veränderte Umschrift hat: S. Margarete Comitiſſe Flandrie et Hainoie. Jetzt war sie also die würklich regierende Gräfinn von Flandern, und hatte doch kein Sigillum equestre. Die Mathilde eine Tochter des Grafen Mathias von Flandern, Gemahlinn Herzogs Heinrichs *I.* von Braband gebraucht ein Sigillum equestre

an

an einer Urkunde von A. 1270. bey dem *Vredio* in der *Genealog. des Comt. de Flandr. Tab.* 32. u. *Probat. p.* 226. Sie war keine Erbtochter, und auch hatte sie keine Länder würklich im Besitz, dennoch ist sie auf ihrem Siegel ganz jung im bloßen Kopf zu Pferde vorgestellet, und hält in der linken Hand einen Vogel, mit der Umschrift: Sigillum....... Ducis Lotharingie. Die Sibille eine Tochter des Grafen Balduins von Hennegau, Gemahlinn Guichard de Beaujeu ist auf ihrem Siegel *l. c. Tab.* 50. zu Pferde abgebildet. Sie sitzt quer, und hält in der linken Hand einen Vogel mit der Umschrift: Sigillum Sibille de Bellijoci. Das Siegel ist an einer Urkunde von A. 1223. *v. Probat. p.* 315. Sie war die jüngste Tochter des Grafen von Hennegau, und ich finde a. a. O. nicht, daß sie eigne Güter gehabt hat. Bedenket man nun, daß unter 60. Siegeln, worauf die Damen stehend in des Vredii Sammlung vorgestellet sind, verschiedene begriffen, die Damen, so Erbtöchter waren, oder würkliche Länder und Güter im Besitz hatten, gebraucht haben, und keine Sigilla equestria, so wird ein jeder Kenner von selbst einsehen, daß hierunter eben so wenig ein wahres Kennzeichen und Bedeutung eines Vorzugs von Hoheit, Besitzung 2c. verborgen, und eine besondere Auslegung davon zu machen ist, wie bey den *Sigillis equestribus* des männlichen Geschlechts, die viele große Fürstliche Häuser in Teutschland, wie Brandenburg gar nicht, Br. Lüneburg, Pommern, Mecklenburg

aber

aber nur sehr selten gebraucht haben, an deren Hoheitsrechten den andern gleich, niemand zweifeln wird. Die alten Grafen von Blankenburg, Wunstorf, Dannenberg, Everstein, Stolberg, Schwerin &c. &c. sind niemals zu Pferde auf ihren Siegeln vorgestellet, hergegen findet man genug Sigilla equestria so gar von Dynasten in den Niederlanden, und andern Gegenden von Teutschland. Wer kann also mit Grund hierinn eine sichere Bedeutung, und ein wahres distinguirendes Kennzeichen suchen, da die Herren und Damen von gleichem Range und Hoheit bald Siegel worauf sie stehend, bald worauf sie sitzend, und bald worauf sie reitend vorgestellet sind, gebraucht haben. Sollte nämlich die Positur zu Pferde reitend die richtige Bedeutung mit sich führen, und deswegen von den Fürsten gewählet seyn, ihre Hoheit und wie *Heineccius p.* 128. sagt, ut summum imperium in territoria sua testarentur, hoc schemate se voluisse a ceteris distinguere — dadurch anzuzeigen, so begreiffe ich nicht, warum so viel große Fürsten, wenn diese Bedeutung würklich Grund hätte, dieses unterlassen haben. Von den Markgrafen von Brandenburg kann man von M. Albrecht dem Bären an bis auf den Sigismund (nachmaligen Kaiser der vorher Markgraf von Brandenburg war, u. ad Doc. A. 1379. ein Sigill. equest. *Tab. I. no. II. in Tom. II.* meines *Cod. dipl.* Brand. zum erstenmal gebraucht hat), kein einziges Sigillum equestre aufweisen. Auch die Markgrafen aus dem

Burg=

Burggräfl. Nürnbergischen haben selten eines gebraucht. Von den Herzogen von Br. Lüneburg ist der einzige Herzog *Magnus Torquatus*, so dergleichen geführet, alle übrige nicht. Und wie wenig dergleichen Siegel wird man bey den Herzogen von Pommern, Mecklenburg und bey den ältesten Niedersächsischen Grafen von Dannenburg, Wernigerode, Regenstein, Pyrmont, Daßel rc. rc. finden. Ich muß gestehen, daß ich von diesen sehr alten Gräflichen Häusern kein einziges gesehen habe. Was kann man also natürlicher Weise davon denken, wenn man auf den Grund der Sache gehen will, als dieses, daß es willkührlich und ohne allen Präjudiz war, ob der Fürst und Graf ein *Sigillum equestre* oder *pedestre*, oder eine andere Art blos mit einem Wappenschilde rc. wählte und gebrauchte. Seine Hoheit, Würde rc. litte nicht darunter, und ich bin noch nicht überzeugt, daß ein Sigillum equestre den Character der Hoheit rc. anzeigen, und wie Heineccius schreibt nur aus der Ursache von den Fürsten gewählet sey, und zugleich auch deswegen, damit sie sich von andern dadurch unterscheiden wollen. Der einzige Unterscheid möchte etwa darinn bestehen, daß der niedere Adel, wie er überhaupt später Siegel gebraucht hat, sich derselben gar nicht bedienet hat. Ob es um die Kosten zu sparen, weil in alten Zeiten die Künstler rar waren und sich theuer bezahlen ließen (worinn sehr oft der Ausdruck in Urkunden — quia proprio Sigillo careo — seinen Grund hat), oder ob sie würklich, wie

man

man sagt, kein Recht dazu hatten, geschehen ist, lasse ich dahin gestellet seyn. Man wird mich vielleicht für einen Ketzer halten, weil ich in vielen Stücken in der Materie von den Siegeln von den alten Meinungen und Auslegungen abgegangen bin. Ich habe die Gründe so mich dazu bewogen, vorgebracht, und will durch einen gegründeten Wiederspruch mich gerne eines bessern belehren lassen, indem ich wohl überzeugt, daß ich so gut, wie meine Vorgänger, mich irren kann. Ich deklarire also nochmals, daß ich die stehende, sitzende und reitende Stellung, in welcher sich die Fürsten Grafen rc. und ihre Damen auf ihren Siegeln haben sehen lassen, willkührlich von ihnen gewählt halte, und daß darinnen kein Vorzugs, Würde, noch Hoheitszeichen mit Grund zu suchen sey. Dieses aber ist wahrscheinlich, daß manches Fürstliche rc. Haus diese oder jene Stellung hauptsächlich geliebt, und solche als ein Herkommen und Gewohnheit ihrer Vorfahren angesehen, mithin solche beybehalten und fortgesetzet hat, wozu man vormals überhaupt sehr geneigt war. Und auf solche Art ist es vielleicht geschehen, daß, weil Markgr. Albrecht der Bär der erste Markgraf von Brandenburg ein *Sigillum pedestre* gewählet hat, alle seine Nachfolger dabey geblieben sind, und daß die Niederländische Damen sich fast alle stehend, wenige reitend, und gar keine sitzend abbilden lassen, weil es die dasige Landesgewohnheit vielleicht so mit sich brachte; hergegen daß viele Französische reitend, und Teutsche Da-

men höchst selten hinwieder zu Pferde, sondern bald sitzend, bald stehend, mithin wie es jeder gefiel, und ihre Vorfahren gewohnt gewesen, erschienen sind.

Nun will ich zum Schluß noch etwas weniges von der *IV.* Klasse der Frauenzimmer-Siegel anmerken.

IV. Von Frauenzimmer-Siegeln, worauf blos ihr Geschlechtswappen, oder der Wappenschild ihres Gemahls, auch wohl beyde zusammen, ihr Brustbild ꝛc. ꝛc. nur befindlich ist.

Diese Gattung von Frauenzimmer-Siegeln ist später aufgekommen wie die drey ersten, daher ich sie zuletzt auch anführe. *Heineccius p.* 136. schreibt davon — Omnia, quæ, adhuc vidimus Principum feminarum sigilla, ipsas earum imagines sive *sedentes* sive stantes (equitantes hatte er also keine gesehen) exhibent. *At sequiore ævo imaginibus suis pepercere, earum loco substituentes insignia gentilitia,* et quidem si innuptæ essent insignia paterna, sin jam nupsissent tum parentis tum mariti —. In dem *III.* Band. der *Monum. Boicor. Tab. III. no.* 16. findet man ein sehr merkwürdiges Siegel der Margaretha einer Herzoginn von Bayern ad Doc. A. 1340. *p.* 206. worauf blos ihr Brustbild vorhanden ist. Der Kopf ist mit einem Perlenschmuck gezieret, über welchen 2. Löwen eine Krone halten mit der Umschrift: S.

Mar-

Margar. Duc. Bawar. 1) Eines von den ältesten dieser Art ist wohl dasjenige, so die Mathild von Bethüne Gemahlinn *Guidonis* de Dampetra Atrebatensis Advocati ad Doc. A. 1249. gebraucht hat. Es ist oval von ziemlicher Größe, und nur blos ein dreyeckigter Schild mit ihrem Geschlechtswappen darinn, mit der Umschrift: Secretum Mathildis Domicelle Bethunie. Es ist kein Contrasigillum, weil dieses daselbst noch abgestochen ist, und auch dafür zu groß, das Wort Secretum ist auch zuweilen von einem ordentlichen Siegel gebraucht, mithin auch hier in dem Verstande zu nehmen. Es ist *Tab.* 69. *et Probat p.* 7. *Part. II. Vredii Genealog. des Comt. de Fland.* befindlich. 2) Die Markgräfinn Anna Wittwe des Markgrafen Hermanns von Brandenburg, eine Tochter des Königs Albrechts *I.* gebraucht an einem Schankungsbriefe von A. 1309. ein merkwürdig Siegel, so gewiß in seiner Art selten ist. Es ist oval und groß. Oben ist der Brandenburgische Adler mit ausgespannten Flügeln, und unter demselben, das Hennebergische Wappen eine Henne, mit der Umschrift: S. Anne Dei grac. Marchionisse Brandenburgensis et Comitisse de Hinnebergh. Die Henne rührt daher, daß ihr Gemahl, so von der Grafschaft Henneberg einen großen Antheil besaß, selbigen ihr zum Leibgedinge verschrieben hatte. Mithin hat sie von ihren Geschlechtswappen nichts auf dem Siegel. Ich habe solches hier auf dem Titelblatt abstechen lassen. 2) Die Mechtildis

Gemahlinn des Herzogs Ottonis strenui von Br. Lüneburg eine Bayersche Prinzeßinn hat ein merkwürdig Sigillum Secretum bey dem *Rhetmeyer Braunſ.* Lüneb. Chronik. *p.* 484. Auf demselben trägt in einem dreyeckigten Schilde ein Löwe das Bayersche Wappen, so ihm um den Hals festgemacht ist, wobey er den Schwanz zwischen die Beine krumm hält, mit der Umschrift: Sec. Mechtildis Ducisse dc Luneborch. 3) Die Beatrix eine Polnische oder Schlesische Prinzeßinn und die erste Gemahlinn des K. *Ludovici Bavari* hat an einem Schenkungsbriefe, dem Kloster Diessen in Bayern A. 1316. ertheilet, ein rundes Siegel, worinnen nichts weiter als ein Adler mit ausgespannten Flügeln, so eine Krone auf dem Kopf hat, mit der Umschrift: S. Beatricis Rom. Regine, *Monument. Boicor. Vol. VIII. Tab. I. no.* 3. *et Doc. p.* 210. 4) Die zwote Gemahlinn des Kaisers Ludovici war die reiche Margaretha Gräfinn von Hennegau, Holland rc. Diese hat an einer Urkunde von A. 1352. ein rundes Siegel, worauf ein Adler mit ausgespannten Flügeln auf dessen Brust ein viereckigter Schild und in demselben 4 Löwen, so ihr Geschlechtswappen war, mit der Umschrift: S. Margarete Dei grac. Imperatricis semper Auguste Comitisse Hanonie Hollandie Zelandie et Domine Frizie, *ib. Vol. III. Tab. III. no.* 14. 5) Ein großes rundes Siegel der Margaretha einer Prinzeßinn des Königs von Frankreich *Philippi longi*, Gemahlinn des Grafen *Ludevici de Cressi*

Co-

Comitis Nivernenſ. et Flandr. ad Doc. A. 1351. bey dem *Vredio Genealog. des Comt. de Fland. Tab.* 50. *et* 98. Ein Engel hält darauf den Hauptſchild, ſo getheilet iſt, worinn rechter Hand der Flandriſche Löwe, und linker Hand ihr Geſchlechtswappen die Franzöſiſche Lilien. An jeder Seite ſind noch 2 kleine Wappenſchilder von Artois, Burgund ꝛc. zwiſchen durch ſind Vözel geſtellet, mit der Umſchrift: S.Marguerite Fille deRoy de France,Conteſſe deFlàndres d'Artois de Bourgoigne etc. 6) Ein rundes Siegel der Eliſabeth einer Portugieſiſchen Prinzeßinn Gemahlinn des Herzogs Philipps von Burgund an einer Urkunde von A. 1438. *ib. l. c. Tab.* 125. *no.* 1. Ein ſitzender Engel, ſo unten die Füße zuſammen gefüget hat, hält einen viereckigten getheilten Schild, worauf die Wappen ihres Gemahls von Flandern, Burgund ꝛc. auf der rechten Seite, und auf der linken ihr Geſchlechtswappen befindlich iſt. Umher ſteht: S. Elizabeth Dei grac. Duciſſa Lotharing. Brabant. Limburg. Com. Fland. Artheſ. Burgund. Nama. Nebſt einem ganz kleinen Contraſigillo, worauf das nämliche zu ſehen iſt. 7) Von der Margaretha einer Prinzeßinn des K. Maximiliani *I.* Gemahlinn des Philiberts Herzogs von Savoyen findet man *l. c. Tab.* 130. 131. wohl 6 Siegel von den Jahren 1508. 1514. 1520. ſo faſt alle unterſchieden ſind. Darinn aber kommen ſie überein, daß ſie blos einen Hauptſchild und dieſen getheilt zeigen, wovon im rechten Theil das Savoyiſche und

in dem linken Theil ihr Geschlechtswappen befindlich ist. Nur eines *Tab.* 130. hat die rechte Helfte ganz leer, und auf der linken Helfte ist das Geschlechtswappen, wahrscheinlich ist solches an der Urkunde von A. 1494. so *ib. p.* 426 befindlich, gehangen, die vor ihrer Vermählung ausgestellet ist. Ueberhaupt sind von diesen und dem vorhergehenden XV. Jahrhunderte diese Art Siegel überall gewöhnlich, daß man nicht nöthig hat sich dabey weiter aufzuhalten. Noch will ich aber ein sehr groß prächtiges Sigillum equestre von der Königinn Maria Prinzeßinn des Königs Heinrichs *VIII.* von England und Gemahlinn Philipps *II* Königs von Spanien anführen so *l. c. Tab.* 143. abgestochen ist. Sie sitzt quer im prächtigen Putz zu Pferde mit einer Krone auf dem Haupte. Auf dem Pferde hängt eine prächtige Decke herunter, und oben an der Seite ist eine große Lilie worüber eine Krone. Unter dem Pferde steht: Temporis filia veritas, und Umher Maria D. G. Anglie Francie et Hibernie Regina ejus nominis prima Fidei defensor. Zwischen jedes Wort ist eine Lilie in der Umschrift. Auch ist auf eben der Tafel ***No.*** 143. ein gleich großes und prächtiges Siegel von ihr, wo sie sitzend auf einem Thron vorgestellet ist, mit einer Krone auf dem Haupte, den Zepter in der rechten und den Reichsapfel in der linken haltend. An jeder Seite des Throns halten 2 Leoparden das Englische Wappen. Außerdem ist auf ihrer rechten Seite ein Wappenschild mit dem Englischen

Wap=

Wappen, und auf der linken eine Rose und über beydes eine Krone. Unten steht Temporis filia veritas und die Umschrift ist völlig mit der vorigen gleich. Ferner muß ich noch ein Siegel der Isabella Infantinn von Spanien, und nachherigen Gemahlinn des Herzogs Albrechts von Oesterreich anführen, so sie vor ihrer Verheirathung in Braband in den Jahren 1598. gebraucht hat bey dem *Vredio de Sigill. Comit. Fland. p.* 270. Sie sitzt in prächtiger Kleidung mit einer Krone gezieret auf dem Thron, hält in der rechten Hand einen Zepter, und die linke frey. Rechter Hand hat sie ein viereckigt Wappenschild, so getheilet, wo die rechte Seite leer, und linker Hand in viele Felder getheilet die Spanische, Brabandische, Flandrische ꝛc. Wappen befindlich sind, nebst einer Krone darüber. Umher stehet: Isabella D. G. Hispaniar. Infans Archiducisſ. Austr. Burgund. Brabant etc. Comes Flandr. etc. Dieses große Siegel ist mit einem Rücksiegel versehen, worauf der Schild auf die nämliche Art getheilet, und die rechte Seite auch leer ist, die linke aber eben die Wappen enthält nebst einer Krone darüber, mit gleicher Umschrift. Auch hat sie ein ganz kleines Privatsiegel von derselben Einrichtung gehabt, so *p.* 271. abgestochen ist. Von der zur Helfte leeren Seite schreibt *Vredius p.* 272. — Porro in Isabellæ insignibus dextrum scuti latus vacuum, *quod Exspectativam vocant* indicat Isabellam adhuc innuptam, *et in illo insignia mariti exspectantem;*

sinistrum autem occupant insignia patris ejus Philippi II —. Die war damals noch Braut des Herzogs Albrechts von Oesterreich, und in dieser Eigenschaft findet man *l. c. p.* 278. noch ein ander *Sigillum equestre* von ihr, wo sie nebst ihrem Bräutigam zu Pferde abgebildet ist. Er reitet zur rechten Hand geharnischt mit einem bloßen Degen in der rechten Hand, sie sitzt quer zu Pferde mit einer Krone auf dem Haupte und einem Zepter in der linken Hand. Neben ihr ist ein getheilter Schild mit der Ordenskette vom güldenen Vließ umgeben, worinn beyderseits Wappen, an ihrer Seite ein viereckigter Schild, von vorgedachter Art, nämlich getheilet, und der eine Theil leer, mit der Umschrift: S. Albert. et Elisab. Hisp. Inf. D. G. Archid. Austr. Duc. Burg. Pro Ducat. Lotha. Brab. Limb. March. S. Imp. Nach geschehener Vermählung hat sie nebst ihrem Gemahl bald ein Siegel, worauf sie beyde zu Pferde erscheinen, bald ein anderes, worauf sie auf einen Thron neben einander sitzend, abgebildet sind, gebrauchet wie man solche *p.* 282. und 283. sehen kann. Auf dem letzten, hat er in der rechten Hand einen Degen und in der linken den Zepter, sie aber in der rechten den Zepter, und die linke ledig. Rund umher sind die Wappenschilder von ihren Ländern angebracht. Nach ihres Gemahls Tode, womit zugleich der Besitz der Niederlande auch aufhörete, veränderte sie ihr Siegel wieder in einen bloßen viereckigten getheilten Schild, wo rechter Hand das Wappen ihres verstorbenen Gemahls, und ih-

tes linker Hand gestellet ist mit der Umschrift: Elisabeth Clara Eugenia Dei Grac. Hispaniarum Infans etc.

Wir bemerken hieraus also kürzlich, daß damals bey dem Frauenzimmer die Siegel von den 3 letzten Klassen noch üblich gewesen sind, nur die erste Klasse, die zu Anfange am häufigsten gebraucht worden, nämlich in stehender Positur hatte schon lange aufgehöret, wodurch also zugleich auch der anfangs angegebene Satz des *Heineccius* geschwächet ist, indem sie noch im XVII. Jahrhunderte persönlich reitend und auch sitzend auf ihren Siegeln sich haben abbilden lassen, mithin kann man nicht allgemein sagen — sequiore ævo imaginibus suis pepercere —. Hiernächst verdient die vorangeführte Anmerkung des *Vredius* bey dem abgetheilten Schilde der Infantinn Isabella, wovon der Theil rechter Hand leer ist, alle Attention, und ich muß ihm in seiner Erklärung, daß die leere Helfte des Schildes ein offner Platz für das Wappen des zukünftigen Mannes sey, worinn solches nach der Vermählung gestellet werden soll, und wo sie solches also erwartet, völligen Beyfall geben. Denn eben das vorher *N.* 7. angeführte (wobey mir auch eben der Gedanke einfiel, obwohl ich damals des Vredii Anmerkung noch nicht gelesen hatte) Siegel der Margaretha einer unverheiratheten Prinzeßinn des K. Maximiliani *I*, so sie vor ihrer Verheirathung an den Herzog Philibert von Savoyen an einer Urkunde A. 1494. bey dem *Vredius l. c. p.* 426. gebraucht hat, und daselbst *Tab.* 130. abgestochen ist, hat völlig dieselbige Einrichtung und

Beschaffenheit, nämlich der viereckigte Schild ist getheilet, die rechte Helfte ganz leer, und die linke mit denen Wappen von Burgund, Braband, Flandern ꝛc. angefüllt, mit der Umschrift S. Margerete Archiducis Austr. Ducis Burgondie Brabancie Limburgi etc. Nach ihrer Verheirathung an den Herzog Philibert hat sie zwar noch dieselbe viereckigte Figur des Schildes in 2 Theile, allein die rechte leere Helfte ist nunmehr mit dem Savoyischen Kreuz ausgefüllet *Tab.* 131. *ibid.* Nur wäre noch hierbey die Untersuchung anzustellen, ob man diesen Brauch den getheilten Schild halb leer zu lassen vielleicht nur bey den Fürstlichen ꝛc. Bräuten die zuweilen lange versprochen waren, auf ihren Siegeln allein findet, oder ob auch andere Unverheirathete, die noch unversprochen, zuweilen denselben gehabt haben. Ich komme auf diesen Einfall dadurch, weil auch diese Margaretha zu der Zeit eine Braut des Königs von Frankreich Carls des *VIII.* war (*l.c.p.* 427.), obwohl die Heirath selbst rückgängig ward, und sie nachher sich anderwärts verheirathet hat, mithin hätten wir von dieser Gelegenheit würklich 2 Beyspiele. Allein aus 2 Beyspielen läßt sich noch kein gründlicher Schluß machen, sondern es giebt nur eine wahrscheinliche Vermuthung, die sich vielleicht in der Folge weiter bestärken läßt. Ich ersuche auch andere Gelehrte über diesen Punct, und andere mehr, die ich in dieser Schrift geäußert habe, ihre Meynungen bekannt zu machen, oder mir zur Verbesserung geneigt mitzutheilen.

N°. II.

N°. II.

Versuch

einer kritischen Untersuchung, über die Beyzeichen der Wappen auf den Siegeln, den Schrägbalken, Turnierkragen, ein ausgeschnitten Viertheil aus dem getheilten Schilde, die Sterne, halbe Monde 2c. 2c. und derselben Bedeutung 2c.

Versuch

einer kritischen Untersuchung, was die Beyzeichen der Wappen auf den Siegeln, der Schrägbalken, Turnirkragen, ein ausgeschnitten Viertheil aus dem getheilten Schilde, die Sterne, halbe Monde ꝛc. bedeuten, und ob sie allezeit ganz sichere Kennzeichen der nachgebohrnen Söhne, der Minderjährigkeit, der unächten Geburt ꝛc. sind.

Man nennet in der Wappenlehre die Merkmale in den Wappen, wodurch Personen, so einerley Hauptwappen führen, unterschieden werden, Beyzeichen oder Brüche. Sie sind von verschiedener Gattung, und auch von sehr verschiedener Bedeutung, indem eben dasselbe Beyzeichen öfters mehr wie eine Bedeutung hat, welches Gelegenheit gegeben, daß man diese Beyzeichen vielfach unrecht ausgelegt, und ihnen eine ganz un=

unrechte Bedeutung aufgedrungen hat. Wir wollen also versuchen, ob es möglich ist, hierinn etwas mehr bestimmtes vorzulegen, und diese dunkle Materie deutlicher ins Licht zu setzen.

Sie sind eigentlich eine Französische Erfindung, und ihr erster Gebrauch äußert sich schon zu Ende des XII. Jahrhunderts bey der Regierung des Königs Philipp *II*, wie ich hernach zeigen werde. In Frankreich und bey den Niederländischen Herren, den Herzogen von Braband, Grafen von Flandern, Hennegau, Artois 2c. findet man sie häufig auf den Siegeln. In Teutschland hergegen, wenn ich die angränzende Gegend von Gülich, Berg 2c. ausnehme, besonders in dem nordlichen Teutschlande, habe ich verhältnißweise wenig Beyspiele davon angetroffen, es sey dann, daß wir von diesen Gegenden nicht so viele Siegel in Kupfer gestochen haben, wie von Frankreich und den Niederlanden, oder weil die Gewohnheit daselbst nicht so stark gewesen ist, wie ich glaube.

Der alte Französische Genealogist, der große *Duchesne* ist, so viel ich weiß, der erste, so bemerket hat, daß diese Beyzeichen auf dem Wappenschilde der Siegel eine gewiße Bedeutung haben. Er macht in seiner *Histoir. Genealog. de la Maison de Chasteigners p.* 15. bey dem Siegel des Theobaldi Dni de Chasteigner ad Doc. A. 1269, worauf ein dreyeckigter Wappenschild

schild mit einem Löwen, und über solchen ein Turnir-Kragen mit 4 Latzen, diese Anmerkung — avec les Armes de Chasteigners *brisées d'un Lambel de quatre pieces*. Ce qui monstre evidement, *qu'il estoit puisnay*. „ Eine andere Bemerkung wegen des ausgeschnittenen Viertheils aus dem Schilde ist schon vorher bey dem Siegel der Gräfinn Emmæ d'Alençon in seiner *Histoir. geneal. de la Mais. de Montmorency* (*Paris* 1624. *fol.*) *p.* 19. von ihm gemacht. Auf ihn folgt *Vredius* in seinem A. 1636. bereits schon edirten vortrefflichen Buche *de Sigill. Comit. Fland.* und in seiner *Genealogie des Comtes de Flandr.* wo er S. 39. bey dem Siegel des *Guido von Dampetra ad Doc. A.* 1245. schreibt — *Lamella, posterioris nativitatis nota*, scutum frangente „ und bey mehrern Siegeln. Worauf unser Altvater *Mabillon* folget, der in seinem unsterblichen Werke *de Re diplom. Lib. II. Cap. XVIII. §.* 7. sagt: Redeo ad milites, *qui si minores natu erant, tignum sectum in parma gentilitia gerebant*, jam inde ab A. 1190. — Ex Franciæ Regum liberis postgenitis Rotbertus Claramontensis S. Ludovici filius *insigne Francicum barra*, vt vocant, *seu lineola transversa distinxit*. Noch mehr *l. c. Cap. XVI.* Von den Teutschen ist *Spener*, so viel ich weiß, der erste, so in seinem *Oper Herald. Part. spec. p.* 118. und 119. etwas weniges von dem Schrägbalken, den er bald *limbum*, bald *bacillum*, bald *scipionem diagonalem*, auch *fasciolam trifidam*, nennet, erwähnet hat, auf die

wah-

wahre Bedeutung aber hat er sich nicht eingelassen, doch hat er etwas wegen der unächten Geburt des Herzogs von Engouleßene S. 118. geäußert. Bey dem *Heineccius in Tr. de Sigillis* habe ich fast nichts von diesen Beyzeichen gefunden, und man muß sich billig wundern, daß, da er S. 126. das schöne Siegel des Roberti Primogeniti Comitis Flandriæ ad Doc. A. 1295. aus dem *Vredio de Sigil. Comit. Fland. p.* 51. anführt, und sehr genau beschreibt, auch den Löwen 3 mal, einmal im Schilde und zweymal auf der Pferdedecke, er dennoch den Turnierkragen mit 3 Lazen, so jedesmal über den Löwen gesetzt ist, nicht bemerket, wenigstens nicht angezeiget hat, vermuthlich weil ihm Unbekannt gewesen, was dieses Zeichen für eine Bedeutung habe, weswegen er also solches lieber unangezeigt gelassen hat, sonsten es ihm nothwendig in die Augen gefallen seyn muß, weil er das Siegel selbst *Tab. XI. no. I.* abstechen lassen, und das Beyzeichen so oft bey dem *Vredio* gesehen hat, indem er die Siegel daraus S. 195. und 196. so häufig anführet. Die Benedictiner von der Congregat. zu S. Maur sind in ihrem neuen diplomat. Lehrgebäude *VI.* Th. S. 50. (nach der teutschen Uebersetz.) von diesem Object sehr kurz, und was unser Teutschland betrifft, schweigen sie ganz und gar. Sie schreiben a. a. O. nur das wenige: „Seit dem Jahre 1190. (als wenn es nicht auch schon vorher geschehen seyn könnte, indem Mabillon es nur zuerst von dem Jahre gefunden hat)

setzte

setzte man einen Balken oder Bruch in das Schild der jüngern Edelleute, wie es das Siegel des Siger Burgvogts (Castellani) zu Gent, das vom *Duchesne* bekannt gemacht worden, beweiset„. Auf einer andern Stelle daselbst sagen sie dieses auch von den Nachgebohrnen Französischen Prinzen, und hierinn besteht es überhaupt, so sie, ohne das geringste hinzuzuthun, aus dem Mabillon genommen haben. Der sel. Hofrath Kremer hat in seinen Acad. Beyträgen zur Gülich-Berg. Geschichte *I.* Th. bey Beschreibung der Heinsbergischen Siegel noch das meiste davon gesagt, obwohl einige von ihm hierinn festgesetzte Regeln, allgemein genommen, auch nicht ohne Ausnahme sind, und würklich keinen Grund haben. Worunter besonders die gehöret S. 116, daß der von der rechten zur linken über das Wappen gezogne Schrägbalken ein untrügliches Kennzeichen der unächten Geburt sey, gehöret, worunter er sich sehr geirret, wie ich hernach bey der Untersuchung von der Bedeutung des Schrägbalkens auf Siegeln überzeugend darthun werde, obwohl ich nicht läugne, daß man ihn zuweilen auf den Siegeln der Unächtgebohrnen, aber nicht als ein Kennzeichen der unächten Geburt, findet. Wenn er ferner schreibt S. 111. „daß der Turnierkragen, den die Söhne Johanns *II.* von Löwenberg, über ihr Wappen geführet, seit dem ein wesentliches Stück des Löwenberg. Wappens geworden, weil er auch so gar auf den Siegeln der Damen gebraucht sey: so ist dieser

F Grund

Grund nicht hinreichend zum Beweiß, weil die Damen die Wappen ihrer Männer in gleicher Eigenschaft unverändert führen mußten, mithin den Turnierkragen nicht weglassen konnten, und es wird schwer zu beweisen seyn, daß diese Beyzeichen, oder eines von ihnen, jemals bey einem Geschlechte oder Lande (man müßte dann das Wappen von Artois dafür halten, wo man nach den Siegeln bey dem Vredio beständig den Turnierkragen bemerket, oder die Wappen der Grafen von Manderscheid und Mannsfeld, die *Spener l. c. Tab. X.* aufgestellet hat, dafür annehmen, davon das erste einen Löwen mit dem Turnierkragen, und das Zweyte einen gekrönten Löwen mit dem Schrägbalken hat. Ob ihre alte Wappen auf Siegeln diese Beyzeichen auch haben, und sie in der Folge bis dahin fortgeführet haben, daran zweifle, wenigstens kann ich solches von Mannsfeld wiedersprechen) wesentliche Stücke des Wappens geworden sind. Ueberhaupt genommen ist diese Abhandlung von den Heinsbergischen Siegeln bey dieser Materie sehr brauchbar, und die auf 7 Tafeln in Kupfer gestochne Suite der Heinsbergischen Siegel hat mir vorzüglich Dienste gethan, und zu dieser Untersuchung Gelegenheit gegeben. Uebrigens ist mir unbekannt, daß sonst noch jemand etwas erhebliches von diesem Object in Absicht der Siegel angemerket hat, mithin wird es wohl nicht ohne Nutzen seyn, selbiges mit mehrerem Fleiß und schärferer Kritik zu untersuchen.

Die=

Dieses also vorausgesetzt, will ich mit dem Schrägbalken, so von der rechten zur linken Seite über das Wappen gezogen ist, den Anfang machen, weil ich noch zur Zeit gefunden habe, daß dieser zu erst als ein Beyzeichen gebraucht ist.

1) Schrägbalken.

Das älteste Siegel mit diesem Beyzeichen hat noch zur Zeit Mabillon *Lib. II. Cap. XVIII.* §. 7. wie vorgedacht, vorgewiesen, nämlich das Siegel Sigeri Castellani Gandensis an einer Urkunde von A. 1190. in des *Duchesne Hist. de la Maison de Guisner p.* 460, worauf das Wappen desselben mit dem Schrägbalken quer überzogen ist, so Mabillon als ein Zeichen eines Nachgebohrnen (minoris natu) angiebt.

2) Ein ander Siegel, so nicht viel jünger ist, liefert uns die vortreffliche Sammlung von Flandrischen rc. Siegeln in des *Vredii, Genealogie des Comtes de Fland. Tab. XXVI.* nämlich ein Sigillum equest. Philippi Marchionis Namuci, ad Doc. A. 1209. *in Probat. p.* 201. Er sitzt darauf zu Pferde, und hat vor die Brust einen länglichten Schild mit dem Flandrischen Löwen, der mit dem Schrägbalken von der rechten zur linken überzogen ist, mit der Umschrift: Philippus Marchio Namuci. Das kleine Contrasigillum hat ein dreyeckigtes Schild, mit dem Fland. Löwen, und gleichfalls darüber den Schrägbalken.

Dieser Philipp war der *Secundogenitus* Balduini Comitis Flandriæ und ein Bruder des *Primogeniti* Balduini, wie er sich selbst in seiner Urkunde von A. 1209. *in Probat. p.* 201. nennet, und weil der Vater noch lebte und regierender Herr von Flandern war, sein erstgebohrner Bruder Balduin nach des Vaters Tode wieder Graf von Flandern ward, er aber mit Namur abgetheilet, und doch das Flandrische Hauptwappen auf seinem Siegel führete, so mußte er deswegen den Flandrischen Löwen mit dem Schrägbalken unterscheiden.

3) Sigill. equest. Roberti III. Comitis Dreucensis ad Doc. A. 1212. (*Probat. p.* 42.) bey dem *Vredio, l. c. Tab. VII.* Er sitzt zu Pferde, hat auf dem Schilde vor die Brust das Wappen von Dreux, und auf der Pferddecke zweymal den Flandrischen Löwen (seine entfernte Flandrische Abstammung anzuzeigen), jedoch beyde mal mit dem Schrägbalken überzogen, mit der Umschrift: S. Roberti Comitis Drocens, Dni S. Walerici.

Dieser Robert war ein Enkel des Königs *Ludovici Crassi* von Frankreich, und weil seine Großmutter Agnes eine Gräfinn von Hennegau mithin von Flandrischer Abstammung war, so führte er deswegen den Flandrischen Löwen,

doch

doch nicht im Schilde, auch nicht auf dem Contrasigillo *Tab. VII.* sondern allein nur auf der Pferdedecke, um seine entfernte uud nur mütterliche Flandrische Abstammung anzuzeigen; weil er also kein völliges Recht das Flandrische Wappen zu führen hatte, so mußte er deswegen den Schrägbalken darüber ziehen. Eine andere Ursache weiß ich hier nicht anzugeben.

4) Sig. equ. Guidonis Domini de Dampetra ad Doc. A. 1245. *ap. Vredium de Sigil. Comit. Fland. p.* 40. Er sitzt zu Pferde, hat auf dem Schilde vor die Brust den Flandrischen Löwen, und denselben noch zweymal auf der Pferddecke, jedoch allemal mit dem Schrägbalken quer überzogen und der Umschrift: S. Guidonis de Dampetra *Filii Comitisse Flandrie et Hainoie.*

Dieser Guido war der zweyte Sohn, den die Gräfinn Margaretha von Flandern mit Wilhelm von Dampetra gezeuget hatte. Nachdem ihre Schwester Johanna A. 1244. als regierende Gräfinn von Flandern gestorben, so ward sie würkliche regierende Gräfinn von Flandern. Weil also seine Mutter regierte, und sein älterer Bruder Wilhelm von ihr zum Mitregenten von Flandern angenommen war (der auch

deswen auf seinem Siegel *l. c. p.* 38. den Flandrischen Löwen ohne Schrägbalken führt, und in der Umschrift sich Wilhelm Dn. de Dampetra *heredem Flandrie* nennet), so zeiget der Schrägbalken hier an, daß er ein nachgebohrner Sohn, und an der Regierung von Flandern keinen Antheil, mithin auch kein völliges Recht zum Flandrischen Wappen hatte, daher er sich auch nur de Dampetra *Filium Comitisse Fland.* auf seinem Siegel nennet. Wie aber sein älterer Bruder Wilhelm A. 1251. verstarb, und seine Mutter ihn zum Mitregenten annahm, so ist auf seinen Siegeln von A. 1252. an S. 41. 46. weiter kein Schrägbalken mehr zu sehen, und die Umschrift lautet auch nunmehro S. Guidonis *Comitis Flandrie.*

5) Sig. equ. Militis de Flandria Filii Guidonis Comitis Flandrie ad Doc. A. 1284. *Tab.* 75. *Vredii Genealog. des Comtes de Fland.* Er sitzt gepanzert zu Pferde, hat auf dem Schilde vor die Brust den Flandrischen Löwen, noch einmal über der rechten Schulter hervorragend, und noch zweymal auf der Pferddecke, aber allezeit mit dem Schrägbalken durchzogen. Im Contrasigillo ist der nämliche Löwe mit dem Schrägbalken und der Umschrift: Secret. Philippi *Filii Comitis Flandrie.*

Er

Er war der fünfte Sohn des vorgedachten Grafen Guido von Flandern, mithin ein Nachgebohrner, daher nannte er sich nur *Militem* und *Filium Comitis*, womit auch zugleich die Ursache des Schrägbalkens klar ist.

6) Sig. equ. Johannis Comitis Namucensis *Filii Guidonis* ex matrimonio Elisabethæ de Luxenburg ad Doc. A. 1299. *ib. Tab.* 83. *Probat. p.* 52. *II. Part.* Er sitzt geharnischt zu Pferde hat auf dem Schilde das Wappen von Namur einen gekrönten Löwen, und noch 2 mal auf der Pferdedecke, aber jedesmal mit Schrägbalken überzogen und der Umschrift: Sigillum Johannis Comitis Namucensis. Auf gleiche Art ist sein Contrasigillum *Tab.* 83. Auch auf dem Siegel seiner Gemahlinn *ib. Tab.* 83. Marien von Artois hat sie rechter Hand das Wappen von Namur ihres Mannes gleichfalls mit einem Schrägbalken durchzogen, und auch gleichergestalt auf ihrem Contrasigillo *ib. Tab.* 83.

Er war ein Sohn des vorgedachten Grafen Guido (*No.* 4.) von Flandern, den er aus der zwoten Ehe mit Elisabeth von Luxenburg gezeuget hatte. Und obwohl er mit Namur abgetheilet, und also würklich regierender Herr war, so mußte er dennoch dieses Beyzeichen über das Wappen von Namur setzen, aus

dem Grunde weil sein Vater noch lebte, der erstlich A. 1304. gestorben ist, *vid. Vredium de Sigill. Comit. p.* 52.

7. 8) Auf gleiche Art sind die Siegel seiner Brüder *Guidonis Tab.* 85. mit der Umschrift: Sigillum Guidonis Filii Comitis Flandrie, so den Flandrischen Löwen mit dem Schrägbalken 3 mal hat, auch auf einem Contrasigillo, wo er sogar 4 mal nämlich noch einmal in der Fahne angebracht ist, und *Henrici Tab.* 86. so die Umschrift hat: S. Henrici *Filii Comitis Flandrie Militis.*

So beyde nachgebohrne Söhne, und an der Regierung und Succeßion von Flandern keinen Antheil noch Hoffnung hatten, daher sie nothwendig den Schrägbalken über das Flandrische Wappen führen mußten.

9) Sigill. equest. Florentii de Haynonia Militis Filii Johannis de Avesnis ad Doc. A. 1287. *Tab.* 55. *Probat.* 346. Er sitzt in einem Panzerhembde zu Pferde hat vor die Brust den Schild mit dem Flandrischen Löwen, denselben noch einmal auf der rechten Schulter hervorragend, und noch 2 mal auf der Pferdedecke alle 4 mal mit dem Schrägbalken überzogen, mit der Umschrift: Sigillum Florentii de Haynonia *Militis.*

Seine Großmutter war die Margaretha Gräfinn von Flandern, die den Bochard von *Avesnis* zu ihrem ersten Mann hatte, wovon *Johann de Avesnis* dieses *Florentii* Vater ist S. *Probat. p.* 346. Er war eigentlich ganz abgefunden und Seigneur de Braine, führte nur den Flandrischen Löwen seine Flandrische Abstammung von der Margaretha anzuzeigen, und daher mußte er auch den Schrägbalken darüber führen.

10) Sigill. equest. Guilielmi Filii Guidonis Comitis Flandriæ ad Doc. A. 1288. *Tab.* 70. *Probat. II. Part. p.* 9. Er sitzt geharnischt zu Pferde, hat auf dem Schilde einmal, und auf der Pferdedecke zweymal den Flandrischen Löwen, jedesmal mit dem Schrägbalken durchzogen und der Umschrift: Sigill. Guilielmi *Filii Comitis Flandrie.* Auf gleiche Art in dem Contrasigillo ib.

Er war ein nachgebohrner Sohn des Grafen *Guidonis* von seiner ersten Gemahlinn der *Mathildis* de Bethune und mit den Herrschaften *Richebourg* und *Creueceur etc.* abgefunden, deswegen mußte er über das Flandrische Wappen den Schrägbalken setzen.

11) Sigil. equ. Wilhelmi Filii præced. Guilielmi et nepotis Comitis Guidonis ad Doc. A. 1313. *Tab.* 70. *Probat. P. II. p.* 12. Er sitzt geharnischt zu Pferde hat auf dem Schilde den Flandrischen Löwen, denselben noch mal auf dem Helm auch auf der rechten Schulter hervorragend, und auch auf dem Kopf des Pferdes, hiernächst noch 2 mal auf der Pferdedecke, mithin zusammen 6 mal, jedesmal mit dem Schrägbalken überzogen, mit der Umschrift: S. Guilielmi de Flandria Dni de Tenremonde *Militis.*

Sein Vater war der vorhergehende Wilhelm ein Sohn des *Guido*, so schon mit Denremonde und andern Gütern abgefunden war, er führte also den Flandrischen Löwen im Wappen nur seine Flandrische Abstammung anzuzeigen, und deswegen mußte er es auch durch das Beyzeichen unterscheiden.

Auch seine Gemahlinn *Maria de Viane* hatte auf ihrem Siegel ad Doc. A. 1323. (*Probat. P. II. p.* 12.) *Tab.* 70. ihres Mannes Wappen an der rechten Seite gestellet, wo der Flandrische Löwe gleichfalls mit dem Schrägbalken überzogen ist.

12) Sig. equ. Johannis de Flandria Dni de Crepicordio Fratris præcedentis Guilielmi ad Doc. A. 1313. *Tab.* 71. Er sitzt geharnischt zu Pferde hat auf gleiche Art 6 mal den Flandrischen Löwen mit dem Schrägbalken dem vorhergehenden Siegel völlig gleich mit der Umschrift: S. Johannis de Flandria Dni de Crepicordio. Auch das Contrasigillum hat denselben Löwen mit dem Beyzeichen *Tab.* 71.

13) Ejusd. Sig. equ. aliud ad A. 1320. *Tab.* 71. *Probat. P. II. p.* 13. nachdem er Denremonde von seinem Bruder geerbet hatte. Er sitzt geharnischt zu Pferde hat auf dem Schilde allein den Flandrischen Löwen mit dem Schrägbalken sonsten aber ein ganz kleines Schild mit einem Löwen ohne Schrägbalken 3 mal, nämlich auf der Schulter hervorragend, auf dem Wappenkleide, und vor die Brust des Pferdes. Hiernächst auf dem Helm, und auch auf dem Kopf des Pferdes, mit der Umschrift: S. Johannis de Flandria *Militis* Dni de Nigella de Crepicordio.

Er war ein Bruder des vorstehenden Guilielmi nepotis Guidonis Comitis Flandriæ, so schon mit Denremonde, Creveceur 2c. abgetheilet war, mithin führte er nur den Flandrischen Löwen seine Abstammung zu zeigen, und den andern Löwen ohne Schrägbalken, der auf dem andern Siegel seitwärts 5

mal

mal angebracht ist, halte ich wahrscheinlich für das Wappen von der Herrschaft *Nigellia*, die er nach A. 1313. vielleicht erst acquiriret hat, weil derselben vorher nicht gedacht ist.

Das Siegel seiner Gemahlinn *Tab.* 71. ad Doc. A. 1329. *Probat. P. II. p.* 14. *Beatricis de Chastillon* hat auf der rechten Seite gleichfalls ihres Mannes Wappen den Flandrischen Löwen mit dem Schrägbalken, und der Umschrift: S. Beatricis de S. Paulo Dne *de Nigellia* Crepicordii et Tenremondensis.

14) Sig. equ. Guidonis de Flandria Dni de Richebourg Fratris præcedentis Johannis ad Doc. A. 1332. *Tab.* 72. *Probat. P. II. p.* 19. Er sitzt gepanzert zu Pferde, hat auf dem Schilde vor die Brust den Flandrischen Löwen und denselben 2 mal auf der Pferdedecke allemal mit gezackten Schrägbalken, auf der rechten Schulter aber ein kleines viereckigtes Schild mit einem Löwen ohne Schrägbalken, mit der Umschrift: S. Guidonis de Flandria Dni de Riqueborc et de Erquinchem *Militis*. Eben so das Contrasigillum, auch mit dem gezackten Schrägbalken.

Diese 3, Wilhelm, Johann und Guido waren Brüder und Enkel des Guido Grafen von Flandern (*No.* 4.), alle 3 mit besondern Herr-

schaf-

schaften von Flandern abgetheilet, da Flandern damals unter des Grafen, Guido ältesten Sohns Roberts und nachher dessen Enkels Ludewigs Regierung stund, mithin mußten sie aus den oft angeführten Ursachen den Schrägbalken über das Flandrische Wappen führen.

Auch die Siegel der Damen sind in Absicht der Wappen ihrer Männer eben so beschaffen. War der Mann schuldig über sein Wappen einen Schrägbalken zu führen, so mußte natürlicher Weise folgen, daß sie solches auf ihren Siegeln, wenn sie des Mannes Wappenschild aufstellete, in gleicher Beschaffenheit unverändert lassen mußte. Ein Beyspiel habe ich schon hier bey *No*. 6. von der Maria von Artotis Gemahlinn des Grafen Johanns von Namur von *Tab*. 83, und noch ein anderes bey *No*. 11. von der Maria *de Viane* Gemahlinn Wilhelms von Flandern von *Tab*. 70, und das dritte bey *No*. 13. von der *Beatrix de Chastillon* Gemahlinn des Johanns von Flandern nachgewiesen. Das vierte ist ein Siegel der Isabella einer Tochter des Grafen Guido von Flandern und Gemahlinn Johannis Domini de Fienles *Tab*. 92. *Probat. P. II. p*. 139. Das fünfte ist ein Siegel der *Yolande* de Flandre Comtesse de Bar *Tab*. 104, und noch andere mehr beweisen den Satz.

In

In dem neuen Lehrgebäude der Diplomatik *VI.* Th. S. 166. sagen die Benedictiner. Vermöge eines allgemeinen Herkommens von Frankreich hat der älteste Prinz und Bruder allein das Recht das ganze Wappen zu führen, und die jüngern sind verbundett sich deren durch Brüche oder Beyzeichen zu unterscheiden, wie durch einen Parlament = Schluß zu Grenoble den 5. May 1494. ausgemacht worden. Von dem XII. und XIII. Jahrhundert an setzte man einen gekerbten Balken auf dem Schild der jüngern Brüder.,, Dieses haben sie lediglich aus dem Mabillon S. 140. 147. genommen, und derselbe sagt eigentlich nichts von einem gekerbten Balken, sondern nur schlechtweg *Barra seu lineola transversa*, den er war selten gekerbt. Was sie von dem Parlamentschluß von Grenoble anführen ist ihr Zusatz, und dieses muß gegründet seyn, weil noch jezo die Prinzen vom Geblüte in Frankreich als Conde, Conty, Montpensier, d'Eu etc. diesen Schrägbalken über das Französische Wappen führen *vid. Speneri, Oper. Herald. Part. spec. Tab: VI.* Wenn er aber S. 119. auch die Meinung hat, daß die Filii naturales ihrer unächten Geburt wegen diesen Schrägbalken führen, und selbiger das Kennzeichen davon seyn soll, so kann ich ihm hierinn nicht beypflichten, aus Ursachen die ich hernach angeben werde.

Von Teutschen Siegeln sind mir aller angewandten Mühe ohngeachtet nur sehr wenige bis jezo zu Gesicht gekommeu, worauf man dieses Beyzeichen antrifft. Außer die Heinsbergische bey dem Kremer *l. c.* finde ich bey dem *Erath in Cod. Quedl. Tab. XXIX. no.* 9. ein Siegel mit einem dreyeckigten Silde worauf ein Wappen von 4 Querbalken, worüber von der rechten zur linken ein Schrägbalken gezogen ist, mit der Umschrift: Sig. Frederici de Suseli. Es gehört vermuthlich einem Herrn von Susaliz, was aber der Schrägbalken bedeutet, lasse ich dahin gestellet seyn. Noch ein anderes ist eben daselbst *Tab. XXXIII. no.* 5. wo über dem Hauptschild ein Schrägbalken von der rechten zur linken Seite geht, mit der Umschrift: *S. Bochardi de Dorstadt.* Es gehört einem Dynasten so in Niedersachsen bekannt ist, daß er von unächter Geburt, zeiget die Urkunde nicht, sondern es muß eine andere Bedeutung haben, die ich aber nicht anzeigen kann. Noch finde ich auf der *X.* Kupfertafel des *Speners l. c.* das Wappen der Grafen von Mannsfeld, so in 4 Balken getheilet ist, davon in einem Viertheil ein gekrönter Löwe, über welchen ein gekerbter Querbalken gezogen ist. Auf den alten Mannsfeldischen Siegeln finde ich dieses nicht, mithin überlasse ich die Erklärung dem, der mehr Känntniß von der Mannsfeldischen Geschichte hat. Nun sollen die 2 Heinsbergische Siegel, die Kremer auf der *IV.* Kupfertaf. geliefert hat, folgen, weil ich die mit Fleiß zuletzt gelassen habe,

um seinen dabey geäußerten Satz zugleich zu prüfen. Das erste gehöret *sub No.* 6. einem natürlichen Sohn Dietrichs *II.* von Heinsberg, an einer Urkunde von A. 1361. Er gebraucht darauf das vollständige Wappen von Loos, Chiney und Heinsberg, wie sein Vater mit dem Unterscheid, daß von der rechten zur linken ein Schrägbalken darüber gezogen ist. Das zweyte *sub. No.* 7. gehört einem Lambert von Heinsberg, den er S. 116. gleichfalls für einen natürlichen Sohn der Herrn von Heinsberg hält, aber S. 32. nicht völlig erwiesen hat; auf demselben ist der Heinsbergische gekrönte Löwe, und der Schrägbalken quer darüber gezogen mit der Umschrift: S. Lamberti de Heynsberg Militis. dabey macht er S. 116. Die Anmerkung ohne Ausnahme: daß dieser Schrägbalken ein untrügliches Kennzeichen, der unächten Geburt sey. Er berufet sich dabey S. 117. noch auf 2. Beyspiele, nämlich auf das Siegel des Anton von Burgund eines natürlichen Sohns des Herzogs *Philippi boni* von Burgund, welches auch *Vredius Tab.* 126. hat abstechen lassen. Auf selbigem ist das vollständige Wappen seines Vaters auf einem breiten Schrägbalken befindlich, so von der rechten zu linken geht mit der Umschrift: S. Antoine *Bastart de Burgundie* Seugneur de Beuri et de Choques. Das andere ist aus dem Hause Luxenburg von einem Johann Bastart von Luxenburg, das ich daselbst nicht finde, wohl aber noch ein Siegel von *Philippo de Burgundia*, dem Sohn

des

des vorgedachten *Antonii*, auf welchen *Tab.* 126. ein vierfach getheilter Schild, davon 2 Felder das Wappen von *Beuri* ohne Schrägbalken 2 Felder aber das von Burgund mit einem Schrägbalken darüber gezogen vorstellen, mit der Umschrift: Sig. Philippi de Burgundia Dni de Beures. Es sind auf dieser und der Taf. 127. 128. noch etliche Siegel von Bastarten, davon die mehresten das Burgundische Wappen ohne Schrägbalken führen, aber fast alle eine Eule auf dem Helm; vielleicht soll dieses auch ein Kennzeichen seyn.

Man kann also im Grunde nicht läugnen, daß der Schrägbalken sich oft auf Siegeln der Bastarten findet, ich kann mich aber doch nicht überzeugen, daß dieses Beyzeichen deswegen ein untrügliches Kennzeichen der unächten Geburt sey, wie Kremer sagt, und solches aus dieser Ursache über das Wappen gesetzt sey. Ich glaube vielmehr, daß dieses Beyzeichen auf den Siegeln der Bastarten eben das bedeutet, was es bey den Wappen der vorher angeführten Siegel von Fürstlichen und Gräflichen Personen, an deren ächter Geburt niemand zweifelt, bedeutet, nämlich, weil sie nachgebohrne oder abgetheilte Söhne waren, und mit dem Lande, wovon sie das Hauptwappen brauchten, (blos um ihr Geschlecht und Abstammung zu zeigen) in keiner Gemeinschaft weiter standen, mithin im Grunde kein völliges Recht zum Gebrauch des Hauptwappens

pens hatten, so mußten sie solches durch ein Beyzeichen unterscheiden. Es wäre in Wahrheit bey den Bastarten ein Mißbrauch, und billig hätten sie vor andern das Wappen ihres Vaters durch ein natürliches und ganz privatives Kennzeichen unterscheiden sollen; weil aber so viele Fürstliche und Gräfliche Personen dieses nämliche Beyzeichen aus vorangezeigten Ursachen brauchen mußten, so läßt sich nicht denken, daß man solches auch dazu gebraucht, daß es ein untrügliches Kennzeichen der Bastarten seyn sollte, wozu man gewiß, meiner wenigen Einsicht nach, ein anderes Kennzeichen, wie dieses, getheilet haben würde, um die Gelegenheit zu verhüten, diese Auslegung davon zu machen.

Ich abstrahire aus den bisher angeführten also nachstehende wenige, aber, meiner Meynung nach, richtige Bemerkungen:

1) Daß die Nachgebohrne und abgetheilte Söhne über das Hauptwappen des Landes, wenn sie solches auf ihren Siegeln gebrauchen, ein Beyzeichen setzen mußten nämlich einen Schrägbalken oder Turnirkragen No. 1. 2. 4. 5. 7. 8. 10. 11.

2) Daß solches geschehen mußte, auch aus der Ursache, wenn der Vater noch lebte und an der Regierung war No. 6.

3) Jngleichem, wenn das Hauptwappen gebraucht ward, um nur sein Geschlecht und Abstammung dadurch anzudeuten, und man sonst mit dem Lande, wozu es gehörte, weiter in keiner Verbindung stand. No. 3. 9. 12. 13.

4) Daß die Damen, wenn sie das Wappen ihres Mannes auf ihren Siegeln hatten, solches in gleicher Form und Eigenschaft, mithin auch mit dem Schrägbalken brauchen mußten, wenn er ihn hatte No. 11. 13. und die nachher angeführte Siegel.

5) Daß der Schrägbalken im geringsten nicht ein untrügliches Kennzeichen der unächten Geburt ist, wenn er sich, auch gleich auf Siegeln der Bastarten findet, sondern nur eben die Bedeutung hat, daß der Bastart kein völlig Recht zum Gebrauch des Wappens hat.

Nunmehr soll das zweyte Beyzeichen, so das vorzüglichste ist, folgen, nämlich der Turnir

2) Turnierkragen mit Latzen.

Dieses Beyzeichen ist unter allen dasjenige, so am häufigsten auf den Siegeln gebraucht ist. Jch habe schon oben in der Einleitung angezeiget, daß *du Chesne* so viel ich itzo weiß, der erste ist, so bemerket hat,

daß dieses Beyzeichen eine gewiße Bedeutung hat. Er hat in seiner *Histoir. Genealog. de la Maison de Chasteigneur* (*Paris fol.* 1634.) in den *Probat. p.* 7. ein Siegel *Theobaldi de Chasteigneurs* ad Doc. A. 1269. abstechen lassen, wo auf dem Schilde ein Löwe sich zeiget über welchen ein Turnirkragen mit 4 Latzen befindlich ist. Er macht dabey die richtige Anmerkung S. 15. — Ce qui monstre evidement *qu'il estoit puisnai* —. Sein Bruder *Aimery* war der älteste, und regierender Herr. Auf welchen *Vredius* und hernach *Mabillon etc.* folget. Die unterschiedene Meynungen, so sie davon hegen, will ich nachher anführen, und zum Theil bey Beschreibung der Siegel auch anmerken, zuförderst aber nach der Zeitrechnung die merkwürdigsten Siegel mit diesem Beyzeichen beschreiben, damit man daraus am sichersten Bemerkungen und Schlüße machen kann.

1) Das älteste Siegel, so ich noch zur Zeit mit diesem Beyzeichen gefunden habe (indem es noch ältere geben kann), ist an einer Urkunde *Bochardi de Avesnis*, die er ums Jahr 1220. ausgestellet hat. Er sitzt darauf zu Pferde, und hat vor die Brust ein Schild mit dem Wappen von *Avesnis*, worüber ein Turnierkragen mit 3 Latzen geht. Auf der Pferdedecke ist derselbe auch noch zweymal angebracht, weil man eben das Wappen auch darauf findet. Herum steht: S. Domini Bochardi de Avesnis. Das kleine Contrasigillum hat das nämliche Wappen und den Tur=

Tureierkragen mit 5 Latzen darüber. *Tab.* 53. *Vredii Genealog. des Comt. de Fland.* Das Siegel seiner Gemahlinn der Margaretha Gräfinn von Flandern ist *Tab.* 53. gleichfalls, wo sie auf ihrem Contrasig. auch das Wappen von *Avesnis* mit dem Turnierkragen von 5 Latzen führt.

Dieser Bochard war ein Bruder *Waltheri de Avesnis*, so nach einer Urkunde von A. 1212. (*Probat. p.* 334.) regierender Herr war, und ihn mit dem Ländgen *de Estroen* abgefunden hatte. Aus der Ursache mußte er über das Wappen von Aveßnis einen Turnierkragen führen, weil ihm das nicht gehörte, und er ein nachgebohrner Sohn war. Sein Sohn Balduin hat *Tab.* 61. noch dasselbe Beyzeichen über das Wappen, wie er aber ums Jahr 1274. regierender Herr der Herrschaft Aveßniß geworden, so ist auf seinem damaligen Siegel *Tab. ead.* b. schon das Wappen frey davon.

2) Das erste Siegel mit dem Turnierkragen bey dem *Vredio* in seinem Buche *de Sigillis Comit. Fland.* (so vorher 1639. ediret ist) vor einer Urkunde A. 1234. gehört einem *Guido de Dampetra*, den die Gräfinn Margaretha von Flandern mit ihrem zweyten Gemahl Wilhelm von Dampetra erzeuget hatte. Er war der zweyte Sohn, mithin ein nachgebohrner.

Sein erstes Siegel ist *l. c. p.* 39. abgestochen, und kein equestre sondern hat nur einen Schild worinnen das Wappen von Dampetra und ein Turnierkragen mit 5 Latzen darüber, nebst der Umschrift: S. Guidonis de Dampetra. *Vredius* macht dabey *p.* 39. Diese Anmerkung: Habuit Guido ab A. 1234. Sigillum symbolis Dampetreis impressum *lacinia*, (*minoris ætatis indice*) *scutum desuper quinies distinguente*. Diese Erklärung ist nicht richtig. Der Turnirkragen ist niemals ein Kennzeichen der Minderjährigkeit. Man kann es mehr wie zwanzigmal aus seiner eigenen Siegel-Sammlung beweisen, daß diejenige, so den Turnierkragen über ihr Wappen führen, nicht mehr minderjährig gewesen sind. Vielmehr kann das kleine simple Siegel, und daß er kein *equestre* gebraucht, davon ein Kennzeichen seyn, obwohl auch dieses unsicher ist, indem die minderjährigen genug zu Pferde, jedoch gemeiniglich im bloßen Kopf mit einem Vogel in der Hand und einem beyher laufenden Hund vorgestellet sind. Die Ursach liegt darinn, daß er A. 1234. und folgende Jahre nicht regierender Herr von *Dampetra* war, sondern sein erstgebohrer Bruder Wilhelm. Nach dessen Tode nahm ihn seine Mutter die Margaretha zum Mitregenten in Flandern an, und seit dem ist auf seinen Siegeln *p.* 41. u. 46. kein Turnierkragen weiter zu sehen, zu einem Zeichen, daß er jetzo regierender Herr von Flandern, und also auch das Flandrische Wappen ohne Beyzeichen brauchen durfte.

3) Sig.

3) Sig. equ. Johannis Dni de Dampetra ad Doc. A. 1245. Er sitzt geharnischt zu Pferde, hat den Flandrischen Löwen im Schilde vor die Brust, und noch 2 mal auf der Pferdedecke jedes mal mit dem Turnierkragen von 5 Latzen überzogen, mit der Umschrift: S. Johannis Dni de Dampetra. Auf gleiche Art ist der Turnierkragen auf dem Contrasig. *Tab.* 94. *Vredii Genealog. des Comt.*

Es war der jüngste Sohn, so die Gräfinn Margaretha von Flandern mit dem Wilhelm von Dampetra gezeuget hatte, und hatte damals so wenig von der Herrschaft Dampetra als von Flandern etwas im Besitz, deswegen mußte er auch den Turnierkragen über das Flandrische Wappen setzen, welches er nur seiner Abstammung wegen, und weil seine Mutter regierende Gräfinn von Flandern war, brauchte, S. *Probat. p.* 340. *seq. l. c.* Sein Sohn Johannes hat ad Doc. A. 1281. *Tab.* 94. ein hierinn völlig gleiches mit dem Flandrischen Löwen und einen Turnierkragen darüber.

4) Sig. equ. Roberti Primogeniti Comitis Flandr. ad Doc. A. 1264. *Vredii Sig. Comit. Fland. p.* 49. Er sitzt im Panzerhemde zu Pferde, hat vor die Brust den Schild mit dem Flandrischen Wappen und dasselbe noch 2 mal auf der Pferdedecke, jedes-

mal aber mit dem Turnierkragen von 3 Latzen überzogen. Herum steht: S Roberti *Primogeniti*, Comitis Flandrie. Auf dem Contrasig. ist derselbe Flandrische Löwe mit dem Turnierkragen von 3 Latzen. Auf gleiche Art ist *p.* 50. ein Siegel ad *A.* 1271. und *p.* 51. eines von A. 1295. Wie aber sein Vater Guido Graf von Flandern (der vorhergehende *no.* 2.) im J. 1304. starb, so gebrauchte er von der Zeit an auf seinen Siegeln das Flandrische Wappen frey von allen Beyzeichen, wie man daselbst *p.* 53. sehen kann.

Hier ist also ein Beweiß, daß auch der Erstgebohrne, so lange der Vater noch lebte und allein regierte, den Turnierkragen über das Wappen führen mußte.

5) Sig. equ. Godofredi de Brabantia Domini de Arschot et de Vierson ad Doc. A. 1287. et 1292. *Tab.* 32 *et* 33 *ib.* Auf dem ersten Siegel ad Doc. A. 1287. sitzt er zu Pferde, und hat auf dem Schilde den Brabandschen Löwen, auf der Pferdedecke selbigen noch zweymal, allezeit mit einem Turnierkragen von 3 Latzen mit der Umschrift: Sigillum Godefridi *Fratris Ducis Brabantie.* Auf dem Zweyten ist er auf gleiche Art vorgestellet, und die 3 Löwen davon einer im Schilde und zwey auf der Pferdedecke, haben gleichfalls den Turnierkragen aber mit 4 Latzen,

und

und auf der rechten Schulter zeigt sich der vierte Löwe auch so, wie der auf dem Contrasigillo. Die Umschrift des Hauptsiegels ist von dem ersten unterschieden: S. . . . . Dni de Arſchot et de Vierſon. Das ausgelaßne soll heißen Godefridi de Brabantia —.

Godfried von Braband war ein Bruder des Herzogs Johanns *I.* von Braband, und weil er mit den Herrschaften Arschott und Vierson abgetheilet war, und doch das Hauptwappen von Braband führte, so mußte er deswegen den Turnierkragen darüber setzen.

6) Sig. equ. Ludevici de Creſſii Primogeniti Comitis Flandrie ad Doc. A. 1327. *Tab.* 98. *l. c. Probat. p.* 195. Er sitzt im Panzerhemde zu Pferde, auf seinem Schilde ist der Flandrische Löwe, und auf der Pferdedecke derselbe 2 mal, jeder mit einem Turnierkragen von 3 Latzen, mit der Umschrift: S. Ludovici *Primogeniti* Comitis Flandrie Comit. Nivern. et Regiſtheſt. Auf dem Contrasig. findet man auch denselbigen Löwen mit gleichen Beyzeichen und der Umschrift: Contraſigillum Ludovici Comit. Nivernenſis.

Hier ist abermal ein Beweiß, daß auch der Erstgebohrne bey Lebzeiten und Regierung des

Vaters, über das Hauptwappen auf seinem Siegel den Turnierkragen brauchen mußte. Eben dieses bestätiget sich aus 2. Siegeln des *Philippi boni* des erstgebohrnen Sohns *Johannis intrepidi* Herzogs von Burgund ad Doc. A. 1414. et 1418, *ap. Vredium de Sig. p.* 74. 75. wo man in dem Hauptwappen-Schild den Turnierkragen findet so bald der Vater aber 1419. gestorben, sind seine Siegel *ib. p.* 76. 77. 78. 80. davon gänzlich frey.

Mit den Damen ist es in Betracht ihrer Siegel eben so beschaffen, wie ich schon im ersten Abschnitt bey dem Schrägbalken angemerket habe, nämlich, daß wenn der Mann den Turnierkragen über seinem Wappen führen müßen, solches natürlicher Weise auch die Gemahlinn thun mußte, wenn sie solches gebrauchte, wie z. B. *Tab.* 53. die Margaretha von Flandern Gemahlinn Bochardi de Avesnis gethan hat.

Dieses wird hinreichend seyn zum Beweiß, sonsten es leicht gewesen wäre noch mehr dergleichen Siegel nachzuweisen. Zum Schluß muß ich noch anführen, daß das Wappen von Artois, so eigentlich Französische Lilien, auch mit einem Turnierkragen von 3 Latzen versehen ist, und wie es scheinet als ein wesentliches Stück desselben. Woher dieses rühret kann ich nicht angeben, ich glaube aber daher, weil der

Graf

Graf Robert *I.* von Artois ein Bruder des Königs Ludewigs VIII. von Frankreich die Grafschaft Artois von demselben erhalten hat A. 1237. *Probat. in Vredii Genealog. des Comtes de Fland. p.* 302, und weil die Grafschaft dadurch von Frankreich abgekommen, dieses Wappen mit dem Turnierkragen entstanden und beständig so geblieben ist. Alles was ich bisher in Absicht des Turnierkragens angeführt habe, ist von Französischen und Niederländischen Siegeln genommen aus den Sammlungen des *Duchesne* und *Vredii*, nunmehro sollen die Teutsche Siegel folgen, die Kremer in seinen Gülich und Bergischen Beyträgen *I.* Th. auf 7. Kupfertafeln geliefert die eigentlich nebst der Erklärung des Kremers zu dieser Abhandlung Gelegenheit gegeben haben.

1) Graf Heinrich von Sponheim heirathete die Erbtochter Agnes von Heinsberg, behielte das Sponheimische Wappen aber bey, und darüber einen Turnierkragen mit 5 Latzen, ad Doc. A. 1260. S. sein Siegel *Tab. I. no.* 4. weil sein Vater damals noch lebte. Nach dessen Tode hat er ein Sigll. equestre mit dem Heinsbergischen Löwen im Schilde ohne Turnierkragen *Tab. I. no.* 5.

Die Ursache ist hier klar.

2) Dessen Bruder Johann von Löwenberg hat auf seine 2. Siegel ad Doc. A. 1268. u. 1285. *Tab. II. no.* 1. u. 2. wieder das Sponheimische Wap-

Wappen (die Würfel), und jedesmal den Turnierkragen darüber, auch dessen Söhne Heinrich und Dieterich *Tab. II. no.* 3. 4. 6. 7. 8. haben solches gethan. Er macht dabey die Anmerkung *p.* 110. „Entweder thaten sie solches um ihr Siegel bloß von dem väterlichen zu unterscheiden bey seinem Leben, oder weil sie mit den Sponheimischen Grafen, von denen dieses Wappenzeichen hergekommen war, in keiner Gemeinschaft mehr gestanden hatten, auch von den eigentlich Sponheimischen Gütern nichts im Besitz gehabt„ Beyde hier angegebne Ursachen haben ihren Grund, und sie mußten es aus beyden Ursachen thun.

Wenn er aber S. 111. ferner schreibt „daß der Turnierkragen, den die beyden Söhne Heinrich u. Dieterich in den Jahren 1336 — 1345. auf ihren Siegeln geführt haben, seit dem ein wesentlich Stück des Löwenbergischen Wappens geworden, daß auch sogar auf den Siegeln der Damen erscheinet, und auf den Siegeln ihrer natürlichen Söhne„ so irret er sehr. Der Grund warum ihr Vater über das Sponheimische Wappen den Turnierkragen setzen mußte, war auch bey ihnen vorhanden, nämlich weil sie in keiner Gemeinschaft mehr mit ihnen gestanden, und von ihren Gütern nichts im Besitz hatten,

sondern es geschahe um ihre Abstammung zu beweisen. Wozu noch kommt, daß diese Linie mit dem Heinrich und Dieterich im Jahr 1346. ausgestorben, und die Herrschaft Löwenberg wieder an Heinsberg zurückgefallen ist. Daß die Damen auch sogar auf ihrem Siegeln, den Turnierkragen gebrauchen müßen, will am wenigsten das Wesentliche erweisen, indem natürlicher Weise diese das Wappen ihres Mannes in gleicher Form brauchen mußten, wenn sie solches auf ihren Siegeln vorzeigten. *Vredius* hätte ihn hierinn vielfach belehren können.

3. Das Siegel dieser Dame worauf er sich beruft, *Tab. II. no.* 5. Auf demselben steht die Agnes Gemahlinn Heinrichs von Löwenberg und hat zu ihrer Rechten ihr Geschlechtswappen von Cuick, zur linken aber ihres Mannes Wappen mit dem Turnierkragen von 4 Latzen, und der Umschrift: S. Agnes uxor. Heinrici de Lewenbergh Militis.

4) Godfrid von Heinsberg ein Sohn Dietrichs so ums Jahr 1307. gestorben ist, gebraucht bey Lebzeiten und Regierung seines Vaters ein Siegel mit dem Heinsbergischen Löwen und darüber den Turnierkragen von 4 Latzen *Tab. III. no.* 1. und 2; Nach des Vaters Tode hat er ein Sigillum

gillum equestre, und denselben Löwen im Schilde und noch 2 mal auf der Pferdedecke, aber als regierender Herr nunmehro ohne Turnierkragen, *Tab. III. no.* 3. ad A. 1317 — 1326.

5) Dieterich *II.* ein Sohn des Godfrieds hatte bey Lebzeiten des Vaters über den Heinsbergischen Löwen den Turnierkragen mit 4 Latzen *Tab. IV. no.* 1. Nach des Vaters Tode succedirte er als Erstgebohrner und hatte ein Sigillum equestre und darauf den Heinsbergischen Löwen ohne den Turnierkragen *Tab. IV. no.* 3.

6) Dessen einziger Sohn Godfried starb vor dem Vater Sein Siegel ist *Tab. IV. no.* 5. mit dem Turnierkragen.

Bey diesen und dem Dieterich *II.* als Erstgebohrnen wiederlegt sich die Meinung der Gelehrten abermal, daß nur die Nachgebohrne dieses Beyzeichen zu brauchen verbunden gewesen.

7) Johann *II.* hatte bey Lebzeiten des Vaters ad A. 1390. den getheilten Schild des Vaters, aber einen Turnierkragen mit 3 Latzen darüber *Tab. V. no.* 3. Als sein Vater A. 1396. gestorben war, blieb derselbe auf allen seinen Siegeln weg *Tab. V. no.* 4. 5. 6. Auch seine Gemahlinn Margaretha von Genepp hatte einen getheilten Schild, und über ihres Mannes Wappen kein Beyzeichen.

8)

8) Dessen Sohn Johann *III.* hatte gleichfalls den Turnierkragen in den Jahren 1414 und 1423. *Tab. VI. no.* 1. 2. Im Jahr 1438. starb sein Vater, und darauf war sein Schild frey davon *Tab. VI. no.* 4. 5.

Aus allen diesen angeführten ist das Resultat, daß 1) die Söhne bey Lebzeiten und Regierung des Vaters, bevor sie zur Regierung gekommen sind, (und auch die Nachgebohrne) über das Wappenschild des Vaters so sie auf ihren Siegeln gebraucht haben, einen Turnierkragen zum Unterscheidungszeichen setzen mußten *No.* 1. 2. 4. 5. 6. 7. 8., 2) daß auch die Erstgebohrne nicht davon frey gewesen No. 5. u. 6. und 3) daß dieses nämliche Beyzeichen gebraucht ist, wenn jemand das Wappen eines Landes führete, wovon er nichts im Besitz, noch mit dem Besitzer weiter keine Gemeinschaft hatte, sondern nur seine Abstammung von dem Geschlechte dadurch anzuzeigen. 4) Daß die Damen, wenn sie das Wappen ihres Mannes auf ihren Siegeln auch gebrauchten, selbiges in eben der Form und mit demselben Beyzeichen brauchen mußten, wie der Mann solches führen mußte, so auch nach der Natur der Sache nicht anders seyn kann. 5) Findet sich nicht, daß der Turnierkragen als ein würkliges privatives Kennzeichen der unächten Geburt gebraucht sey, oder diese Bedeutung habe, und wenn er sich auch auf dem Siegel eines Bastards, der das Hauptwappen seines Vaters gemißbrauchet, findet,

so

so giebt er in der That nicht das Kennzeichen der unächten Geburt ab, sondern die Anzeige, daß der Bastard kein völliges Recht zum Gebrauch des Wappens hat. Auch dieselbe Ursache, die ich bereits bey dem Schrägbalken, angeführt habe, tritt hier ein, daß man ein Beyzeichen, so sehr häufig von so vielen Fürstlichen und Gräflichen Personen aus andern vorangeführten Ursachen gebraucht ist, nicht zum Merkmahl der unächten Geburt brauchen würde ꝛc. Wenn also Hr. Kremer S. 32. *II.* Th. der Gül. Berg. Beyträge schreibt, daß der Turnierkragen, wenn er über das Isenburgische Wappen der Rose gebraucht ist, in dem Isenburgischen Hause ein Zeichen der unächten Geburt sey, so kann ich mich hievon nicht überzeugen, weil das einzige Exempel, so er S. 97. von dem Walram von Herreke einem Bastard Johanns *III.* von Limburg anführt, solches nicht erweiset, wohl aber dieses, daß er das Isenburgische Wappen zu führen eigentlich kein Recht hatte. Sonsten auch folgen würde, daß der Wilhelm von Isenburg auch unächt seye. Alle diese 5 resultirende Bemerkungen und Schlüße ergeben sich auch aus den vorher angeführten und beschriebenen Siegeln der Französischen und Niederländischen Herren. Die ersten aus No. 1. 2. 3. 5. die zwote aus No. 4. und 6. die dritte aus No. 3. die vierte aus No. 1. 6. die Fünfte läßt sich auch daraus nicht erweisen. Von Teutschen Siegeln (die Heinsbergische ausgenommen) sind mir nur wenig bisher zu Ge-

sicht gekommen, so dergleichen Turnierkragen vorzeigen. Ein kleines Siegel bey dem *Gudenus*, *in Cod. dipl. Mogunt. Tom. II. p.* 484. *no.* 21. *ad Doc. A.* 1441. Es ist das Siegel Johannis de Hulshouen militis Sculteti Moguntin. worauf ein Schild mit 3. Kugeln und ein Turnierkragen darüber. Was hier seine Bedeutung ist, weiß ich in Wahrheit nicht, er ist aber um so merkwürdiger auf dem Siegel des niedern Adels. Es soll auch in dem Gräflich Leiningischen Wappen der Turnierkragen vorkommen, und vormals auf Siegeln gebraucht seyn, ja man will ihn gar als ein wesentlich Stück desselben halten, es ist mir aber davon nichts zu Gesicht gekommen. Ferner beschreibt Kremer im *II.* Th. der Gül. Berg. Beyträge *p.* 32. ein Siegel Wilhelms von Isenburg eines Bruders der Grafen Friederichs ad Doc. A. 1242. wo er über das Isenburgische Wappen der Rose einen Turnierkragen hat, so Kremer in diesem Hause als ein Zeichen der unächten Geburt angiebt, hier aber nur beweiset, daß er ein nachgebohrner Sohn gewesen ist. Was er deswegen von dem Walram von Herede *ib.* anführt, ist schon vorher bemerket. Noch finde ich in des Grüsners diplomat. Beyträgen, *II.* St. *p.* 82. ein Siegel Dieterichs von Brünßberg, wo über dem kleinen Wappen ein Turnierkragen mit 4. Latzen ist. Ferner in des Hr. v. Steinen, Westph. Geschichte *II.* Band S. 1103. Taf. 38. *no.* 4. ist der Wappenschild der Hrn. von Buttel, so zu Hamm angesessen, wo man über ihr Wap-

pen einen Turnierkragen antrifft. Und dieses ist auch alles, was ich von Teutschen Siegeln mit diesem Beyzeichen gefunden habe. Ich habe sehr viele Urkunden-Sammlungen mit Teutschen Siegeln durchgegangen, aber meine Mühe ist vergeblich, vielleicht entdecken andere mehr, wie ich solches wünsche. Nunmehro soll das dritte Beyzeichen folgen, nämlich

3) Ein ausgeschnitten Viertel aus dem getheilten Schilde.

Der sel. Kremer, hält dieses Beyzeichen für ein würkliches Kennzeichen der unächten Geburt, indem er 4 Siegel von dergleichen Art auf der 1sten Tafel *no.* 10. 11. 12, 13. abstechen lassen. Die beyden ersten gehören Dieterich von Eckerscheid, so an Urkunden von den Jahren 1338 und 1360. gebraucht sind. Auf solchen ist der Schild getheilet, und von den obersten 2 Vierteln ist das eine ausgeschnitten und mit einem andern Unterscheidungszeichen versehen, über das andere Viertel ist ein Turnierkragen mit 2 Latzen. Umher stehet: S. Theoderici de Echerscheit. Die 2. andern Siegel gehören Johann von Merheim auch von den Jahren 1338. und 1360. so beyde den vorigen in Absicht des ausgeschnittnen Viertheils und des Turnierkragens gleich sind. Umher steht: S. Johannis de Merheim. Er hat sie vorher S. 12. für rechte Söhne Johanns *I.* von Löwenberg gehalten, aber in

der

der Abhandlung von den Siegeln der Herrn von Heinsberg S. 111. hält er sie eben wegen des ausgeschnittenen Viertels auf ihren Siegeln für unächte Brüder Heinrichs *II.* von Löwenberg. Er führt dabey noch ein Beyspiel aus dem Hause der Grafen von Sponheim an, nämlich die Herren von Koppenstein, die ausgemachte natürliche Söhne der Grafen sind, und ein völlig gleiches Siegel führen, nämlich ein Viertel aus dem Sponheimischen Geschachtenschilde herausgeschnitten, in welchem ein Koppe oder Rabe befindlich, womit auf ihren Namen und das Sponheimische Schloß Koppenstein angespielet ist S. Kremers, Genealog. Nachricht von den Grafen von Sponheim *Tom. III. Act. Acad. Palat. p.* 319. Er schreibt auch, daß er noch mehr Beyspiele anführen könnte von dieser fast allgemeinen Wahrheit, und ich wünschte, daß es geschehen wäre. Die vorangeführte von Eckerscheid und Merheim sind noch nicht völlig als unächte von Löwenberg erwiesen, denn was deswegen aus der Urkunde von A. 1330. angeführt ist, will es nicht außer Zweifel setzen. Und aus dem Beyzeichen ihres Wappens den Beweiß zu nehmen, scheinet mir etwas kühn zu seyn, indem erstlich überzeugend dargethan seyn muß, daß dieses Beyzeichen ein ganz privatives Kennzeichen der unächten Geburt ist.

Aus so wenigen Beyspielen läßt sich nichts gewißes sicher bestimmen. Ich finde zwar noch bey dem *Vredio*

dio in seiner *Genealog. des Comt. de Fland. Tab.* 118. ein Siegel fast von der Art, so einem Bastard des Herzogs Philipp von Braband, dem Philipp Herrn von Crubeque gehöret. Dasselbe hat einen Schild dessen drey Viertheile leer, und das vierte Viertheil enthält das Wappen seines Vaters ohne Beyzeichen, mit der Umschrift: S. Phelippe de Brabant Seign. de Crubecq. Anstatt, daß auf die vorigen Siegel ein Viertheil ausgeschnitten und 3 Viertheile das Wappen enthalten, so ist es hier umgekehrt, jedoch scheint es mir wahrscheinlich, daß diese sonderbare Einrichtung des Siegels auf seine unächte Geburt einen Bezug haben soll.

Ich finde auch in des *du Chesne, Histoir. Genealog. de la Maison de Montmorency et de la Val.* (Paris 1624. fol.) *p.* 20. ein Siegel ad Doc. A. 1229. von der Emma einer gebohrnen Gräfinn von la Val, Gemahlinn Mathäi von Montmorency. Diese hatte vorher den Grafen Robert von Dalençon zur Ehe gehabt, und dessen Wappen hatte sie auf ihrem Contrasigillo *l. c. p.* 19. beybehalten. Auf dem Hauptsiegel steht sie in einem Mantelkleide und hält in der linken einen Vogel mit der Umschrift: Sig. Emme Comitisse Alenecci et Dne de Laval. Auf dem dreyeckigten Contrasigillo gebraucht sie das Wappen von Dalençon ihres ersten Gemahls so aus 6 Streifen bestehet, davon aber ein starker viereckigter

ter Winkel ausgeschnitten ist, davon *du Chesne l. c.* die Ursach angiebt, weil ihr voriger Mann ein nachgebohrner Sohn aus dem Hause *Ponthieu* gewesen ist. Er schreibt nämlich von der Emma ihrem kleinen Siegel — qu'elle scelloit des Armes de Robert Comte d'Alençon son premier mary, les quelles estoient bandées de six pieces, *a un canton pour difference, come puisné de la Maison de Ponthieu* „. Ein völlig gleiches Siegel hat sie nachher gebraucht, so S. 20. abgestochen ist, nur mit dem Unterscheide, daß über dem Wappenschilde ein Leopard, ihr Geschlechtswappen von Laval, stehet, mit der Umschrift: S. E. de Lavalle Comitisse Dalenson.

Dieser alte berühmte Schriftsteller hält also den ausgeschnittnen viereckigten Winkel aus dem Wappen blos für ein Beyzeichen eines nachgebohrnen Sohns, und hier kann es auch die Bedeutung, die Kremer angegeben hat, im geringsten nicht haben, weil so wenig bey ihrem ersten Mann noch bey ihr selbst sich das geringste wegen einer unächten Geburt äußert. Mithin ist gleichfalls dieses Beyzeichen bis jetzo seiner Bedeutung wegen unausgemacht, und kann man es am wenigsten, als ein untrügliches und wahres Kennzeichen der unächten Geburt ausgeben.

Ich komme zu dem vierten Beyzeichen, nämlich die

4) Sterne, halbe Monde ꝛc.

Man findet vielfach auf den Siegeln neben den Wappenschildern Beyzeichen, so aus Sternen, halben Monden, Sparren ꝛc. bestehen, die gleichfalls ihre richtige Bedeutung haben sollen. Ich glaube dieses wohl, ob sie es aber allemal haben, und nicht zuweilen oder vielmehr gar oft ein zufälliger Zierrath des Siegel-Stempelschneiders mit unterläuft, lasse ich dahin gestellt seyn. Genug, daß man sie findet, ich will daher erstlich einige Siegel dieser Gattung beschreiben, bevor ich mich auf Anmerkungen einlasse, weil man mich sonst zu voreilig halten möchte.

1) Ein längliches Siegel Hervei de Montmorencii Decani Parisiensis ad Doc. A. 1186. *ap. du Chesne, Hist. de la Mais. de Montmor. p.* 15. Auf demselben ist in einem runden Zirkel eine Art von Monogramm, woraus der Name *Herveus* herauskommt mit der Umschrift: De Montemorenciaco. Die Umschrift des Siegels selbst ist: Sigillum Hervei Parisiensis Decani. Ueber und unter dem Zirkel ist ein Stern.

Er war der vierte Sohn Mathei de Montmorency von seiner ersten Gemahlinn Aline d'Angleterre *vid. p.* 105. *et* 106. und es ist an seiner ächten Geburt nicht der geringste Zweifel.

fel. Die 2 Sterne müßen also eine andere Bedeutung, wegen des gebrauchten Wappens können sie keinen Bezug haben, weil keines vorhanden ist.

2) Ein längliches Siegel Mariæ Comitissæ Pontini ad Doc. A. 1246. *ib p.* 25. Gemahlinn Mathei de Montmorency. Sie steht in einem langen Mantelkleide hält in der rechten eine Lilie, und an jeder Seite ist ein Stern, mit der Umschrift: Sigillum Marie Comitisse Pontini auf ihren Contrasigillo ist eine große Lilie, und auch an jeder Seite ein Stern.

Sie war eine gebohrne Gräfinn von Ponthieu, und ihrer Geburt wegen ist nicht der geringste Verdacht, ihre Mutter Alix war von königl. Französischer Abkunft, daher brauchte sie auch die Lilie *vid. p.* 25. ob also der Stern deswegen gebraucht ist, kann ich nicht behaupten.

3) Das Siegel des Königs Richards von England ad A. 1199. Er sitzt in Königl. Ornat auf dem Thron, hält in der rechten ein Schwerd und in der linken den Reichsapfel. An jeder Seite des Haupts ist ein Stern mit dem halben Mond. Umher steht: Ricardus Dei gracia Rex Anglorum, *Tab.* 12. *et Probat. p.* 79. *ap. Vredium, Genealog. des Comt. des Flandr.*

Dessen Bedeutung laßt sich nicht sicher angeben.

4) Ein Siegel des Kaisers *Ottonis IV.* aus dem Braunschweigischen Hause hat *Heineccius, de Sigillis Tab. VIII.* abstechen lassen, aber noch accurater *Tab. XXII. ad p.* 373. *Tomi III. Orig. Guelfic.* befindlich ist. Er sitzt in kaiserl. Ornat auf dem Thron, hält in der rechten den Zepter, und in der linken den Reichsapfel. An der rechten Seite seines Hauptes ist die Sonne, und auf der linken der aufgehende Mond, mit der Umschrift: Dei gracia Otto Romanor. Imperator et semper Augustus. Gegenüber *ead. Tab. no.* 6. ist.

5) Das Siegel seiner Gemahlinn Maria gleichfalls auf dem Thron sitzend mit der Krone, eine Lilie statt des Zepters in der rechten und den Reichsapfel mit der linken vor die Brust haltend. An der rechten Seite ihres Hauptes ist gleichfalls die Sonne, und linker Hand der aufgehende Mond, mit der Umschrift: Maria Dei gracia Romanorum Imperatrix semper Augusta.

Die gelehrte Benedictiner von der Congregat. S. Mauri machen in ihrem diplomat. Lehrgebäude *Tom. V. p.* 428. diese Erklärung davon: Das Bild des halben Mondes ist hier nichts anders als das Sinnbild oder Wappen des Hau-

Hauses Lüneburg. Die auf der andern Seite gemahlte Sonne scheinet die kaiserliche Würde zu bezeichneu, wovon dieses Haus seinen Glanz erhält. Sie schreiben dabey „unter allen bisher vorgebrachten Erklärungen wird diese die natürlichste zu seyn scheinen„.

Ich möchte wissen aus welcher Quelle die Hrn. Benedictiner es hergenommen, daß der halbe Mond das Wappen des Hauses Lüneburg sey. Diesen garstigen Fehler hätten sie wohl vermeiden können. Wenn der aufgehende Mond und die scheinende Sonne eine würkliche Bedeutung haben soll, (vielleicht hat er hierinn den König Richard von England nur nachgeahmet, dessen Siegel hier *No.* 3. beschrieben ist) so möchte es etwa darauf anspielen, daß das Br. Lüneburgische Haus durch den Fall Heinrichs des Löwen viel gelitten, jetzo durch die erhaltene Kaiserwürde wieder seinen vorigen Glanz zu erhalten Hoffnung habe, wozu die scheinende Sonne und der aufgehende Mond vielleicht ein Sinnbild hat abgeben sollen.

6) Ein längliches Siegel von der Ludgard Pröbstinn zu Wendhusen ad Doc. A. 1321. *ap. Erath, Cod. dipl. Quedl. Tab.* 35. *no.* 20. Sie steht im geistli-

chen Habit hält in der rechten ein Kreuz, und in der linken ein Buch. An der rechten Seite ist der aufgehende Mond, und an der linken ein Stern mit der Umschrift: S. Lutkardis Prepoſite in Wenthuſer.

7) Ein anders von der Agnes Abtißinn zu Quedlinburg aus dem *XIV.* Jahrh. *Tab.* 38. *no.* 8. *ib.* stellet sie sitzend vor, wie sie in der rechten den Stab, in der linken ein Buch hält. Ueber ihrem Kopf ist ein großer Stern. Noch ein anders *Tab. XXX. no.* 12. von einem Probst des Klosters Raichenberg, wo an jeder Seite seines stehenden Bildes 3 Sterne angebracht sind, dergleichen in dieser Sammlung noch vorhanden sind, auch sonsten genug in andern diplomat. Sammlungen.

Ich glaube daß diese Zeichen auf diesen 3 geistlichen Siegeln von keiner Bedeutung sind, vielleicht ein Einfall des Stempelschneiders, und ich überlasse jedem die Auslegung.

8) Einige Siegel der Grafen von Blankenburg, deren *Erath* verschiedene abstechen lassen, zeigen gleichfalls Sterne. Z. B. *Tab. XXXV. no.* 2. auf dem Siegel des Grafen Heinrichs sind 3 Sterne angebracht. Einer über dem Helm, und an jeder Seite des Wappenschildes auch einer, mit der Umschrift: S. Dei gracia Heinrici Comitis de Blankenburch.

Bey

Bey diesem ist so wenig, wie bey dem andern nicht die geringste Vermuthung von einer unächten Geburt, vielmehr finde auf einem andern Siegel des Grafen Heinrichs *Tab. XXXII. no.* 3. statt der 2 Sterne rechts und links des Wappenschildes 2 Rosen von dem Stempelschneider angebracht, sollte man also dieses nicht füglich für einen willkührlichen Zierrath halten? Zumal, wenn man ein ander Blankenburg. Siegel bey dem *Heineccio Tab. XII. no.* 10. hiermit zusammen hält, wo auch an jeder Seite des Wappenschildes eine Rose und über dem Helm ein Stern angebracht ist, und noch ein anderes in des *Leysers Tr. de Contrasigill. p.* 35. von dem Grafen Adolf von Daßel, wo 10 Sterne in einem Laubwerk um das Wappen blos zum Zierrath angehängt sind.

9) Noch findet man daselbst wenigstens 3 Siegel von den *Pincernis de Varila*, nämlich Rudolfi pincerne de Varila *Tab. XXXIV. no.* 5. wo an jeder Seite des Helms ein Stern, und über dem rechter Hand der halbe Mond zu sehen ist. Hergegen auf dem Siegel Henrici pincernæ de Varila *ib. Tab. XXXIV. no.* 8. ist nur ein Stern an der rechten Seite des Helms, und an der linken der halbe Mond.

Von einer unächten Geburt sind diese Beyzeichen hier im geringsten keine Merkmale, weil man sol-

solches aus den Urkunden, worinn die Siegel gehören, bey dem *Erath* gar nicht vermuthen kann.

10) Noch findet man daselbst 2. Siegel von dem im Halberstädschen stark angeseßnen Geschlecht der Herren von *Hoim*, davon z. B. *Tab. XXXV. no.* 18. Heinrich von Hoim, auch 3 Sterne über und an der Seite des Wappenschildes hat. Ich könnte aus dieser Sammlung noch etliche Siegel mehr anführen, man kann aber schon hieraus bemerken, daß dieses Beyzeichen auf Teutschen Siegeln von Gräflichen und Adelichen Personen häufig vorkömmt, daher ich auch so viel auf eine gewiße Bedeutung nicht attendiren, wenigstens es nicht als ein sicheres Kennzeichen der unächten Geburt ansehen kann.

11) Ein länglichtes Siegel Agnes von Kuick Gemahlinn Heinrichs *I.* Dynasten von Löwenberg ad Doc. A. 1311. bey dem Kremer in Gül. Bergisch. Beyträgen *Tab II. no.* 5. Sie steht im langen Kleide, hat an der rechten Seite ihr Geschlechtswappen (so 6 kleine Küchlein zwischen 2 Balken) und an der linken ihres Mannes Wappen mit dem Turnierkragen (wie er selbst auf seinem Siegel). Ueber ihr Geschlechtwappen ist ein Stern, und unter einem jeden Wappen wieder ein Stern.

Die=

Diese Agnes von Kuick hält selbst Kremer für ächt gebohren und kann ihr dieserwegen keinen Vorwurf machen, mithin kann der Stern hier diese Bedeutung nicht haben.

12) Ein rundes Siegel des Grafen Günthers von Kefernberg *in Thuringia Sacra p.* 508. Auf dem Wappenschilde ist ein Löwe, und über demselben ein Helm mit Pfauenfedern gezieret. An jeder Seite des Schildes ist ein Stern, und über jeden Stern eine Lilie. Umher stehet: S. Guntheri de Keverenb. Senioris.

Der Verfasser schreibt dabey, daß Schlegel *in Numis Hirschfeld.* diese Sterne auf den Siegeln sowohl als Münzen nur zum Zierrath, und den Raum auszufülleu angebracht zu seyn glaube, und daß er sich dieserwegen auf den *Heineccium de Sig ll. pag.* 164. berufe, der die Sterne, Lilien, Kränze ꝛc. nur willkührlich von den Künstlern zum Zierrath hinzugethan zu seyn versichere. Der Verfasser aber ist nicht der Meinung, sondern meint, daß die Sterne ꝛc. allerdings eine Bedutung haben müßten — signum aliquod militare, vel equestre, aut religiosi cujusdam operis eximii denotare existimo —. Hinc credo illorum significationem nondum satis esse exploratam —. Allein ich glaube daß *Heineccius* und *Schlegel* in den mehresten Fällen Recht hat, und

bin

bin derselben Meinung. Man nehme sich nur die Geduld und sehe mit einem kritischen Auge die Siegeltafeln bey dem *Erath*, *Vredio etc. etc.* genau durch, so wird man überzeugt werden, daß die Siegel-Stempelschneider offenbahre Zierrathen genug (z. B. besehe man das Siegel bey dem *Gudenus*, *Tom. II. ad p.* 190. so ganz mit Sternen bedeckt ist, imgleichen die sonderbare Zierrathen auf einem Bayersch. Siegel *Tom. III. Monum. Boic. Tab. IV. no.* 23. und *Tab. V. no.* 38. Ferner ein großes Siegel des Herzogs *Magni* von Braunschweig, so ganz mit Lilien besäet ist, bey dem *Leyser de Contrasigillis. p.* 30.) und öfters sehr abgeschmackt angebracht haben. *Grüsner*, *de Dynastis Heinzenbergicis Tom. IV. Actor. Acad. Palat.* hat auf der Kupfertaf. *ad pag.* 346. 2 Siegel Johannis et Wilhelmi de Heinzenb. abstechen lassen sub. *A.* et *B.* wovon *B.* des Wilhelmi Siegel blos das Wappen ohne Helm darüber, und mit einem Stern bezeichnet, vorweiset, wobey der Verfasser die Meinung äußert, daß der Stern und Mangel des Helms über das Wappenschild das Zeichen des Nachgebohrnen sey. Allgemein ist diese Bemerkung nicht anzunehmen, indem ich von Erstgebohrnen und regierenden Herren auch Sterne aufweisen kann.

Hier

Hier sind also 12 Siegel angeführt und beschrieben, so auf diese Art mit Sternen ꝛc. ꝛc. gezieret sind, die zusammen nicht die geringste Vermuthung haben, daß die darauf angebrachte Sterne ꝛc. das untrügliche Kennzeichen einer unächten Geburt seyn, und diese Bedeutung haben sollen. Ich hätte deren noch weit mehr (z. B. bey dem *Gudenus*, *Tom. II. p.* 474. nebst der dazu gehörigen Kupfertafel unter die *Nr*. 5. 6.) nachweisen können, glaube aber daß es hinreichend seyn kann von der Unrichtigkeit dieses Satzes zu überzeugen, je weniger Beyspiele man von dem Gegentheil, daß dieses Beyzeichen würklich die Bedeutung habe, wird beybringen können. Ich berufe mich vor andern auf den *Vredium*, der in seiner *Genealog. des Comtes de Fland.* eine große Anzahl Siegel von Bastarten der Flandrischen und anderer Niederländischen Herren in Kupfer stechen lassen, und zwar vorzüglich auf den Kupfertafeln *No*. 115. 126. 127. 128. ohne die, so einzeln auf andern befindlich sind. Die genealog. Tafel *no*. 16. giebt allein namentlich 9 Bastarte von dem *Louis de Cressi*, Grafen von Flandern und Nevers an, so sich alle von Flandern genannt haben, und 11 Bastarte von dem Grafen von Flandern *Ludovico Malo*, die sich auch so genannt. Der Herzog Johann von Burgund zeugete mit Margaretha von Borsele 3 Barstarte, wovon Johann von Burgogne nachheriger Bischof von Cambrai 8 Maitressen, die namentlich angegeben sind, gehabt hat, mit welchen

er viele Kinder gezeuget, die sich alle *de Bourgongne* geschrieben haben, S. Genealog. Taf. *no.* 18. Von dem Herzoge *Philippo bono* von Burgund Grafen von Flandern liefert die 19. genealogische Tafel 12 Bastarte. Von diesen sind, wie schon gedacht, hier viele Siegel vorhanden, und darunter finde ich doch nur ein einziges, so mit dem Beyzeichen des Sterns ausgezeichnet ist, und solches nicht einmal bey dem Siegel des Bastarts selbst, sondern nur auf dem Siegel des Mannes, so die natürliche Tochter *Elisabeth* von dem Grafen Ludewig von Flandern geheirathet hatte. Er heißt auf dem Siegel Arnoldus Dominus de Rumen, und hat einen aufrecht stehenden gekrönten Löwen im Wappen, und an jeder Seite desselben einen Stern. Sie die Elisabeth selbst hat einen getheilten Schild, mit dem Flandrischen Löwen und einen Turnierkragen über demselben, nichts von einem Stern oder andern Beyzeichen weiter, mit der Umschrift: S. Lusbeth Graven Tochter van Neuers Vrouwe van Perweis, van Eclo, van Somering, van Rumen. Sollte der Stern das Kennzeichen der unächten Geburt seyn, so würde man selbigen weit eher auf ihren, als ihres Mannes Siegel suchen.

In des *Speners*, *Oper. Heral. Part. spec. Tab. VI.* ist das Wappen der Herzoge von Engoulesene, worauf das Französische Wappen, und darüber ein Turnierkragen mit 3 Latzen, in jeder Latze ist ein hal-

ber

der Mond. Dieses ist allerdings merkwürdig und für keinen zufälligen Zierrath noch Gedanken des Stempelschneiders anzusehen. *Spener* schreibt *l. c. p.* 118. In eadem Aurelianensi Domo subdistinctio fuit Ducis Engolismensis, qui *trifidæ fasciolæ* (so nennet er den Turnierkragen) *tres lunulas rubeas* inscribebat, — quod D. Engolismensem concernit, *ex naturalibus ortum*, imprimebat scuto scipionem aureum sed situ lævo. Er hält also diese 3 halbe Monde, so in dem Turnierkragen angebracht sind, eigentlich nicht für das Kennzeichen eines natürlichen Prinzen hier, sondern den goldenen Turnierkragen selbst, wie er *p.* 119. von andern natürlichen Prinzen auch vorgiebt, worinn er aber nach meiner oben gethanen Erklärung irret, sondern nur beweiset, daß sie kein völliges Recht zum Gebrauch des Wappens hatten, und man ihnen nur unter dem Beyzeichen solches zu brauchen erlaubt hatte. Ueberdem sind diese Wappen von neueren Zeiten, so uns von der Denkungsart der vorigen alten Zeiten keine Gewißheit geben. Doch glaube ich, daß diese auf solche Art angebrachte 3 halbe Monde mit Fleiß so angeordnet sind, und worauf ihren Bezug haben. Weil die andern natürlichen Prinzen dieses Kennzeichen nicht haben, so kann man auch darinnen nichts gewißes bestimmen, mithin bleibt auch dieser Umstand unentschieden, und ich bin nicht überzeugt, daß diese Art Beyzeichen ein untrügliches Merkmahl der unächten

Geburt abgeben, wenn auch gleich verschiedene große Gelehrte der Meinung sind, wovon ich nur den sel. *Schoeflin, in Alsat. illustr. Tom. II, p.* 535. nennen will. Dieser schreibt von einem Begräbniß=Monument *Johannis militis de Werde* ad A. 1262, worauf ein Stern bey seinem Wappen gesetzt ist — Miles ex Werdensium sanguine natus *sed spurius, quod Stella insignibus adjecta indicat* „ Ich rathe also sehr behutsam mit dieser Auslegung zu verfahren, dafern nicht andere deutliche Merkmahle, die mehr Gewißheit mit sich führen, zugleich eintreten.

Aus allem, was bisher weitläuftig und mit vieler Mühe von den 4 unterschiedenen Beyzeichen angeführet ist, kann man nur diese wenige, aber wie ich glaube, richtige Bemerkungen und Schlüße im Ganzen abstrahiren:

1) Daß die Nachgebohrne und abgetheilte Söhne über das Hauptwappen, wenn sie solches auf ihren Siegeln führten, einen Schrägbalken oder Turnierkragen setzen mußten, wodurch zugleich das Vorgebendes sel. *Scheidts* (Tr. vom hohen und niedern Adel in Teutschl. S. 224. 227. so er allgemeinvon Teutschland genommen), des *Sorge* (Allerley über das mittlere Zeitalter S. 111.), und anderer mehr wiederlegt wird, daß Nachgebohrne, Minderjährige,

rige, und überhaupt die Söhne bey Lebzeiten des Vaters gar kein Wappen und Siegel führen dürfen, sondern nur allein der regierende Herr, und daß der Ausdruck — quia proprium sigillum non habeo — bedeute, weil ich kein Recht mich eines Siegels zu bedienen habe, nicht allemal und allgemein genommen richtig sey.

2) Daß auch die Erstgebohrne und würkliche Nachfolger bey Lebzeiten und Regierung des Vaters den Turnierkragen über das Wappen führen mußten.

3) Daß auch dieses Beyzeichen des Turnierkragens und Schrägbalkens gebraucht ist, wenn jemand blos sein Geschlecht und Abstammung zu beweisen das Hauptwappen des Hauses gebrauchte wovon er öfters auch nur entfernt entsprossen war, und damit weiter in keiner Verbindung stand.

4) Daß die Illüstren Damen, wenn sie das Wappen ihres Mannes auf ihren Siegeln auch gebrauchten, und an der rechten Hand stelleten, solches in eben der Eigenschaft und mit demselben Beyzeichen aufstellen mußten, wie der Mann solches führete, und die Natur der Sache auch an sich verlangte.

5) Daß der Schrägbalken, der Turnierkragen aus den angeführten Gründen, auf keinerley Weise ein untrügliches und privatives Kennzeichen der unächten Geburt sey, und wenn auch dieser oder jener sich auf dem Siegel des Bastarts findet, so ist er daselbst nicht als ein wahres Kennzeichen der unächten Geburt anzusehen, sondern er hat nur die Bedeutung, wie bey *No.* 1. 2. 3, nämlich, daß er kein völlig gegründetes Recht zu Führung des Wappens hat. Die Bedeutung des ausgeschnittenen Viertels aus dem Wappenschilde, der Sterne, halbe Monde, als Beyzeichen, ist noch sehr unbestimmt, wenigstens nicht als ein untrügliches Kennzeichen der unächten Geburt, wofür es ausgegeben wird, anzunehmen.

6) Daß diese Beyzeichen auf Teutschen Siegeln, wenn ich die Heinsbergische bey dem Kremer ausnehme, sparsam gefunden werden, mithin nicht stark im Gebrauch gewesen sind.

N°. III.

Untersuchung

der Frage, ob die Prinzen und Grafen bey Lebzeiten und Regierung des Vaters kein Recht gehabt ein eigen Siegel zu führen, sonder nur diejenige, so Antheil an der Regierung hatten, und ob der Ausdruck — quia proprio sigillo careo — allemal hat bedeuten sollen — weil ich kein Recht habe ein eigen Siegel zu führen?

Untersuchung

der Frage, ob die Prinzen und Grafen bey Lebzeiten und Regierung des Vaters kein Recht gehabt ein eigen Siegel zu führen, sondern nur diejenige, so Antheil an der Regierung hatten, und ob der Ausdruck — quia proprio sigillo careo — allemal hat bedeuten und anzeigen sollen, — weil ich kein Recht habe einen eigen Siegel zu führen.

Weil ich einmal bey der Materie von den Siegeln bin, so will ich doch zugleich untersuchen, wie es in der Absicht bey den Prinzen und Grafen bey Lebzeiten und Regierung des Vaters beschaffen gewesen, ob sie würklich nicht eigne Siegel geführet (denn daß sie gar kein Recht dazu sollen gehabt haben, wie der sel. Scheidt aus dem Ausdruck — quia proprium sigillum non habeo — (*Tr.* vom hohen u. niedern Adel S. 221.) erzwingen

will, mag ich kaum einmal gedenken) und warum man nur sparsam Siegel von dergleichen nicht regierenden Fürstlichen und Gräflichen rc. Personen findet. Ich habe zwar schon gelegentlich in den beyden vorhergehenden Untersuchungen von diesem Lieblingssatz des Scheidts etwas gedacht, weil er aber etwas gründlicher beleuchtet werden muß, da er von einem sonst gelehrten und in der teutschen Geschichte berühmten Mann herrühret, so will ich nur kurz die Schwäche desselben zeigen, indem mir die vorhergehende Untersuchung über die Beyzeichen schon den Weg dazu gebahnet hat. Es giebt mir hiezu eine ganz neue Schrift des Hr. von Kautz, über den Oesterreichischen Wappenschild (Wien 1780) Gelegenheit. Der Verfaßer hat darinnen die Meynungen des sel. Scheidts überall angenommen, und will gleichfals behaupten, daß die nachgebohrnen Prinzen niemals ein Recht gehabt eigne Siegel zu brauchen. Ferner hat er auch den Satz von ihm entlehnet, daß das Recht Wappen zu führen, nie eine willkührliche Sache gewesen, sondern von dem höchsten Monarchen verliehen sey. Man sieht aus der Schrift, daß er seinem Vorgänger blindlings gefolget, und lange nicht Känntniß genug gehabt hat, dessen Sätze zu prüfen, daher wir ihn hier auf den rechten Weg führen wollen. Eine starke Anzahl Siegel von Niederländischen Herren, die theils nachgebohrne Söhne, theils mit kleinen Herrschaften abgefunden, wenigstens an der Regierung der väterli-

terlichen Länder keinen Antheil hatten 2c. und doch ihre eigne Siegel, so gar mit dem Hauptwappen führeten, hat *Vredius* geliefert, die zum theil in der vorhergehenden Untersuchung vorgeleget und erkläret sind, worauf ich mich also beziehe. Sie hatten nur den Unterscheid, daß der Wappenschild durch das Beyzeichen eines Schrägbalkens oder Turnierkragens 2c. von dem Wappenschilde des regierenden Herren kenntbar gemacht war. Genug sie hatten doch ihre eigne Siegel, zum Beweiß, daß der regierende Herr nicht allein mit Ausschließung seiner Brüder oder Söhne das Recht hatte ein Siegel zu führen, sondern auch diese dazu, wiewohl unter gewisser Einschränkung und einigen Kennzeichen, allerdings berechtiget waren.

Ich will aber doch noch einige Siegel junger Herren aus vorgedachter Sammlung anführen, bevor ich mich an die Siegel der Teutschen Fürsten und Grafen 2c. in diesem Fach mache, weil des Hr. Scheidts seine Bemerkung nur diese eigentlich angeht. Man findet in seinem *Tr. de Sigill. Comit Fland.* p. 25 das sigillum equestre des *Balduini* eines Sohns des Grafen *Balduini* von Hennegau und der Margarethen Gräfinn von Flandern, so er an einer Urkunde seiner Mutter ad A. 1194. gebraucht hat, wo beyde die Regierung von Hennegau und Flandern hatten. Er sitzt darauf geharnischt zu Pferde und hat einen

Schild mit dem Flandrischen Löwen vor die Brust. Umher steht: Balduinus filius Marchionis Namuci Comitis Hainoie. Er nannte sich also noch nicht einen Grafen so wenig von Hennegau als Flandern sondern nur — *Filium*, aus der Ursache, weil er noch keinen Antheil an der Regierung hatte, und doch gebrauchte er ein völliges Sigillum equestre, wie sein Vater vorher *p.* 23. Hier war also blos das Unterscheidungszeichen von den Siegel des regierenden Herrn, daß er sich auf demselben nicht *Comes* sondern nur *Filius* genannt hat. 2) *Robertus* ein Sohn *Guidonis* Grafen von Flandern, und Enkel der Margarete Gräfinn von Flandern und Hennegau ꝛc. gebrauchte ein Sigillum equestre, wie beyde noch regierende Herrn von Flandern, Hennegau, Namur ꝛc. waren, an einer Urkunde seiner Großmutter der Margarethe von A. 1265. *ib. p.* 48. Er sitzt als ein noch junger Herr im bloßen Kopf zu Pferde und hält in der linken Hand einen Vogel (wie gewöhnlich die jungen Herren auf ihren Siegeln erscheinen), beyher läuft ein Hund mit der Umschrift: S. Roberti Primogeniti Comitis Flandrie &c. Auf den Rücksiegel hat er zwar den Flandrischen Löwen, aber in der Umschrift nennet er sich gleichfalls nur Robertum Flandrensem. Hierinn besteht also der Unterscheid, daß er auf dem Hauptsiegel kein Wappen hat, und daß er sich nicht Graf von Flandern genannt hat, weil die Regierung an ihn noch nicht gelanget war.

3) *Phil-*

3). *Philippus bonus* ein Sohn *Johannis intrepidi* Herzogs von Burgund hat ein rundes Siegel blos mit dem Wappenschilde von Burgund und Flandern, den 2 Löwen halten, weil aber der Vater noch regierte, so führte er den Turnierkragen darüber an einer Urkunde von A. 1414. *ibid. p.* 74. mit der Umschrift: S. Philippi Primogeniti Ducis Burgundie. Dergleichen Siegel findet man auch von Carl dem Kühnen bey Lebzeiten und Regierung des Vaters *ibid. p.* 92. worauf er sich nur — Carolum de Burgundia — ad Doc. A. 1433. nennet. 4) In des *Vredii*, *Genealogie des Comt. de Fland. Tab.* 82. ist das Sigillum equestre Johannis eines Sohns des Grafen *Guido* von Flandern, so er bey Lebzeiten des Vaters gebraucht, abgestochen. Er sitzt als ein junger Herr in bloßen Haaren zu Pferde und hält in der linken Hand einen Vogel, mit der Umschrift: S. Johannis filii Guidonis Comitis Fland. &c. Er war von der zweyten Ehe, und hatte keinen Antheil an Flandern, auch nicht nach des Vaters Tode. 5) Robert von Flandern der dritte Sohn des Grafen von Bethüne und Flandern Roberts *ibid. Tab.* 102. *& Probat. p.* 224. ad Doc. A. 1306. Er sitzt geharnischt auf seinem Siegel zu Pferde, hat auf dem Schilde vor die Brust den Flanderischen Löwen, und solchen noch zweymal auf der Pferdedecke (NB. ohne Turnierkragen) mit der Umschrift Sigillum Roberti filii Comitis Flandrie. Er war mit der Herrschaft Cassel abge-

abgefunden, hatte an Flandern rc. nicht den geringsten Antheil, und führte doch das vollständige Wappen von Flandern, wie der regierende Graf. Man könnte noch mehr Siegel aus dieser schönen Sammlung anführen, allein schon diese werden überzeugen, daß bey den Niederländischen Herrn auch die Söhne, so würklich an der Landesregierung keinen Antheil hatten, das Recht gehabt haben, ein eigen Siegel zu führen. Betrachtet man hierbey die Siegel der Bastarte von verschiedenen dieser Herren, so zum theil *Tab.* 126. 127. 128. abgestochen sind, die doch alle den völligen Wappenschild ihres Vaters, wenn gleich mit einem Querbalken oder andern Beyzeichen, führen, so wird einem der Gedanke, daß die Söhne der Fürsten und Grafen, die keinen Antheil an der Landesregierung hatten, keine Siegel führen dürfen, noch sonderbarer vorkommen, da jene ihre eigne Siegel mit dem Geschlechtswappen ihres Vaters hatten und öffentlich gebrauchten. Wie den auch in der vorhergehenden Untersuchung aus des Kremers Beschreibung der Heinsbergischen Siegel, dergleichen Siegel von Bastarten auch angeführet sind, und auch bey andern gefunden werden.

Daß die nachgebohrne und andere Französische Prinzen so an der Regierung keinen Antheil hatten, eigne Siegel gehabt haben, kann man nicht bezweifeln, wenn auch gleich die Benedictiner in ihrem Neuen dipl.

Lehr=

Lehrgebäude *VI*. Th. im *IV*. Abschnitt, worinnen sie eigentlich von den Siegeln der alten Herzoge, Grafen 2c. handeln, davon keine Beyspiele vorgebracht haben. Es ist dieser Mangel keineswegs dem Nichtdaseyn dieser Siegel, sondern der Unvollkommenheit ihrer magern Nachricht von diesem Objekt zuzuschreiben. Sie sagen ja im *VII*. Abschnitt von den Wappen auf den Siegeln S. 166, daß die jüngere Söhne verbunden gewesen sind, auf ihren Siegeln das Wappen ihres Vaters durch Brüche und Beyzeichen zu unterscheiden 2c. wie man sie auch würklich so in den Büchern des Baluzius, du Chesne, Vredius 2c. findet, mithin haben sie also ihre eigne Siegel gehabt, daß ich also überhoben bin davon special Nachweisungen zu geben, die auch zum Theil schon in voriger Untersuchung beygebracht sind.

Ich will mich also an die Siegel der nachgebohrnen Söhne der Deutschen Fürsten und Grafen machen, weswegen ich besonders die Untersuchung angestellet, da des Hr. Scheidts sein Vorgeben nur den hohen Adel in Teutschland betrift, sonsten man auch von Siegeln dieser Art bey den Englischen, Italiänischen 2c. Prinzen und Grafen einige Nachricht von mir verlangen könnte. Es würde mich aber zu weit abführen, und der Mangel an Subsidien wird mich auch entschuldigen. Dieses letzte muß ich so gar von Teutschland in Absicht dieser Art Siegel beklagen, und ich

muß

muß gestehen, daß man würklich Siegel von nachgebohrnen und überhaupt von den Fürstlich und Gräflichen Söhnen, bevor sie zur Regierung gelanget, sparsam findet. Dieses ist wahr, allein daraus muß man nicht gleich den Schluß machen, daß sie kein Recht gehabt ein eigen Siegel zu haben, und schuldig gewesen sind, sich des Siegels ihres Vaters oder eines andern, der Recht dazu hatte, zu bedienen. Denn dieses ist eigentlich die Meynung des Hr. Scheidts, die S. 221. a. a. O. am deutlichsten hervorleuchtet, wenn er bey Gelegenheit des Pauli seiner Erklährung über den Ausdruck, des jungen Landgrafen Herrmanns (eines Sohns des regierenden Landgrafen von Heßen *Hermanni S.*) in einer Urkunde von A. 1239. — quia proprium Sigillum non habeo — weil ich kein eigen Siegel mir habe stechen lassen, weil er noch ein junger Herr von eilf Jahren war, darauf antwortet — gewißlich nicht darum, weil er erst ein Herrlein von eilf Jahren war, und es also nicht hätte gebrauchen können; sondern weil er kein regierender Herr war. Er führet gleich darauf auch eine Urkunde des Landgrafen Otten von A. 1320 an, die so schließet — Nos Otto D. g. Landgravius, terre Hassie Dominus & Nos Alheidis — pro nobis & Henrico filio nostro primogenito & aliis nostris heredibus, *qui sigillis carent*, nostra sigilla presentibus sunt appensa —, und macht dabey die Anmerkung, „wie denn diese Gewohnheit in dem Heßi-

schen

schen Hause, daß man noch nicht regierenden Prinzen keine Insigel gestattet, lange fortgedauret zu haben scheinet, indem noch in einer Urkunde rc. A. 1549. die Prinzen Wilhelm und Ludwig Mangels halben eigner Siegel, sich eigenhändig unterschrieben haben. Ich würde auch ihm hierinnen nicht wiedersprechen, wenn er bey dem Satz den er S. 220. vorbringt, „ daß in vielen Fürstlichen und Gräflichen Häusern das einmal erlangte Stammwappen nur bey dem ältesten und regierenden Herren geblieben sey, und daher die andern sich der Redensart bedienet, quia proprium Sigillum non habeo — „ geblieben wäre, daß dieses in einigen Teutschen Häusern hergebracht sey (obwohl ich auch hiervon noch nicht überzeuget bin), weil er es aber überall extendiret, und auf eben der S. 221. von dem Heßischen Hause, in der *Nota y)* gleich zu den Naßauischen übergehet, und bey einer Naßauischen Urkunde von A. 1485. von den Grafen Philipp und Ludwig von Naßau deutlich schreibt— daß selbige unsere Meynung, daß nur diejenige Herren, die würklich an der Landesregierung Antheil gehabt haben, vor Alters sich eines Insiegels haben gebrauchen dürfen, von neuem bestätiget „ Dieses Allgemeine erweiset nicht allein die hier gethane deutliche Erklärung, sondern gleich die Folge, wo er S. 222. von dem jungen Markgrafen Ludwig von Brandenburg bey Gelegenheit einer Urkunde von A. 1323. die er als ein junger Prinz von etwa 12 Jahren mit

seinem

seinem eignen Siegel nicht bestättiget hatte — pro se ac ipso Marchione *sigillo carente* (schreibt der Kaiser als Vater) die Ursach angiebt „— Weilen er als ein Bayerischer Prinz bey Lebzeiten seines Vaters das Bayerische Wappen nicht führen durfte „ Dieses aber ist hier so wenig, wie bey dem vorher angeführten jungen Landgrafen Herrmann, so auch nur eilf Jahr alt war, die Ursach, sondern weil sie noch minderjährig waren. Ich bestärke dieses unter andern mit der Urkunde des Kaisers seines Vaters von A. 1333. die ich im *I. Tom. Cod. dipl. Brandenb. p.* 138. habe abdrucken lassen, worinnen er das Siegel, so er in seiner Minderjährigkeit gebraucht hatte, und ohne Vorwissen seines Vormunds gestochen war, nicht aus der Ursache caßiret hat, daß er bey seinen Lebzeiten kein Siegel führen durfte, sondern aus der Ursache, weil er noch minderjährig, und dazu verführet war. Er kömmt hernach auf das Braunschw. Lüneburgische Haus, und auf das Sächsische, wovon die angeführte Urkünd S. 225. u. 227. auch die Klausel — quia propria sigilla non habemus haben, so die Brüder des Herzogs Ottonis, Magnus und Ernst gebraucht haben als *Domicelli*, wobey er wiederum S. 224. die deutliche Anmerkung machte „ Warum dieses? Gewiß aus keiner andern Ursach, als der vorhin angegebenen, weilen nur dem regierenden Fürsten das Insiegel des Landes zu führen zukam. „ Anfänglich ist seine Meynung unbedingt, daß jeder

Prinz,

Prinz, so nicht regierte, auch kein Siegel hatte, und dieses soll ja auch seiner Meynung nach die Klausel — quia proprio sigillo careo — anzeigen. Nunmehro scheint er zu limitiren, und will solches nur von dem Insiegel des Landes allein verstehen. Allein dieses läßt sich schwerlich aus der oft gedachten Klausel erzwingen, denn selbige kann man nur im allgemeinen Verstande nehmen, nämlich, weil ich kein eigen Siegel (es mag das Hauptwappen oder etwas anderes, ein geschloßner Helm ꝛc. darauf seyn) habe, oder wie er es erkläret S. 219. — weil ich kein Recht mich eines Siegels zu bedienen habe. Ich kann also nichts anders darunter verstehen, als ich habe überall kein Recht ein Siegel zu führen, das Siegel mag beschaffen seyn wie es will, und so ist auch vorher seine Meynung gewesen, wie aus seinen angeführten eignen Worten deutlich erhellet. Man würde ihm nicht so viel Wiederspruch mit Grunde entgegen stellen können, wenn er seinen Satz blos dahin eingeschränkt hätte, daß die Fürstlichen und Gräflichen Söhne, wenn sie keinen Antheil an der Regierung bey Lebzeiten und Regierung des Vaters hatten, nicht befugt gewesen wären, ein Siegel mit dem Hauptwappen des Landes, dem väterlichen gleich zu führen, sondern ein anderes simples Siegel etwa mit einem geschloßnen Helm, oder auf andere Art, wie wir sie würklich größtentheils finden. Dieses wäre gewisser maßen mit der bey den Französisch und Nieder-

 ländi-

ländischen Prinzen eingeführten Gewohnheit, ihre Siegel von dem väterlichen Hauptsiegel durch ein Beyzeichen zu unterscheiden, überein gekommen, und aus einem Grunde zu erklären gewesen. Allein so allgemein genommen, daß sie gar kein Recht gehabt hätten, sich eines Siegels zu bedienen, welches doch schon der niedere Adel im XIII. Jahrhunderte ohne Wiederspruch hatte, läßt sich meiner wenigen Einsicht nach, kaum denken, vielweniger behaupten. Der fatale Ausdruck — quia proprio sigillo careo — und die Hitze des Wiederspruchs gegen seinen Gegner, der ihm im Grunde zu schwach war, mag diesen berühmten Mann dahin verleitet haben. Seine eigne Urkunden Sammlung zu diesem Traktat die *Mantissa Documentor.* liefert uns zwey Siegel von einer Urkunde im J. 1325, die der damals regierende Herzog Otto der strenge mit seinen Söhnen Otto und Wilhelm, so sich darinnen *Domicelli* nennen, ausgestellet hat. Sie sind beyde rund und von sehr mittelmäßiger Größe. Auf dem ersten, so dem Otten gehört, ist ein fürchterliches Gesicht mit aufgesperrten Rachen und krausen Haaren umher, ohne das geringste von Wappen, Helm 2c. mit der Umschrift S. Ottonis Domicelli de Luneb. & Brunsw. Auf dem andern ist ein geschloßner Helm mit einem starken Helmschmuck von Pfauenfedern, und der Umschr. S. Wilhelmi Domicelli Duc. de Lun. Ich weiß gar wohl, daß ihr Vater der Herzog Otto sie frühe mit zu den Regie-

rungs-

rungsgeschäften gezogen, und von den ältesten Otten 1315. bereits verschiedenes abgetreten, und sie also würklichen Antheil an der Regierung hatte nehmen lassen, obwohl der älteste damals erst 19. Jahr alt war (S. *Scheidts Cod. dipl.* zu seinen Anmerk. über *Mosers* Br. Lüneburg. Staatsrecht, Vorrede S. 29), und daß sie beyde nach des Vaters Tode gemeinschaftlich regieret haben. Nach des Hr. Scheidts System hatten sie also auch ein ganz unbezweifelt Recht ein Siegel zu führen, welches ich auch am wenigsten leugne, nur wundert mich, daß beyde Prinzen, die doch würklichen Antheil an der Regierung hatten, auf ihren Siegeln nicht das geringste von dem Br. Lüneburgischen Wappen produciren, sondern so ganz einfache schlechte Siegel führen. Dieses giebt mir mit Gelegenheit, die vorhin geäusserte Meynung, daß die nachgebohrne Söhne bey Lebzeiten und Regierung des Vaters allerdings ein Recht gehabt ein Siegel zu führen, aber, wie es scheinet, nicht mit dem vollständigen Wappen des Vaters, sondern nur ein davon unterschiedenes, wie diese beyde angeführte sind. Ich gebe es nur noch für eine wahrscheinliche Vermuthung aus, weil die geringe Anzahl Siegel von teutschen Prinzen und Gräflichen Söhnen, die wir bekannt gemacht finden, und die in vielen Büchern und Schriften versteckt, und weitläuftig zu suchen sind, uns noch zur Zeit nicht erlaubt, etwas bestimmtes davon zu behaupten. Doch will ich versuchen, ob man nicht

mehr Beyspiele von der Art findet, und da treffe ich gleich ein Siegel in *Thuringia sacra p.* 131. von dem Albert dem jüngern einem Sohn des Landgrafen Alberti *senioris* des unartigen an, welches er im J. 1296. an einem Schenkungsbriefe, dem Kloster Reinhardsborn ertheilet, gebrauchet hat. Auf demselben ist blos ein geschloßner Helm mit einer Helmdecke behangen, oben aber mit einen starken Helmschmuck von Blumen rc. gezieret, und der Umschrift: S. Alberti junioris Lantgrauii. In dem Anfange der Urkunde nennet er sich — Quod nos Albertus junior Lantgrauius, *junior videlicet filius Lantgrauii Thuringorum.* Es ist aus der Thüringischen Geschichte bekannt, wie sehr der Vater diese, so er mit der Cunigund von Isenberg erzeuget hatte, seinen beyden ersten Söhnen vorgezogen, und die viele Streitigkeiten so daraus entstanden, die den Vater zu den größten Sotisen verleitet haben. Der Vater hatte ihm das Schloß Tenneberg rc. abgetretten, und er schrieb sich in seinen Urkunden allemal *Albertus junior Lantgrauius*, bey alle dem aber hatte er doch nicht das Thüringische Wappen auf seinem Siegel, sondern nur blos einen geschloßnen Helm. Er starb lange vor dem Vater im J. 1299. *Erath, in Cod. dipl. Quedlimburg. Tab. XXVI.* hat ein Siegel eines jungen Markgrafen von Brandenburg mit Namen Johanns abstechen lassen, so wieder die allgemeine Gewohnheit der Markgrafen von Brandenburg, die über=

überall *sigilla pedestria* gebraucht haben, eine ganz andere Vorstellung macht. Es ist ein großes rundes Siegel (da sie sonst gewöhnlich ovale haben), worauf auf einer Mauer zwischen 2 Thürmen der Wapenschild mit dem Brandenburgischen Adler befindlich ist. Von der Umschrift ist nur noch übrig: . . . *Ohannis Filii* Marchionis Ot. . . . Obwohl die Umschrift nicht ganz vollständig ist, so weiß man doch, wem dieses Siegel zugehört. Es ist an einer Urkunde, die Otto III. mit dem Beynamen *pius* A. 1266. ausgestellet, worinn er 27. Hufen im Dorfe Mekelfelde dem Quedlinburgischen Stifte resigniret hat *l. c. p.* 228. In demselben schreibt der Otto *III.* — ad cujus rei euidentiam sigillum nostrum *& filiorum nostrorum* duximus apponendum —. Sein erstgebohrner Sohn war *Johannes* mit dem Beynamen *Pragensis*, und seine andere Söhne hatten andere Namen, mithin ist er derjenige, dem das Siegel zugehört, und daß er kein regierender Herr war, zeigt schon der Ausdruck in der Umschrift des Siegels: — S. Johannis *Filii Ottonis*. Er starb im folgenden Jahr, und sein Vater im Jahr 1268. worauf seine 3. übrige Brüder gemeinschaftlich regieret haben. Ich muß zur Erläuterung hiebey noch anmerken, daß dieser *Otto III.* und sein Bruder Johann *I.* gemeinschaftlich regieret, zuletzt aber beyde sich getheilet, und 2. ganz unterschiedene Linien in dem Brandenburgischen Hause gestiftet haben. Weil viele

le Markgrafen unter den Namen Johann und Otto und fast zu gleicher Zeit vorkommen, so ist diese Anmerkung wegen einer sichern Bestimmung der Person nothwendig rc.

Daß man bey dem Br. Lüneburgischen, und dem Brandenburgischen Hause Ascanischen Namens sehr oft findet, daß die Brüder gemeinschaftlich regieret, zumal bey dem letztern, ist aus der Geschichte bekannt, dahero rührt es auch, daß die Siegel von solchen Prinzen, die gar keinen Antheil an der Regierung gehabt haben, so selten sind. Und es ist auch bey dem erstern Hause kein Beweiß, wenn die nachgebohrne Prinzen sich in Urkunden *Domicelli* genannt, und nicht *Duces*, daß diese keinen Antheil an der Regierung gehabt, wie man in des Kochs Versuch einer Pragmat. Geschicht. des Hauses Br. Lüneburg genugsam überzeugt wird.

Die jungen und noch nicht regierenden Prinzen in dem Sachsen-Lauenburgischen Hause hatten zuweilen ihre eigne Siegel, wovon wir in des Hrn. von Meiern *Deduct. de Dominio et Advocatia Moëllen* von Johann und Albrecht in den Jahren 1262 u. 1302 auf der Siegeltafel *No. I.* u. *II.* 2. Sigilla pedestria antreffen. Auch in dem Anhaltischen Hause sind die Sigilla pedestria der jungen Prinzen, die noch minderjährig und nicht an der würklichen Regierung standen, gewöhnlich, die gleichfalls von den Hauptsiegeln der regierenden Fürsten ganz unterschieden sind. *Heinecius in Tr. de Sigillis* liefert *Tab. X. No.* 6. von dieser Gattung ein

ein Siegel der beyden jungen Prinzen Otten und Heinrichs von einer Urkunde des J. 1267. die damals unter der vormundschaftlichen Regierung ihrer Mutter Mechtild sich befanden. Sie sind darauf beyde stehend im bloßen Kopf und langen Kleide ganz jung abgebildet. Beyde halten mit der rechten Hand den Anhaltischen Wappenschild worüber eine Art von Standarte oder Gonfanon hängt, in der linken einen Lilienförmigen Zepter. Umher steht: S. Otto et Henricus Dei Grac. Comittes de Afcaria et Principes de Anehalt. Beckmanns Anhalt. Historie kann hievon weiter nachgesehen werden. Schlegel, Alt. Cellisch. Chronik. S. 72. hat das Siegel des Landgrafen Heinrichs ohne Land, des Sohns Alberti, so er bey Lebzeiten des Vaters gebraucht, abstechen lassen. Auf demselben ist bloß ein Helm, worauf 2 Ochsenhörner unten mit der Spitze zusammen gekehret, statt des Helmzierraths gestellet sind. Der Landgraf Albert selbst hat allezeit ein prächtiges Sigillum equeftre an seine Urkunden hangen lassen, wovon ein sehr schönes in *Thuringia facra p.* 122. befindlich ist.

Die beyden Brüder Grafen von Kefernberg, so beyde Günther hießen und gegen das Ende des XIV. Jahrhund. lebten, führten 2 sehr unterschiedene Siegel. Der älteste regierende hatte auf seinem einen großen dreyeckigten Schild, worauf ein aufrecht stehender Löwe als das rechte Kefernb. Wappen und einen Helm darüber. An jeder Seite eine Lilie und ein Stern mit der

Umschrift: S. Guntheri de Keuernb. Senioris. Seines Bruders Siegel hat einen geschloßnen Helm mit einem Helmschmuck, und an jeder Seite des Helms einen kleinen Schild, worinn gleichfalls ein Löwe befindlich. Umher steht: Sigillum Comitis junioris de Keuernberg. *in Thuringia sacra p.* 508. Der Unterschied fällt in die Augen. Auf gleiche Art sind die Siegel des Dynasten Eberhards von Bruberg und seines Sohns Gerlachs an einer Urkunde von A. 1274. bey dem *Gudenus Tom. II. Cod. dipl. Mog. p.* 190. sehr unterschieden. Der Vater und Verkäufer hat ein großes dreyeckigtes Siegel, worauf gleichfalls ein großer dreyeckigter getheilter Schild, auf welchem rechts ein gekrönter Löwe, und die linke Seite geschacht ist. Umher steht S. Eberhardi Reiconis Dni de Bruberc. Sein Sohn Gerlach hergegen hat ein rundes Siegel, worauf der kleine Schild, so gar nichts von dem väterlichen Wappen, sondern nur 2 gegitterte Balken hat, liegt, so mit einem geschloßnen Helm und gleich gegitterten Helmschmuck gezieret ist. Umher steht: Sigillum Gerlaci de Bruberc, nicht Dni de Bruberc. In dem Verkaufbriefe braucht der Vater die Worte — quod nos commicato *consensu* uxoris nostre Mechtildis *ac filii nostri Gerlaci* vendidimus Mithin war er nicht Mitverkäufer, sondern gab nur seine Einwilligung zum Verkauf, zum Zeichen, daß der Vater allein die Güter im Besitz hatte ꝛc. und doch hatte der Sohn schon ein eignes Siegel, aber das väterliche oder Geschlechtswappen nicht darauf.

Ich

Ich muß gestehen, daß diese kleine Abhandlung mager und unvollkommen ist, und daß ich billig mehr und deutlichere Beyspiele zur völligen Ueberzeugung hätte aufsuchen, und vorbringen sollen. Ich will es mir aber vorbehalten, wenn ich wieder in mein Vaterland und zu meiner Bibliothek zurück gekehret bin. Vielleicht gebe ich hiermit Anlaß, daß auch andere der Sache weiter nachdenken, und untersuchen, ob des sel. Scheidts Meinung, oder diese den Vorzug hat. Wenigstens glaube ich die Vermuthung für mich zu haben, daß, obwohl nur wenig von Teutschen Prinzen in Absicht dieses Punkts aus angezeigten Ursachen vorgebracht ist, da die Siegel der nachgebohrnen und gar keinen Antheil an der Landesregierung habende Söhne in Frankreich und den Niederlanden so häufig vorhanden sind, ich nicht ohne Grund geschloßen habe, die Teutschen Prinzen rc. von dieser Gattung haben eben das Recht gehabt wie jene; nur sind sie entweder sparsamer gewesen sich eigne Siegel stechen zu lassen, woher sie den Ausdruck — quia proprio sigillo careo — so oft gebraucht haben, oder auch die Regierungsform (weil wie gezeiget ist, die Brüder in einigen Häusern oft gemeinschaftlich regiereten) war zum Theil anders wie dort beschaffen, oder wir haben verhältniß weise mit jenen Ländern zu wenig Siegel in Kupfer gestochen aufzuweisen, worinn ich eine Hauptursache setze, daß der Beweiß so schwer zu führen ist.

Zum Schluß will ich noch eine merkwürdige Stelle aus einer Urkunde des Herzogs *Suantopolci* von Pommern, worinn er sich im J. 1248. mit dem Teutschen Orden in Preußen verglichen hat, die *Dreger, in Cod. d pl. Pomer. Tom. I. p.* 270 *seq* ediret hat, anführen, wo er am Ende wegen des Siegels schreibt: — Et quia ego Suantopolcus *aliud sigillum rotundum*, quo in Romana curia per procuratores meos sepius usus, fueram, *pre manibus non habebam*, idcirco coram eisdem venerabilibus patribus recognosco et fateor, quod istud sigillum meum quod hiis presentibus est appensum *et meum sigillum est proprium et verum* impressum in massa aurea ad manum annuli et ipsum in manibus meis porto. Juravi etiam in presencia dictorum venerabilium patrum, *quod circa istud sigillum presentibus appensum nunquam excipiam nec diffitebor aliquatenus esse meum.* Ymmo volo quod majus robur obtineat firmitatis, quam si aliud sigillum memoratum cum isto presentibus esset appensum. Volo etiam quod in omnibus literis predictorum fratrum que per me hoc eodem sigillo sunt sigillate et inter me et ipsos fuerint sigillandæ omne robur firmitatis obtineant-„ Ich führe dieses nur zum Beyspiel an, daß der Fall sich würklich oft zugetragen hat, daß die Fürsten ihr Siegel nicht bey der Hand gehabt haben, mithin der Ausdruck — quia proprio sigillo careo — auch zuweilen dieses bedeutet hat. Auch der Ausdruck — sum con-

contentus — der häufig gebraucht ist, zeigt schon, daß demselben nicht verbothen war ein eigen Siegel zu führen, sondern er hatte sich keines angeschafft (weil die Söhne ohne Besitz des Landes, und ohne Regierung ja selten ein Siegel gebrauchten) und war also mit seines Vaters, Bruders ɿc. Siegel zufrieden. So heißt es z. B. in einer Urkunde der Gudæ de Klingenberg von A. 1282. am Schluß — Nos Guda de Klingenberg quia proprio sigillo carèmus, sigillo *Philippi* filii nostri *utimur*. Ego quoque *Godfridus sigillo fratris mei Philippi prefati similiter sum contentus*,, *ap.* Gudenus *Tom. II. Cod. dipl. Mog. p.* 226. Die Elisabeth Wittwe von Holte und ihr Sohn schenkten im J. 1278. einige Güter dem Stifte Vrondenberg in Westphalen, wo es am Ende heißt — sigillo mei Elizabeth predicte fecimus communiri, et Ego H. prefatus *sigillo* Dne et matris mee in hac parte *usus sum et contentus* — von Steinen Westphäl. Gesch. *I.* B. S. 811. Wozu hatte der junge minderjährige Herr ein Siegel nöthig, da die Mutter als Vormünderinn regierte?

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gercken, Philipp Wilhelm,

Anmerkungen über die Siegel zum Nutzen der Diplomatik

Bd.: [1]

Augsburg (1781)

Herald. 53-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10482490-1
VD18 15301176